

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 9. FEBRUAR 1976

Nr. 6

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust eines Konsularausweises	258	
Der Hessische Minister des Innern		
Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis	258	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Zahlung von Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden	258	
Durchführung versorgungsrechtlicher Vorschriften des 2. BesVNG; hier: Anpassungszuschlag nach Art. VII, IX § 26 und Ruhensvorschriften (§§ 158, 160, 160 a BBG u. §§ 172, 173, 168 a HBG)	259	
Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	259	
Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem Ausland, insbesondere aus Polen und der Tschechoslowakei	260	
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Pässe der Vereinigten Arabischen Emirate (vormals Scheichtümer des Befriedeten Oman) 1. Reisespaß, 2. Temporary Passport und Travel Document, 3. Diplomaten-, Dienst- und Spezialpaß	261	
Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen	261	
Maßgebliche Einwohnerzahl; hier: Stadt Frankenu, Landkreis Waldeck-Frankenberg	261	
Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren	261	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	262	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	262	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	262	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	262	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — „Zahlungserlaß“ —	262	
Vergabehandbuch; hier: 1. Austauschlieferung	265	
Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 1. 1976	266	
Der Hessische Minister der Justiz		
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1976	267	
Der Hessische Kultusminister		
Kirchensteuerbeschuß des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1976	270	
Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden	270	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 7 und 487 sowie der Landesstraßen 3147 und 3225 in der Stadt Hessisch-Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis	271	
Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen	271	
Verlust eines Dienstausweises	271	
Der Hessische Sozialminister		
Kriegsopferfürsorge; hier: Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 e BVG	272	
Ausstellung der Ausweise nach §§ 15 ff. des Bundesvertriebenengesetzes; hier: Numerierung der Ausweise auf Grund der Zusammenlegung von Kreisen im Rahmen der Gebietsreform	273	
Anordnung über Zuständigkeiten nach den Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers	273	
Kriegsopferfürsorge; hier: Änderung des § 27 a Abs. 2 BVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes	273	
Kriegsopferfürsorge; hier: Kostenfreiheit	274	
Kriegsopferfürsorge; hier: Änderung des § 27 Abs. 1 BVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes	275	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	275	
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	281	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Gebietsreform in Hessen; hier: Festlegung der Dienstbezirke der Hessischen Ämter für Landeskultur	281	
Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau	282	
Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren	282	
Neuordnung der gewässerkundlichen Aufgaben; hier: Grundwasser-Richtlinien und Durchführungsanweisung zu den Grundwasser-Richtlinien	282	
Neuordnung der gewässerkundlichen Aufgaben; hier: Pegelvorschrift und Durchführungsanweisung zur Pegelvorschrift	282	
Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen; hier: Anwendungsrichtlinien	283	
Geflügelgesundheitsdienst	285	
Tierkörperbeseitigung; hier: Überwachung der TKB-Anstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus TKB-Anstalten	285	
Flurbereinigung Wallrabenstein, Untertaunuskreis	285	
Personalmeldungen		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	286	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	287	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	289	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	289	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	293	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	294	
Regierungspräsidenten DARMSTADT		
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976	294	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“, Gemarkung Lang-Göns, Gemeinde Lang-Göns, Landkreis Gießen, vom 26. 1. 1976	296	

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kümmelberg“, Gemarkung Oberkleen, Gemeinde Kleenheim, Kreis Wetzlar, vom 26. 1. 1976	298	Vorhaben des Herrn Reinhold Höhl, Hühnerfarm, Fulda/Stadteil Mittelrode	304	das Haushaltsjahr 1975 des Umlandverbandes Frankfurt	318
Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Walldorf und Zepelinheim zu Schonwald gem. § 19 HessForstG	300	Zulassung der Jagdausübung auf Stein- und Baumrarder während der Monate Februar und November 1976 sowie Februar 1977	304	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Wildeck/OT Obersuhl nach Rotenburg (Fulda)	318
Auflösung der Kranken- und Sterbekasse „Zur Standhaftigkeit“ VVaG Dörnigheim	301	Buchbesprechungen	304	Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Endbach/Ortsteil Bottenborn nach Marburg (Lahn)	318
KASSEL		Öffentlicher Anzeiger		Erweiterung des Linienverkehrs von Bad-Hersfeld nach Meckbach	318
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Wasserwerk Kirchheim II“ der Gemeinde Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, vom 2. 1. 1976	301	Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 17. Dezember 1975	318	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Borken nach Homberg	318
Vorhaben der Firma J. H. & Wilhelm Finger KG, Fronhausen	304	Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“	318	Änderung des Linienverkehrs von Bad-Hersfeld nach Heringen	319
		Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für			

161

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der dem Beamten des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt (Main) Herrn Robert J. LaPlante von der Hessischen Staatskanzlei am 20. 3. 1974 aus-

gestellte Konsularausweis Nr. 5241 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. 1. 1976
Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 6/1976 S. 258

162

Der Hessische Minister des Innern

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —

Bezug: Rundschreiben des Direktors des Landespersonalamts Hessen vom 15. April 1975 (StAnz. S. 762)

Das Staatsbauamt Arolsen (Dienststellenummer 0413) ist ab sofort unter folgender Rufnummer zu erreichen:
(05691) 6 97.

Wiesbaden, 20. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 18 — 7 b 02

StAnz. 6/1976 S. 258

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1531 A — 43

StAnz. 6/1976 S. 258

163

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Zahlung von Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden

Der Bundesminister des Innern hat für den Bundesbereich eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 14. Mai 1974 (GMBl. S. 181) für die Zahlung von Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden, erlassen. Diese von mir auf den Stand des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 1. Juli 1975 gebrachte Verwaltungsvorschrift ist — ohne Präambel — nachstehend als Anlage abgedruckt. Ich bitte, im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenengesetzes ab 1. Februar 1976 entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift zu verfahren. Soweit bisherige Regelungen über Stellenzulagen der Verwaltungsvorschrift entgegenstehen, sind sie ab dem genannten Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

1. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt die Zahlung von Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden (Funktionszulagen). Sie gilt deshalb nicht für Stellenzulagen, die unabhängig von der Verwendung zustehen (z. B. Stellenzulagen nach Art. II § 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 und § 16 des I. BesVNG).
2. Die Nr. 7.2 ist nur bei Sonderurlaub anzuwenden, für den nach § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten des Landes Hessen die Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt wurde.
3. An die Stelle der unter Nr. 8.4 genannten Vorschrift des Bundesbeamtenengesetzes tritt § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtenengesetzes.

Anlage
Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Zahlung von Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden

Vom 14. Mai 1974

1. Stellenzulagen sind Bestandteil der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG). Sie werden nach § 3 Abs. 5 BBesG monatlich im voraus gezahlt.
2. Stellenzulagen werden grundsätzlich so lange gewährt, wie ein entsprechender Dienstposten übertragen ist.
3. Bei Dienstposten mit verschiedenen Tätigkeitsarten, von denen nicht alle zulageberechtigend sind, ist Voraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage, daß andere als zulageberechtigende Tätigkeiten nur in geringfügigem Umfang wahrgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich die überwiegende Verwendung vorgeschrieben ist (Nummer 4) oder die für die Gewährung einer Stellenzulage maßgebende Tätigkeit ihrer Art nach einen entsprechend hohen Anteil an der auf dem Dienstposten anfallenden Gesamttätigkeit nicht ausmachen kann.
4. Ist die Gewährung einer Stellenzulage davon abhängig, daß der Beamte in bestimmten Bereichen oder mit bestimmten Tätigkeiten überwiegend verwendet ist, so muß er laufend im Monatsdurchschnitt mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zulageberechtigend verwendet sein, um die Stellenzulage erhalten zu können. Beginnt oder endet im Laufe eines Kalendermonats die Verwendung auf einem Dienstposten, auf dem Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 anfallen, so müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 während des Teilzeitraums des Kalendermonats vorliegen.

5. Die Zahlung der Stellenzulage beginnt
- 5.1 mit Beginn der Zahlung der Dienstbezüge, wenn gleichzeitig mit der Verwendung auf einem zulageberechtigenden Dienstposten ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Dienstbezügen begründet wird,
- 5.2 in anderen Fällen mit dem Tage des Wirksamwerdens der Übertragung (auch im Wege der Abordnung — Kommandierung) eines zulageberechtigenden Dienstpostens, jedoch nicht vor Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit,
- 5.3 bei Wahrnehmung eines Dienstpostens im Sinne der Nummer 3 oder 4 mit Wirkung vom Ersten des Kalendermonats, in dem erstmalig das Mindestmaß der zulageberechtigenden Tätigkeit erreicht wird, in Fällen der Nummer 4 Satz 2 vom Beginn dieser Tätigkeit an,
- 5.4 wenn die Gewährung der Stellenzulage von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Abschluß der Ausbildung, Ablegung einer Prüfung usw.) abhängt, mit Wirkung vom Tage des Eintritts des Ereignisses an.
6. Soweit sich aus Nummer 8.3 bis Nummer 8.5 nichts anderes ergibt, wird die Stellenzulage bei einer Unterbrechung der Tätigkeit auf dem zulageberechtigenden Dienstposten so lange weitergewährt, wie die sonstigen Dienstbezüge gezahlt werden. Sie wird — längstens bis zur Übertragung eines anderen Dienstpostens — weitergewährt, insbesondere für die Dauer
- 6.1 einer Erkrankung (einschließlich Heilkuren),
- 6.2 des Erholungsurlaubs oder der Schulferien,
- 6.3 einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- Durch die Maßnahmen der vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinarrecht und des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte (Amtsgeschäfte) wird die Übertragung eines Dienstpostens im Ergebnis aufgehoben, so daß die Stellenzulage für die Dauer dieser Maßnahmen nicht mehr zusteht.
7. Die Stellenzulage wird auch für die Zeit weitergewährt, für die nach besonderen Rechtsvorschriften Dienstbezüge ohne Dienstausbildung zu gewähren sind. Dies gilt z. B. für Zeiten
- 7.1 einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne des § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- 7.2 eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Soll der Sonderurlaub die Dauer von drei Monaten überschreiten, so ist bei der Anordnung der Fortzahlung der Dienstbezüge die Stellenzulage von der Fortzahlung mit Beginn des Sonderurlaubs auszunehmen,
- 7.3 einer Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung,
- 7.4 eines Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen sowie
- 7.5 gemäß § 4 Abs. 1 BBesG bei Versetzung in den einseitigen Ruhestand für den Monat, in dem die Versetzung bekanntgegeben wird, und für die folgenden drei Monate.
8. Die Zahlung der Stellenzulage endet
- 8.1 mit dem letzten Tag, für den die sonstigen Dienstbezüge aus dem Amt zugestanden haben,
- 8.2 bei Übertragung (auch im Wege der Abordnung — Kommandierung) eines anderen Dienstpostens mit dem der Übertragung vorhergehenden Tage,
- 8.3 bei Nichtausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit wegen einer Außenprobezeit oder einer lauffbahnrechtlich bedingten oder ausbildungsbezogenen anderen Verwendung (z. B. Außendienstzeit eines Ministerialbeamten, Ausbildungszeiten im Rahmen einer Aufstiegsprüfung) mit Ablauf des Tages, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit endet,
- 8.4 bei einer Dienstreise, in deren Rahmen Aufgaben einer Einrichtung wahrgenommen werden, zu der eine Abordnung nach § 27 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes nicht zulässig ist, mit dem Tage, der dem Beginn der Dienstreise vorangeht,

- 8.5 bei Wahrnehmung eines Dienstpostens im Sinne der Nummer 3 oder 4 mit Ablauf des Monats, in dem das Mindestmaß der zulageberechtigenden Tätigkeit unterschritten wird, in Fällen der Nummer 4 Satz 2 mit Ablauf der entsprechenden Verwendung.
9. Bei einer ununterbrochenen vertretungsweisen Wahrnehmung aller Aufgaben eines zulageberechtigenden Dienstpostens (z. B. Krankheitsvertretung, Urlaubsvertretung) erhält auch der Vertreter, sofern er nicht aus eigenem Recht einen Anspruch auf eine entsprechende Stellenzulage hat, für die 6 Wochen übersteigende Zeit der Vertretung die Stellenzulage in dem Umfange, in dem er für seine Person die Voraussetzungen erfüllt.
10. Bei der Gewährung einer Stellenzulage für Teile eines Monats ist der Teilbetrag nach § 3 Abs. 4 BBesG zu berechnen.
11. Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten nach § 6 BBesG den Teil der Stellenzulage, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
12. Die Gewährung und der Wegfall einer Stellenzulage sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.
13. Die vorstehend für Beamte getroffenen Regelungen gelten auch für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
14. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1974 in Kraft. Entgegenstehende Verwaltungsregelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

164

Durchführung versorgungsrechtlicher Vorschriften des 2. BesVNG;

hier: Anpassungszuschlag nach Art. VII, IX § 26 und Ruhensvorschriften (§§ 158, 160, 160a BBG und §§ 172, 173, 168a HBG)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 20. August 1971 (StAnz. S. 1658)

Es sind Zweifel aufgetaucht, wie die Höchstgrenzen nach den Ruhensvorschriften des Bundesbeamtengesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes in den Fällen zu bilden sind, in denen ein Anpassungszuschlag nach Artikel VII § 4 des 2. BesVNG zu berücksichtigen ist. Ergänzend zu Abschnitt IV Ziffer 9 meines Rundschreibens vom 20. August 1975 weise ich daher auf folgendes hin:

1. Zu § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG bzw. § 172 Abs. 2 Nr. 1 HBG:
Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG bzw. § 172 Abs. 2 Nr. 1 HBG werden um den Hundertsatz des Anpassungszuschlages erhöht. Hierzu tritt ggf. ein Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG.

2. Zu § 160 Abs. 2 Nr. 1, § 160a Abs. 2 Nr. 1 BBG bzw. § 173 Abs. 2 Nr. 1, § 168a Abs. 2 Nr. 1 HBG
Das Ruhegehalt im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 160a Abs. 2 Nr. 1 BBG bzw. § 173 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 168a Abs. 2 Nr. 1 HBG ist zunächst ohne Berücksichtigung des Anpassungszuschlages zu ermitteln und sodann um den Hundertsatz des Anpassungszuschlages zu erhöhen. Hierzu tritt ggf. ein Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 21. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 34 — P 1601 A — 160

StAnz. 6/1976 S. 259

165

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

In Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG gebe ich bekannt:

Es vollstrecken die Kassen der Landkreise für die folgenden kreisangehörigen Gemeinden:

Lfd.
Nr.

- | | | |
|---|----------------------|--|
| 1 | Landkreis Bergstraße | für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim, Lampertheim und Viernheim |
|---|----------------------|--|

Lfd. Nr.		
2	Landkreis Darmstadt	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden
3	Landkreis Dieburg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden
4	Dillkreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Dillenburg und Herborn
5	Landkreis Gießen	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Pohlheim sowie der Gemeinden Heuchelheim und Alten-Buseck
6	Landkreis Groß-Gerau	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim
7	Hochtaunuskreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Homburg vor der Höhe, Kronberg und Oberursel
8	Landkreis Limburg-Weilburg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Limburg und Weilburg
9	Main-Kinzig-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Hanau, Bergen-Enkheim, Maintal, Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach und Schlüchtern
10	Main-Taunus-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Hochheim (Main)
11	Odenwaldkreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden
12	Landkreis Offenbach	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Neu-Isenburg
13	Rheingaukreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Eltville
14	Untertaunuskreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Schwalbach, Idstein und Taunusstein
15	Vogelsbergkreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Alsfeld und Lauterbach
16	Wetteraukreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Nauheim, Butzbach, Bad Vilbel und Friedberg
17	Landkreis Wetzlar	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Aßlar, Atzbach, Dutenhofen, Frankenbach, Garbenheim, Krofdorf - Gleiberg, Launsbach, Wißmar und der Stadt Wetzlar
18	Landkreis Fulda	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Fulda und Hünfeld
19	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Hersfeld und Rotenburg sowie der Gemeinden Heringen und Philippsthal
20	Landkreis Kassel	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Wolfhagen und Zierenberg

Lfd. Nr.		
21	Landkreis Marburg-Biedenkopf	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Kirchhain, Marburg und Neustadt
22	Schwalm-Eder-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Gudensberg, Fritzlar, Homberg, Spangenberg und Mellungen
23	Landkreis Waldeck-Frankenberg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Arolsen, Frankenberg (Eder), Korbach und Bad Wildungen
24	Werra-Meißner-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eschwege, Hessisch Lichtenau, Großalmerode, Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen

Meine Erlasse vom 9. 12. 1966 (StAnz. S. 1650) und 19. 2. 1971 (StAnz. S. 415) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 3 — 3 n 02/06 — 5/76 — 5
StAnz. 6/1976 S. 259

166

Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen und der Tschechoslowakei

Das Auswärtige Amt hat aus gegebenem Anlaß darauf aufmerksam gemacht, daß innerstaatliche Behörden häufig ausländische Vertretungen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin um Beschaffung von Urkunden bitten, statt sich hierfür des Amtshilfeweges über die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zu bedienen. Dazu hat das Auswärtige Amt auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18. April 1961 (BGBl. II 1964 S. 957) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. 4. 1963 (BGBl. II 1969 S. 1585) hingewiesen; nach deren Artikel 3 bzw. 5 bestehen die diplomatischen und konsularischen Aufgaben darin, die Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen im Empfangsstaat zu vertreten. Dementsprechend ist in Artikel 38 WÜK auch nur der Verkehr der Konsularbeamten mit den Behörden des Empfangsstaates geregelt, nicht dagegen — mit alleiniger Ausnahme der im Artikel 37 WÜK genannten Fälle — der Verkehr der Behörden des Empfangsstaates mit der jeweiligen ausländischen Vertretung; Artikel 5 Buchstabe j WÜK und der ihm entsprechende § 106 Abs. 4 Satz 1 DA können nur in diesem Sinne verstanden werden.

Ich mache die Standesbeamten hierauf aufmerksam und weise insbesondere auf die nachstehend aufgeführten Besonderheiten bei der Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus Polen und der Tschechoslowakei hin:

1. Anträge auf Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus Orten im heutigen Staatsgebiet Polens sind an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau, 03-932 Warszawa, ul. Dabrowiecka 30, zu richten. Es würde die Arbeit der Botschaft erheblich erleichtern, wenn bei der Anforderung von Urkunden aus ehemals deutschen Orten auch deren jetzige polnische Bezeichnung (einschließlich der Wojwodschafts-, ggf. der früheren Kreiszugehörigkeit) angegeben wird. Zur Feststellung der polnischen Schreibweise können dabei herangezogen werden:

a) Deutsch-fremdsprachiges und fremdsprachig-deutsches Ortschaftsverzeichnis für alle vom Deutschen Reich auf Grund des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 abgetrennten Gebiete einschließlich Elsaß-Lothringens (mit einem Anhang: Ortschaftsverzeichnis der von Österreichisch-Schlesien an Polen abgetretenen Gebiete), erschienen im Verlag des Preuß. Statistischen Landesamtes, Berlin 1927.

b) Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der Deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung, Bd. II: Alphabet. Ortsnamenverzeichnis (Wohnplatzverzeichnis) nach dem Gebietsstand am 1. September 1939,

deutsch-fremdsprachig, erschienen im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen 1955.

- Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der Tschechoslowakei sind an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag, Hotel Jalta, Prag 1, Václavské náměstí 45, zu richten. Als Hilfsmittel für die Feststellung der jetzigen Bezeichnung von Orten, die von 1938 bis 1945 zum Deutschen Reich gehörten, kann das im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bonn-Bad Godesberg, 1963 erschienene „Sudetendeutsche Ortsnamenverzeichnis — Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der nach dem Münchener Abkommen vom 29. September 1938 (Grenzfeststellung vom 20. November 1938) zum Deutschen Reich gekommenen sudetendeutschen Gebiete —“ verwendet werden.
- Für die Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR gelten weiterhin meine Runderlasse vom 8. 5. 1969 StAnz. S. 850), wieder in Kraft gesetzt am 16. 12. 1975 (StAnz. S. 2345), und vom 20. 11. 1975 (StAnz. S. 2201).

Es bestehen keine Bedenken, auch private Antragsteller auf die Möglichkeit der Urkundenbeschaffung durch Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen. Dieser Erlaß wird auch in der Zeitschrift „Das Standesamt“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 25 h 04/29 — 4/76 — 3
StAnz. 6/1976 S. 260

167

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Pässe der Vereinigten Arabischen Emirate (vormals Scheichtümer des Befriedeten Oman)

- Reisepaß,
- Temporary Passport und Travel Document,
- Diplomaten-, Dienst- und Spezialpaß.

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern gibt die Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate auf Grund des Staatsangehörigkeits- und Paßgesetzes vom 18. November 1972 einheitliche Paßmuster heraus. Die Pässe der sieben ehemaligen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Adschman, Schardscha, Umm al Kaiwain, Ras al Chaima und Fundschaira) wurden mit Wirkung vom 24. Februar 1974 ungültig.

Zu den neuen Paßmustern ist zu bemerken:

- Der Reisepaß der Vereinigten Arabischen Emirate enthält alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslGVvw. erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat ihn deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

- Der „Temporary Passport“ und das „Travel Document“ werden ausschließlich Personen ausgestellt, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Arabischen Emirate besitzen; die beiden Reisedokumente enthalten keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers.

Hinsichtlich der Rückkehrberechtigung sind die Reisedokumente dem Reisepaß gleichgestellt: Innerhalb der Gültigkeitsdauer („Temporary Passport“: 6 Monate; „Travel Document“: 1 Jahr) sind deren Inhaber berechtigt, ohne Sichtvermerk und ohne sonstige Bedingungen oder Auflagen in die Vereinigten Arabischen Emirate zurückzukehren.

Der Bundesminister des Innern hat den „Temporary Passport“ und das „Travel Document“ im Sinne von Reiseausweisen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 DVAuslG unter Zulassung einer Ausnahme gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw. von dem Erfordernis der Nr. 4 Buchst. b) (Staatsangehörigkeit) dieser Vorschrift als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

Bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken ist Nr. 7 zu § 5 AuslGVvw. zu beachten.

- Amtliche Pässe (Diplomaten-, Dienst- und Spezialpässe) — sie enthalten keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers — können auch Arabern im Staatsdienst, die nicht die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Arabischen Emirate besitzen, zur Durchführung von amt-

lichen Aufgaben im Ausland ausgestellt werden. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß sich die staatliche Verwaltung in den Vereinigten Arabischen Emiraten noch im Aufbau befindet und daß ein großer Teil der Staatsbeamten eine andere Staatsangehörigkeit besitzt. Inhaber von amtlichen Pässen können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit während der Gültigkeitsdauer jederzeit ohne Sichtvermerk in die Vereinigten Arabischen Emirate zurückkehren.

Im Hinblick darauf, daß die amtlichen Pässe nicht ausschließlich an Staatsangehörige der Vereinigten Arabischen Emirate ausgestellt werden, sind sie nicht als Nationalpässe, sondern als Reiseausweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG anzusehen. Unter Zulassung einer Ausnahme gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw. von dem Erfordernis der Nr. 4 Buchst. b) (Staatsangehörigkeit) dieser Vorschrift hat der Bundesminister des Innern die Diplomaten-, Dienst- und Spezialpässe als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern der Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt.

Inhaber der vorstehend unter 2. und 3. aufgeführten Reisepapiere bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 DVAuslG unabhängig von der für Staatsangehörige der Vereinigten Arabischen Emirate jeweils geltenden Regelung in jedem Falle einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks.

Wiesbaden, 21. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 6/1976 S. 261

168

Richtlinien über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten und Übertretungen

Die in meinen Richtlinien vom 10. Dezember 1968 (StAnz. S. 1975) in der Fassung vom 20. Mai 1970 (StAnz. S. 1135) enthaltenen Vorschriften über die kassentechnische Behandlung der Verwarnungsgelder (Abschnitt 8) werden wie folgt geändert:

Nr. 8.3.3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Verwarnungsgelder sind montags bis donnerstags einmal täglich auf das eigene Postscheckkonto der Polizeizahlstelle einzuzahlen, sofern mindestens 200 DM aufgenommen sind;“

Die vorstehende Änderung ist ab 1. März 1976 anzuwenden.

Wiesbaden, 27. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 7 — 66 k 10.19.02
StAnz. 6/1976 S. 261

169

Maßgebliche Einwohnerzahl;

hier: Stadt Frankenau, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Gemäß § 148 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung stelle ich fest, daß die Stadt Frankenau im Landkreis Waldeck-Frankenberg am 30. Juni 1974 mehr als 3000 Einwohner hatte.

Wiesbaden, 23. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 k 02
StAnz. 6/1976 S. 261

170

Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten folgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

„1. Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte:

Anträge auf Prüfung und Zulassung sind an die Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerweherschule Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten. Die Landesfeuerweherschule legt den Antrag mit ihrem Gutachten und dem Vorschlag für besondere Bedin-

gungen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor, das über den Antrag gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV NW S. 339) entscheidet.

2. Atemschutzgeräte:

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten zum Gebrauch im Feuerwehrdienst sind an die Prüfstelle für Atemschutzgeräte, Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray zu richten. Diese prüft das Gerät in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Essen und legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

3. Feuerlöschschläuche:

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle zu richten. Diese legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Niedersachsen vor.

4. Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen:

Anträge auf Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Regensburg zu richten. Diese legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vor.

5. Funkgeräte:

Anträge zur Prüfung von Funkgeräten auf Übereinstimmung mit den hierfür gültigen Baurichtlinien oder Normen sind an die Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal zu richten. Diese legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg vor.

Dieses Verfahren gilt nicht für Funkgeräte, die bereits von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern auf Grund von technischen Lieferbedingungen der Technischen Kommission des Arbeitskreises II „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer baumustergeprüft sind.

6. Grundlage für die Prüfung und Anerkennung für die unter Nrn. 1 bis 4 genannten Geräte sind die DIN-Normen des Feuerwehrwesens. Soweit die Normen für die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Geräte nicht ausreichen, sind die Richtlinien für die Prüfungen gemeinsam mit dem Fachnormenausschuß Feuerwehrwesen festzulegen.

7. Die nach Nrn. 1 bis 5 zuständigen Innenministerien entscheiden über die vorgelegten Anträge. Ihre Feststellungen gelten für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und sind den Innenministerien der übrigen Länder mitzuteilen.

8. Die Kosten jeder Prüfstelle trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Ihm fließen auch die Gebühren für die Prüfung, Zulassung und Anerkennung zu.“

Diese Verwaltungsvereinbarung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203, Ziff. 1078) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
VI 5 — 65 f 02

StAnz. 6/1976 S. 261

171

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 21-45 des Polizeihauptkommissars Volker K r a m m, ausgestellt am 18. Dezember 1974 von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden-Dotzheim, 19. 1. 1976

Der Direktor
der Hessischen Polizeischule
V A/I

StAnz. 6/1976 S. 262

172

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für Polizeiobermeister Rolf K ü h n e m a n n ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 05-1047 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 21. 1. 1976

Der Polizeipräsident
P III/2 — 7 d 14 02

StAnz. 6/1976 S. 262

173

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 25. 4. 1974 von dem Polizeipräsidenten in Wiesbaden ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06-598 für Polizeihauptmeister Heinz L e i c h t f u ß ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 1. 1976

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 6/1976 S. 262

174

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der im Februar 1974 von dem Polizeipräsidenten in Wiesbaden ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06-159 für Polizeimeister Detlef H i l d e b r a n d t ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 22. 1. 1976

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 6/1976 S. 262

175

Der Hessische Minister der Finanzen

Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — „Zahlungserlaß“ —

1. Geltungsbereich

Die Zuwendungen des Landes Hessen aus dem Kommunalen Finanzausgleich — Steuerverbund — sind in Anlage 1 dieses Erlasses im einzelnen nach Sachgebieten und Haushaltsstellen dargestellt. Die Anlage wird nach Bedarf jährlich zu Beginn des neuen Haushaltsjahres fortgeschrieben und veröffentlicht.

Die Zuwendungen werden ab sofort wie folgt gezahlt:

2. Allgemeine Zuweisungen

2.1 Allgemeine Zuweisungen werden mit jeweils einem Zwölftel des maßgeblichen Jahressollbetrages monatlich gezahlt, soweit im folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2 Die Zuweisung des Landesanteils an der Grunderwerbsteuer erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

2.3 Abweichend von den VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 43 LHO weise ich die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel den auszahlenden Stellen ohne besondere Anforderung rechtzeitig zu.

3. Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche

3.1 Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche werden nach Fälligkeit zu den im einzelnen bestimmten Fälligkeitsterminen gezahlt, es sei denn, ihre Zahlung wird in einem besonderen Erlaß geregelt. Fälligkeitstermine und Sondererlasse ergeben sich aus Anlage 1.

3.2 Abweichend von den VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 43 LHO weise ich die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel den auszahlenden Stellen ohne besondere An-

Anlage 1

Vwendungszweck	Kap. Titel	Fälligkeiten	Vorschriften
Kapitalzweisungen	17 42-883 01/ 887 01		
Müllbeseitigungsanlagen	17 43-883 01/ 887 01		
4. Leistungen nach dem Krankenversicherungsfinanzierungsgesetz und nach dem hessischen Krankenhausesetz			
Einmalige investive Zweisungen	17 36 AIG 75/ 76	s. Zahlungserlaß Nr. 4	
Zweisungen für kurzfristige Anlagegüter	17 36 AIG 72	Februar, April, Juni, Aug., Okt., Dez. je 1/5	
Zweisungen für die Förderung bei der Aufnahme von Darlehen	17 36 AIG 73	nach Bewilligung	
Sonstige Zweisungen	17 36 AIG 77/ 79		
5. Investitionszweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse			
Laufende Zweisungen zum Um- und Ausbau von Straßen	17 30-883 03/ 883 04	Juni	s. Zahlungserlaß Nr. 4
Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	17 30-883 15		
Beseitigung von Verkehrsstaus	17 30-883 22/ 883 25		
Investive Zweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr	17 30 AIG 71 (Gehne 653 71)		

Anlage zur Haushalts- und Betriebsmittelanforderung vom Kap. Anlage 2 (Muster 1)

E m p f a n g e r	Kreis	genaue Bezeichnung der Maßnahme	Bewilligungs- jahr	Anforderter Betrag DM		Anmerkungen

Anlage 1

Vwendungszweck	Kap. Titel	Fälligkeiten	Vorschriften
1. Allgemeine Zweisungen			
Schlüsselzweisungen an Gemeinden	17 20-613 01	s. Zahlungserlaß Nr. 2	
Schlüsselzweisungen an kreisfreie Städte	17 20-613 02		
Schlüsselzweisungen an Landkreise	17 20-613 03		
Zweisungen an eingegliederte ehem. kreisfreie Städte und die diese Städte aufnehmenden Landkreise	17 20-613 04	Juni	
Zweisungen an den LW nach dem Mittelstufengesetz	17 22-613 01		
Zweisung der dem Land zustehenden Grundverbrauchssteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise	17 20-613 11	s. Zahlungserlaß Nr. 3	
2. Zweisungen und Sonderlastenausgleich			
Zusätzliche Finanzzweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	17 20-613 05	Juni	
Sonderzweisung Wiesbaden	17 20-613 16	März	
Sonderlastenausgleich an ehemalige Kreisstädte	17 20-613 17	Juni	
Zweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichssteuer	17 20-633 01	April, August, je 1/2	
Schullastenausgleich	17 20-633 01	Januar u. November je 1/12 März u. September je 2/12 Mai u. Juli je 3/12	
Laufende Zweisungen zu den Kosten der Gesundheitszenter	17 20-AIG 71	April, September je 1/2	
Ersatzpauschale an den LW zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	17 20-633 01 883 01	März	Regelung erfolgt im Einzelfall
Zweisungen aus dem Landesausgleichsstock	17 20-633 02/ 633 04	September	
Laufende Zweisungen zur Unterhaltung von Straßen	17 30-633 71	Februar, Mai, August, November je 1/4	
Zweisungen für den überörtlichen Personennahverkehr			
3. Allgemeine Investitionsbeihilfen			
Schulen	17 20-883 01/ 15	s. Zahlungserlaß Nr. 4	
Gesundheitszentren und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	17 35-883 01		
Sport- und Freizeitanlagen	17 37-883 01/ 06		
Gemeinschaftshäuser	17 38-883 01		
Jugendhilfeeinrichtungen	17 39-883 01/ 07		
Altenheim und sonstige Sozialhilfeeinrichtungen	17 40-883 01/ 02, 883 11/12		
Trink- und Abwasseranlagen			
Schuldendienstbeihilfen	17 42-623 01/ 627 01		

forderung zu, es sei denn, abweichende Regelungen werden in einem Sondererlaß nach Nr. 2.1 getroffen.

4. Investitionszuwendungen

4.1 Um eine einheitliche und gleichmäßige Bewirtschaftung sowie eine gleichmäßige Behandlung aller Empfänger von Investitionszuwendungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich sicherzustellen, ist in Zukunft beim Abruf von Zuwendungen allein nach den folgenden Vorschriften zu verfahren.

4.2 Mittelanforderungen sind — je nach Höhe des Betrages — auf die nächsten vollen 1000,— DM oder 10 000,— DM auf- oder abzurunden. Dies gilt auch für die jeweiligen Einzelbeträge bei den Anforderungen, mit denen anteilig Zuwendungen aus Finanzhilfen des Bundes angefordert werden.

Der erforderliche Spitzenausgleich ist erst mit der Zahlung der letzten Rate vorzunehmen.

4.3 Die Empfänger von Zuwendungen fordern fällige Beträge jeweils bis zum 10. eines Monats für den folgenden Monat — auf dem Dienstweg — bei der für die Mittelauszahlung jeweils zuständigen Stelle an. Verspätet eingehende Anforderungen sind ohne erneute Anforderung zum nächstfolgenden Zahlungstermin zu berücksichtigen.

4.4 Die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel sind jeweils zum 20. eines Monats für den folgenden Monat beim Minister der Finanzen anzufordern. Den Dienstweg bestimmt das zuständige Fachressort. Die angeforderten und auszahlenden Beträge sind formularmäßig (Anlagen 2 und 3) mit der Anforderung einzeln nachzuweisen.

4.5 Abweichend von der VV Nr. 8 zu § 44 LHO sind Zuwendungen wie folgt abzurufen, soweit nicht im Einzelfall nach Nr. 4.6 bis 4.8 und 4.10 abweichende Regelungen getroffen sind:

4.5.1 Zuwendungen von 50 000,— DM und darunter sind mit einer Anlaufquote von 60 v. H. bei Baubeginn, der Rest nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, abzurufen.

4.5.2 Zuwendungen von mehr als 50 000,— DM bis zu 10 Mill. DM sind bei Baubeginn mit einer Anlaufquote von 30 v. H. des ersten Jahresteilbetrages, der Rest anteilig nach Baufortschritt und in Teilbeträgen von mindestens 20 v. H. des jeweils bewilligten Jahresbetrages abzurufen.

4.5.3 Zuwendungen von mehr als 10 Mill. DM sind mit einer Anlaufquote von 20 v. H. des ersten Jahresteilbetrages bei Baubeginn und im übrigen anteilig nach Baufortschritt abzurufen.

4.5.4 Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, sind vom letzten jeweils bewilligten Jahresteilbetrag ein angemessener Rest, mindestens jedoch 10 v. H. der insgesamt bewilligten Zuwendung, einzubehalten und erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Weist ein Empfänger nach Fertigstellung der Maßnahme aber bereits vor Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach, daß eine Überzahlung der Landeszuwendung nicht zu befürchten ist, so kann die Restrate nach Einwilligung der in Nr. 4.9 genannten Stellen ausgezahlt werden.

4.6 Für pauschale Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 10 und 12 Krankenhausfinanzierungsgesetz sind die Haushalts- und Betriebsmittel abweichend von der VV Nr. 1.1 zu § 43 LHO von den Regierungspräsidenten beim Minister der Finanzen anzufordern. Der Anforderung für den Monat Februar ist eine Aufstellung mit dem voraussichtlichen Jahressoll, der Anforderung für den Monat Dezember ist eine Aufstellung mit dem endgültigen Jahressoll (Anlage 3) — kreisweise geordnet — beizufügen.

4.7 Schuldendiensthilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden je zur Hälfte des maßgeblichen Jahressollbetrages im April und Oktober gezahlt. Bewilligungen nach den Zahlungsterminen oder für abgelaufene Haushaltsjahre werden gesondert zur Zahlung angewiesen.

4.8 Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds sind bis zum 20. eines Monats für den folgenden Monat bei der

Anlage 3 (weiter 2)

Anlage zur Haushalts- und Betriebsmittelanforderung von Kap.
 Betr.: Leistungen 1) nach § KMG — vorläufiges/angültiges Jahressoll 19

Kreisfreie Städte und Landkreise	Kreisfreie Städte und Landkreise	Kreisangehörige Gemeinden	sonst. Krankenhausteiler	St. Sp. 1 bis Sp. 3
Darmstadt — Stadt				
Frankfurt — Stadt				
Gießen — Stadt				
Offenbach — Stadt				
Wiesbaden — Stadt				
zus.				
Barettstraße				
Darmstadt				
Dillenburg				
Dillkreis				
Gießen				
Groß — Gerau				
Hochtaunus				
Limbach — Weilburg				
Main — Kinzig				
Main — Taunus				
Odenwald				
Offenbach				
Rheingau				
Untermain				
Vogelsberg				
Wetterau				
Wetzlar				
Reg. Bez. Darmstadt				
zus.				
Kassel — Stadt				
zus.				
Fulda				
Hersfeld — Rotenburg				
Kassel				
Marienburg — Bladenkopf				
Schweinfurt — Eder				
Waldk. — Frankenberg				
Werra — Meißner				
zus.				
Reg. Bez. Kassel				
Land Hessen				

1) Leistungen
 — an mehrere Krankenhäuser eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt,
 — an mehrere kreisangehörige Gemeinden eines Landkreises,
 — an mehrere sonstige Krankenhäuser in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt,
 sind in einer Summe nachzuweisen.

Hessischen Landesbank nach den Bedingungen der Schuldurkunde bzw. des Anspar- und Darlehensvertrages unmittelbar abzurufen.

- 4.9 Ausnahmen bedürfen der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Ministers der Finanzen und des zuständigen Fachministers. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig auf dem Dienstweg über den zuständigen Fachminister vorzulegen.
- 4.10 Die Sonderregelung nach Nr. 4.5.1 bis 4.5.3 gilt nicht für nichtkommunale Träger von Maßnahmen, die investive Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erhalten. Für diese Träger richtet sich der Mittelebdruck nach VV Nr. 8 zu § 44 LHO. Dies gilt auch für Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, die einer Gemeinde (GV) zur Weiterleitung an andere Träger in ihrem Bereich bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten. Hierfür ausgezahlte Beträge sind von der Gemeinde (GV) nach Erhalt unverzüglich weiterzuleiten.
- 5. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Erlaß vom 19. Juni 1974 (StAnz. S. 1149), geändert durch Erlaß vom 14. März 1975 (StAnz. S. 706), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 1. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1117 — 1 — III B 31
StAnz. 6/1976 S. 262

176

Vergabehandbuch (VHB);

hier: Austauschlieferung

Bezug: 1. Erlaß vom 28. 1. 1974 (StAnz. S. 574)
2. Erlaß vom 28. 1. 1975 (StAnz. S. 415)

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau) hat mit Rundschreiben vom 15. 12. 1975 — B I 2 — O 1080 — 216/75 — die 1. Austauschlieferung zum „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen“ eingeführt. Auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft — MinBlFin. — Nr. 1/1976 wird verwiesen. Das MinBlFin. kann vom Verlag Bundesanzeiger, 5 Köln 1, Postfach 108 006, bezogen werden.

Die vom BMBau mit Rundschreiben vom 23. 12. 1975 — B I 2 — B 1660 — 16/75 — bekanntgegebene Neufassung der Nr. 47 der NATO-Vergabe-Hinweise NVH 1968 — Stand 26. 3. 1975 — (Teil V des VHB) und die Änderung der Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster für NATO-Bauten — EVM (B) Erg. NATO — konnten bei der 1. Austauschlieferung nicht mehr berücksichtigt werden. Ich bitte, die Änderung der Nr. 47 NVH handschriftlich zu vermerken. Die Neufassung lautet wie folgt:

- „47. (1) Die Angebote sind in der üblichen Weise zu prüfen und zu werten (§§ 23 bis 25 VOB/A bzw. § 24 VOL/A).
(2) Die Wertung erfolgt jedoch ausschließlich auf der Basis der Netto-Angebotssummen. Die in allen Angeboten besonders auszuweisenden Beträge für Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und/oder Inlandumsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.“

Die Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster — EVM (B) Erg. NATO — wird wie folgt geändert:

Nr. 1.3. erhält einen zweiten Absatz:

„Die Preise sind ohne Zoll und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer) anzugeben. Die Beträge für Zoll und Umsatzsteuer, die der Bieter selbst im Falle einer Auftragserteilung zu zahlen hat, sind gesondert auszuweisen und am Schluß des Angebots hinzuzusetzen. Diese Beträge bleiben bei der Angebotsbewertung außer Betracht.“

Die Nr. 2.1. entfällt, Nr. 2.2. wird 2.1.

Ich bitte, auch bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes das VHB in der sich aus der 1. Austauschlieferung ergebenden Fassung anzuwenden. Mein Erlaß vom 22. 1. 1973 (StAnz. S. 351) bleibt unberührt.

Die Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) in der Fassung 1975 und die Einheitlichen Formblätter (EFB) werden bei der Landesbeschaffungsstelle aufgelegt und können unter den aus

der Anlage ersichtlichen Bestellnummern bezogen werden. Die vom BMBau mit dem Einführungserlaß bekanntgegebenen Änderungen und Druckfehlerberichtigungen und die mit dem Rundschreiben vom 23. 12. 1975 bekanntgegebene Änderung der EVM (B) Erg. NATO werden bei der Drucklegung berücksichtigt. Vorhandene Vordrucke können aufgebraucht werden, sie sind handschriftlich zu ändern oder zu ergänzen.

Ich bitte, darauf zu achten, daß bei der Vergabeberichterstattung ab Januar die neuen Dienststellenkennnummern verwendet werden. Der Vergabestatistikbogen — EFB — VStat. (1975) weicht von der Fassung 1973 nur in der Zeile 14 ab. In Feld 7 heißt es jetzt: „Schwerbehindertenwerkstätte“; außerdem wird ein neues Feld 8 mit der Bezeichnung: „Blindenwerkstätte“ angefügt. Bis zur Drucklegung der EVM und EFB in der Neufassung, die wegen der erwähnten Korrekturen erst jetzt in Auftrag gegeben werden kann, können auch die vorhandenen Vergabestatistikbögen weiterverwendet werden. Im Bedarfsfalle ist in Zeile 14 Feld 7 handschriftlich entsprechend zu ändern bzw. Feld 8 anzufügen.

Die Vertretungsformel in den Auftragsschreiben ist bei Baumaßnahmen des Landes auf Grund der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 2. 11. 1974 (StAnz. S. 2287) wie folgt zu formulieren:

„... erhalten Sie im Namen und für Rechnung des Landes Hessen, vertreten durch das Staatsbauamt/Staatliche Hochschulbauamt . . . Auftrag zur Ausführung folgender Arbeiten:“

Mein Erlaß vom 28. 2. 1974 (Bezug 1) ist auf Seite 4 in Zeile 10 entsprechend zu ändern.

Mein Erlaß vom 28. 1. 1975 (Bezug 2) ist hiermit überholt und wird aufgehoben.

Außerdem sind meine Erlasse vom 20. 5. 1970 (StAnz. S. 1366), 18. 3. 1971 (StAnz. S. 631) und vom 6. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 24)

betr.: Koordinierte Vergabeberichterstattung der Finanzbauverwaltungen der Länder

sowie vom 25. 10. 1967 — O 6105/1 — A 1 — IV A 5 (n. v.)

betr.: Vorläufige Richtlinien für beschleunigte Vergabe von Baumaßnahmen im Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme

durch Aufnahme der entsprechenden Richtlinien ins VHB überholt und werden aufgehoben.

Durch die Einarbeitung der Hinweise für die Vergabe von Fertigteilmustern in die Richtlinien zur VOB entfällt auch mein Erlaß vom 7. 7. 1970 (StAnz. S. 1864) und wird hiermit aufgehoben. Das gleiche gilt für meine Erlasse zu den Hinweisen für die Vergabe von Ingenieurbauten vom 12. 7. 1963 — O 6105/1 — A 1 — V/5 (n. v.) und vom 17. 3. 1964 — O 6105/1 — A 1 — V/5 (n. v.).

Wiesbaden, 13. 1. 1976 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 1080 — 5 — V A 41
StAnz. 6/1976 S. 265

Anlage

Einheitliche Verdingungsmuster — EVM

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen — EVM (B)

Best.-Nr.

- 6.721 — EVM (B) A (1975) — Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- 6.722 — EVM (B) BB (1975) — Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
- 6.723 — EVM (B) Ang (1975) — Angebot
- 6.724 — EVM (B) BVB (1975) — Besondere Vertragsbedingungen
- 6.725 — EVM (B) ZVB (1975) — Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- 6.726 — EVM (B) Atr (1975) — Auftrag

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Kleinauftrag) — EVM (K)

- 6.727 — EVM (K) A (1975) — Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Best.-Nr.

6.728 — EVM (K) BB	(1975)	— Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
6.729 — EVM (K) Ang	(1975)	— Angebot
6.730 — EVM (K) BVB	(1975)	— Besondere Vertragsbedingungen
6.731 — EVM (K) ZVB	(1975)	— Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
6.732 — EVM (K) Atr	(1975)	— Auftrag

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten für Bauunterhaltung) — EVM (Z)

6.733 — EVM (Z) A/BB	(1975)	— Aufforderung zur Abgabe eines Angebots/Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
6.734 — EVM (Z) Ang	(1975)	— Angebot
6.735 — EVM (Z) BVB	(1975)	— Besondere Vertragsbedingungen
6.736 — EVM (Z) ZVB	(1975)	— Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
6.737 — EVM (Z) RAtr	(1975)	— Rahmenauftrag
6.738 — EVM (Z) EAtr	(1975)	— Einzelauftrag

Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen — EVM (L)

6.739 — EVM (L) A	(1975)	— Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
6.740 — EVM (L) BB	(1975)	— Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
6.741 — EVM (L) Ang	(1975)	— Angebot
6.742 — EVM (L) BVB	(1975)	— Besondere Vertragsbedingungen
6.743 — EVM (L) ZVB	(1975)	— Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
6.744 — EVM (L) Atr	(1975)	— Auftrag

Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster — EVM Erg.

6.745 — EVM (B) Erg LGI	(1975)	— Lohngleitklausel
6.746 — EVM (B) Erg StGL	(1975)	— Stoffpreisgleitklausel
6.747 — EVM Erg NEM	(1975)	— Preisbemessungsklausel für Nichttensmetalle
6.748 — EVM (B) Erg Str	(1975)	— Straßenbau
6.749 — EVM Erg Sirkr	(1975)	— Aufträge für ausländische Streitkräfte
6.750 — EVM (B) Erg NATO	(1975)	— NATO - Infrastrukturbauten

Einheitliche Formblätter — EFB

6.760 — EFB — Verd	(1973)	— Verdingungsverhandlung
6.761 — EFB — Abs	(1973)	— Absageschreiben
6.762 — EFB — Preis 1	(1975)	— Aufgliederung der Angebotssumme
6.763 — EFB — Preis 2	(1975)	— Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
6.764 — EFB — LV LGI	(1973)	— LV-Ergänzung für Lohngleitklausel

Best.-Nr.

6.765 — EFB — LV StGI	(1973)	— LV-Ergänzung für Stoffpreisgleitklausel
6.781 — EFB — Nach	(1975)	— Nachtragsvereinbarung
6.766 — EFB — Sich 1	(1973)	— Bietungsbürgschaft
6.767 — EFB — Sich 2	(1973)	— Vertragserfüllungsbürgschaft
6.768 — EFB — Sich 3	(1975)	— Gewährleistungsbürgschaft
6.769 EFB — Sich 4	(1975)	— Abschlagszahlungs/Vorauszahlungsbürgschaft
6.770 — EFB — Abtr. 1	(1973)	— Abtretungsanzeige
6.771 — EFB — Abtr. 2	(1973)	— Abtretungsbestätigung
6.772 — EFB — EGMeld	(1973)	— EG Meldungen
6.773 — EFB — NATOAufh	(1973)	— Aufhebung Vorverfahren
6.774 — EFB — AusBew	(1973)	— Berufsgenossenschaft
6.775 — EFB — Bautgb	(1973)	— Bautagebuch
6.776 — EFB — Bautgb	(1973)	— dgl. Einlage
6.777 — EFB — AbnB	(1975)	— Abnahmebescheinigung
6.778 — EFB — VStat	(1975)	— Vergabestatistik
6.779 — EFB — Winter 1	(1975)	— Winterbaueinzelmeldung
6.780 — EFB — Winter 2	(1975)	— Winterbausammel-meldung

177

Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung i. V. m. § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 werden die Werte der Sachbezüge für die Berechnung der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt festgesetzt:

A. Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten bei Einfachbelegung die nachstehenden Sätze. Sie verringern sich bei Mehrfachbelegung um 20 v. H.

Stufe	Bezeichnung	DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	monatlich 303,—
		wöchentlich 70,70
		täglich 10,10
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten	monatlich 246,—
		wöchentlich 57,40
		täglich 8,20
3	Auszubildende sowie sonstige in der Berufsausbildung stehende Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	monatlich 216,—
		wöchentlich 50,40
		täglich 7,20

(2) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung)
 - a) bei Einfachbelegung mit 25 v. H.
 - b) bei Mehrfachbelegung mit 17 v. H.
 2. Heizung und Beleuchtung
 - a) bei Einfachbelegung mit 5 v. H.
 - b) bei Mehrfachbelegung mit 3 v. H.
 3. Frühstück mit 20 v. H.
 4. Mittagessen mit 30 v. H.
 5. Abendessen mit 20 v. H.
- der in der Tabelle des Abs. 1 angeführten Beträge.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte
 1. mit 2,— DM pro Quadratmeter monatlich,
 2. bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, Toilette, Bad) mit 1,— DM pro Quadratmeter monatlich.
- (2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:
 1. Getreide

a) Roggen	je 50 kg	22,50 DM
b) Weizen	je 50 kg	23,— DM
c) Futtergerste	je 50 kg	19,50 DM
d) Futterhafer	je 50 kg	19,— DM
 2. Kartoffeln

a) sortierte Speisekartoffeln	je 50 kg	13,— DM
b) unsortierte Speisekartoffeln	je 50 kg	10,50 DM
 3. Vollmilch je Liter 0,60 DM
 4. Butter je kg 7,50 DM
 5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 135,— DM
 6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 60,— DM

7. freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich 120,— DM
- (3) Industrieholz-kurz für Heizzwecke wird je rm bewertet mit 13,— DM. Der vorstehende Preis versteht sich ab Hiebsort. Wird das Holz an feste Waldstraßen gerückt, erhöht sich der Preis je rm um 5,— DM.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Die in Abschnitt A und B festgesetzten Werte stimmen mit den Werten der „Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1976“ vom 2. Dezember 1975 (GVBl. I S. 277) überein.

Die festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten nicht, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag, der Betriebsvereinbarung oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte bar ausgezahlt werden. Erfolgt die Barauszahlung jedoch nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Krankheit oder für die Zeit des Urlaubs), so sind die festgesetzten Werte zugrunde zu legen, wenn mit der Barvergütung der tatsächliche Wert der zustehenden Sachbezüge abgegolten wird. Ist der Wert dieser Sachbezüge niedriger als die Barvergütung, so ist sie in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn (Abschnitt 18 Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien 1975).

Die neuen Sachbezugswerte sind anzuwenden

- a) bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1975 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 1975 zufließen.

Frankfurt (Main), 5. 1. 1976

Oberfinanzdirektion

S 2334 A — 3 — St II 30

StAnz. 6/1976 S. 266

178

Der Hessische Minister der Justiz

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1976

Nachstehend gebe ich auszugsweise die Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1976 bekannt.

Frankfurt (Main), 20. 1. 1976

**Der Präsident
des Oberlandesgerichts
320/4 — 18/75 (I/1)**

StAnz. 6/1976 S. 267

Anlage

Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Geschäftsjahr 1976

A. Senate

1. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht in einem Verfahren gemäß § 120 GVG oder wegen einer Straftat erlassen worden ist, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurde,
- c) alle Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie der Verkehrsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Sachen nach dem Deutschen Auslieferungsgesetz aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, sowie Anträge gemäß § 99 BRA-GebO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) die Beschwerden nach §§ 305 a 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,
- c) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- d) die Entscheidungen nach § 133 c StPO,

e) alle Entscheidungen in Strafsachen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 5. Strafsenat zugewiesenen Sachen, einschließlich der Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 3. oder 5. Strafsenat entschieden hatte,

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof sowie im Wiederaufnahmeverfahren, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hatte,

1. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

- die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden,
- alle Entscheidungen in Bußgeldsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 2. Senat für Bußgeldsachen zugewiesen sind,

2. Senat für Bußgeldsachen

Er bearbeitet:

die Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 1. Senat für Bußgeldsachen zugewiesen sind,

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden in allen Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignung auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes in Anspruch genommen werden,
- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 6. und 20. Zivilsenat zugewiesen sind,
- die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes — auch in Verbindung mit § 30 des Wertpapierbereinigungsgesetzes —, § 103 der Rechtsanwaltsordnung, § 104 der Bundesnotarordnung, § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
- die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 101 des Steuerberatungsgesetzes ergeben,

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern und der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 2., 5. und 6. Zivilkammer und der 2. Kammer für Han-

delssachen, des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, jedoch mit Ausnahme der 3., 4. und 5. Zivilkammer, des Landgerichts Gießen,
- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Hanau, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 1., 6., 10., 11. und 12. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1. 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in folgenden Sachen:
 - die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
 - die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
 - die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
 - die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,
 - die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
 - die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz), zu a) bis f) soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugewiesen sind,
- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main und der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen, soweit diese Sachen nicht dem 10. Zivilsenat zugewiesen sind,
- die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,
- die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 2., 20. und 23. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,
- c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen der Landgerichte Gießen und Hanau sowie der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel in Kindschaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 311) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 15. März 1973 (GVBl. I S. 93) nicht entgegensteht,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16. und 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 5., 6., 7. und 19. Zivilkammer und der 2. und 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
- b) in Kostensachen (ausschließlich der aus Baulandsachen und ausschließlich der Streitwertbeschwerden) aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 1., 10., 11., 13., 17. und 18. Zivilkammer und der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- b) in Landwirtschaftssachen, sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12. und 22. Zivilsenat zugeteilt sind,

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben B und F bis K, zu a) und b) soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind,
- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041—1048 ZPO),

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben A sowie C bis E und L bis Z,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Marburg a. d. Lahn, zu a) und b) soweit sie nicht dem 14. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- d) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn,

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3., 17. und 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. und 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 12. und 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main sowie der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, soweit die Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 15. und 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main sowie der 3. Zivilkammer des Landgerichts Gießen, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) 1. alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren; ausgenommen sind:
 - aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozessordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind,
 - bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO,
2. alle Beschwerden in Kostensachen,
3. Streitwertbeschwerden in Sachen, in denen keine Berufung, kein Armenrechtsgesuch für die Berufung, keine Beschwerde gemäß §§ 91 a, 127 ZPO beim Oberlandesgericht anhängig ist oder war;

die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstabe c) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. L. und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Kindschaftssachen und Kartellsachen sowie Sachen aus dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (Buchstaben a) bis f) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats) oder um Baulandsachen handelt; für Kostensachen, die der Kostenord-

nung unterliegen, gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit es sich nicht um Baulandsachen handelt;

- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,
- e) die Wertpapierbereinigungssachen,
- f) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,
- g) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art. 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I, 1221 f) zu treffenden Entscheidungen,
- h) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- i) die Rechtsentscheide in Mietsachen (Art. III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden.
- k) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gem. § 21 b Abs. 6 GVG,
- l) die Beschwerden gegen die Verhängung einer Verzögerungsgebühr nach § 47 GKG,
- m) die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO),
- n) die Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts über einen Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Schuldtitel und auf Anerkennung eines solchen Titels,

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 6., 10., 11. und 12. Kammer für Handelssachen sowie der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

22. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2., 4., 8. und 9. Zivilkammer und der 3. und 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

23. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91, Bußgeldsachen gemäß §§ 81—86 a GWB, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt,

Senat für Notarsachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz übertragenen Verfahren,

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat) mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

179

Der Hessische Kultusminister

Kirchensteuerbeschuß des Landessynodalrats der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Rechnungsjahr 1976

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 7. 1. 1976 gefaßten Kirchensteuerbeschuß:

- Im Kalenderjahr 1976 werden an Landeskirchensteuer 9 v. H. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben.
- Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes vom 25. September 1968 ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der der Kirchensteuerordnung beigegebenen Tabelle richtet.
- Eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 26. 1. 1976 Der Hessische Kultusminister
StAnz. 6/1976 S. 270

180

Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden

Bezug: Erlaß vom 28. 7. 1975 (ABl. S. 534 = StAnz. S. 1524)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden hat auf seiner Sitzung am 7. Januar 1976 folgenden Beschuß gefaßt:

„Die Studentenschaftsbeiträge werden für das Sommersemester 1976 auf 15,— DM festgesetzt.“

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), genehmige ich die Festsetzung der Beiträge der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden in Höhe von 15,— DM je Student für das Sommersemester 1976.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 1. 1976 Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 485/140 — 29

StAnz. 6/1976 S. 270

181

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 7 und 487 sowie der Landesstraßen 3147 und 3225 in der Stadt Hessisch Lichtenau, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 7 in der Stadt Hessisch Lichtenau im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 24,153 neu (bei km 24,140 alt)
bis km 25,115 neu (bei km 25,250 alt) = 0,935 km
erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 7 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die Neubaustrecke

von km 0,023 neu (bei km 24,800 der B 7 neu)
bis km 0,230 neu = 0,207 km
einschließlich der getrennten 2. Fahrbahn
von km 0,000 neu (bei km 0,230 neu)
bis km 0,040 neu (bei km 0,151 neu) = 0,040 km
sowie die weiteren Anschlußarme an die neue Bundesstraße 7 und die neue Landesstraße 3225

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 487 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

3. die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 7

von km 24,570 alt bis km 25,020 alt = 0,450 km
hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3225 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 7

von km 24,290 alt bis km 24,570 alt = 0,280 km
und
von km 25,060 alt bis km 25,250 alt = 0,190 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hessisch-Lichtenau über (§ 43 HStrG).

5. Die weiteren durch die Neubaustrecke ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraße 7 sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 487

von km 0,008 alt (an der B 7 alt)
bis km 0,116 alt = 0,108 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hessisch-Lichtenau über (§ 43 HStrG).

7. Die Neubaustrecke

von km 0,005 neu (bei im 0,016 der B 487 neu)
bis km 0,062 neu (bei km 25,020 der B 7 alt) = 0,057
wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3225 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

8. Die zwischen der Neubaustrecke der Bundesstraße 487 und der alten Bundesstraße 487 gelegene Gemeindestraße

von km 0,230 (bei km 0,230 der B 487 neu)
bis km 0,346 (bei km 0,116 der B 487 alt) = 0,116 km
erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 487 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

9. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3147

von km 15,736 alt
bis km 25,877 alt (an der B 487 alt) = 0,141 km
und der Gemeindestraßenzug („Friedenstraße“ und eine Teilstrecke der „Quenteler Straße“)

von km 0,009
bis km 0,604 (bei km 15,736 der L 3147 alt) = 0,595 km
erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden als Richtungsfahrbahn Bestandteil der Bundesstraße 487 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 6/1976 S. 271

182

Beleihungsgrundsätze für das Real- und Personalkreditgeschäft der Sparkassen

Die Beleihungsgrundsätze vom 3. Juni 1970 (StAnz. S. 1308) werden wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beleihung darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 im Einzelfall nicht mehr als 1 vom Hundert der gesamten Einlagen einschließlich der Erlöse aus Schuldverschreibungen, die die Sparkasse ausgibt, betragen.“

Wiesbaden, 23. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c4 — 38 h 12

StAnz. 6/1976 S. 271

183

Verlust eines Dienstausweises

Der durch das Straßenneubauamt Hessen-Mitte Gießen am 2. 7. 1965 ausgestellte Dienstausweis Nr. 142 des bei dem Straßenneubauamt Hessen-Mitte beschäftigten Meßgehilfen Manfred Körbl, geb. am 31. 7. 1946, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 1. 1976

**Hessisches
Landesamt für Straßenbau**
1211 — 7 c 24

StAnz. 6/1976 S. 271

Kriegsopferfürsorge;

hier: Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 e BVG

Bezug: Erlaß vom 15. November 1968 (StAnz. S. 2014)

Die Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 e BVG vom 15. November 1968 (StAnz. S. 2014) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Träger der Kriegsopferfürsorge darf den Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist. In den übrigen Fällen darf er den Übergang nur in dem Umfang bewirken, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2 BVG Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten.

2. Nr. 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Träger der Kriegsopferfürsorge soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde; er soll vor allem von der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern absehen, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 b BVG gewährt wird. Er kann davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird.

3. Nr. 2.11 erster, zweiter und dritter Halbsatz werden durch die beiden folgenden Halbsätze ersetzt:

Personen mit gesteigerter Unterhaltspflicht sind: Eltern im Verhältnis zu ihren minderjährigen, unverheirateten, ehe-lichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kindern (§§ 1603 Abs. 2, 1615 a, 1736, 1757 BGB); dabei ist zu beachten, daß der Vater dem nichtehelichen Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich ungeachtet seiner Leistungsfähigkeit mindestens den Regelunterhalt zu zahlen hat, es sei denn, das Kind ist in den väterlichen Haushalt aufgenommen (§ 1615 f bis i BGB).

4. Nr. 2.12 erster und zweiter Halbsatz erhalten folgende Fassung:

Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 i. V. mit §§ 1603 Abs. 1, 1615 a, 1736, 1757 BGB).

5. Nr. 3.1 wird wie folgt gefaßt:

Bürgerlich-rechtlich unterhaltsberechtig ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB). Der Unterhaltsberechtigte muß grundsätzlich sein gesamtes Einkommen und Vermögen und seine verfügbare Arbeitskraft zur Deckung seines Bedarfs einsetzen. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

6. Nr. 3.21 erhält folgende Fassung:

Aus § 27 e Abs. 3 BVG in Verbindung mit den in der Kriegsopferfürsorge geltenden Einkommensgrenzen und Schutzvorschriften zugunsten bestimmter Vermögensteile folgt, daß wegen der Leistungsgewährung nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge die Unterhaltspflichtigen nicht zum Ersatz der Leistung der Kriegsopferfürsorge herangezogen werden können, wenn das Einkommen des Hilfeempfängers in der Nähe der Einkommensgrenze nach § 27 b BVG i. V. mit § 81 BSHG liegt oder wenn der Unterhaltsberechtigte ein nach § 25 a Abs. 7 BVG i. V. mit § 88 Abs. 2 BSHG geschütztes Vermögen besitzt.

7. Nr. 3.22 Satz 1 und 2 lauten nunmehr wie folgt:

Außerdem bleiben bei der Bemessung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge bestimmte Einkünfte außer Betracht, die unterhaltsrechtlich als Einkünfte zu berücksichtigen sind.

Hierzu gehören:

Die Grundrente und der ihr entsprechende Betrag nach § 25 a Abs. 6 Satz 2 BVG,

die Schwerstbeschädigtenzulage,

die nach § 25 a Abs. 6 Satz 1 BVG i. V. mit § 78 BSHG nicht zu berücksichtigenden Zuwendungen,

die auf Grund von Rentenanpassungen für bestimmte Zeiträume anrechnungsfrei zu lassenden Erhöhungsbeiträge,

der Sonderzuschuß nach Art. 2 § 36 AnVNG bzw. Art. 2 § 35 AnVNG (14,— bzw. 21,— DM),

der von der Unterhaltshilfe nach § 274 LAG freizulassende Betrag (z. Z. 125,— DM),

der 4% des Grundbetrages übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 284 LAG,

die sonstigen unter Anwendung der Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 6 und des § 25 a Abs. 5 BVG freizulassenden Beträge.

8. In Nr. 3.23 Satz 3 lautet das Zitat nach „die Maßnahmen der Eingliederungshilfe“ nunmehr „nach § 27 b BVG i. V. mit § 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BSHG.“

9. Nr. 3.3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Dies hat insbesondere Bedeutung im Falle des § 27 b BVG in Verbindung mit § 69 BSHG, wenn der Unterhaltspflichtige als nahestehende Person im Sinne des § 69 Abs. 2 BSHG die Wartung und Pflege voll oder im wesentlichen Umfang übernimmt.

10. Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

Bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kommt nach § 27 e Abs. 1 BVG die Überleitung eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs nicht in Betracht, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe geleistet wird. Im übrigen ist von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde (§ 27 b BVG i. V. mit § 72 Abs. 3 BSHG).

11. Nr. 4.1 Satz 2 lautet wie folgt:

Der nicht gesteigert Unterhaltspflichtige (Nr. 2.12) ist nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts in der Lage ist, Unterhalt zu gewähren (§ 1603 BGB).

12. Nr. 5.1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Überleitung von Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige nach § 27 e BVG ist — mit Ausnahme der Fälle im Sinne der Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 — in das Ermessen des Trägers der Kriegsopferfürsorge gestellt.

13. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

Von der Überleitung soll abgesehen werden, ohne daß es der Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen bedarf, soweit dies eine Härte bedeuten würde (§ 27 e Abs. 4 BVG). Diese Voraussetzung ist, abgesehen von dem in § 27 e Abs. 4 Satz 1 BVG geregelten Falle, insbesondere anzunehmen, wenn der Hilfeempfänger und der Unterhaltspflichtige zwar im ersten Grade verwandt sind, der Hilfeempfänger jedoch in grober Weise seine sittlichen Pflichten gegenüber den Unterhaltspflichtigen verletzt hat oder nach den Umständen (Beruf, Familiengröße u. a.) mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Unterhaltspflichtige nennenswerte Unterhaltsbeiträge nicht leisten kann.

14. Nr. 6.11 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

Mit Rücksicht auf § 23 a KfürsV können von dem Ehegatten des unterhaltsberechtigten Beschädigten Unterhaltsleistungen nur insoweit gefordert werden, als sie den jeweils hierfür maßgebenden Betrag übersteigen (§ 23 a KfürsV). Die Härtebestimmung des § 27 e Abs. 4 Satz 1 BVG bietet darüber hinaus die Möglichkeit, auf eine Heranziehung des Ehegatten zu verzichten, wenn sein Einkommen unter dem Betrag liegt, den er ohne Zweifel zur Sicherung seines eigenen Lebensunterhalts benötigt (Regelsatz zuzüglich Mehrbedarf sowie anteilige Kosten der Unterkunft). Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

15. Nr. 6.2 Überschrift sowie Satz 1 bis zum dritten Halbsatz erhalten folgende Fassung:

Heranziehung nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger (Nummer 2.12), ausgenommen die im zweiten oder einem entfernteren Grade verwandten Unterhaltspflichtigen (§ 27 e Abs. 3 Satz 1 BVG)

Bei der Berechnung des angemessenen Unterhalts des Verpflichteten soll in der Regel folgender Eigenbedarf anerkannt werden:

Für den Unterhaltspflichtigen ein Betrag in Höhe des zweifachen Regelsatzes eines Alleinstehenden und Haushaltsvorstandes und der 1 1/2-fache Regelsatz für die überwiegend von ihm unterhaltenen unterhaltsberechtigten Angehörigen; hierbei sind die am Wohnort des Unterhaltspflichtigen geltenden Regelsätze zugrunde zu legen;

die vom Unterhaltspflichtigen zu tragenden Kosten der Unterkunft; hierzu rechnen auch etwaige Tilgungsbeträge, z. B. für ein Eigenheim, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (mein RdErl. vom 18. 1. 1972 — StAnz. S. 391).

16. Nr. 7.1 lautet nunmehr wie folgt:

Bei der Heranziehung dieses Personenkreises wegen Hilfe zum Lebensunterhalt werden Unterhaltsleistungen nur insoweit gefordert, als sie den gemäß § 23 a KfürsV jeweils maßgebenden Betrag übersteigen. Es ist deshalb angemessen, bei der Heranziehung wegen einer Hilfe in besonderen Lebenslagen nur einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des den doppelten Regelsatz übersteigenden Einkommens zu fordern. Im übrigen gelten die Nummern 6.11 Abs. 2 und 6.12 entsprechend. Ich empfehle, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 2. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister
STS — II A 2 — 51 e 0805
StAnz. 6/1976 S. 272

185

Ausstellung der Ausweise nach §§ 15 ff. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG);

hier: Numerierung der Ausweise auf Grund der Zusammenlegung von Kreisen im Rahmen der Gebietsreform

Bezug: 1. RdErl. HMdI vom 25. 8. 53 (StAnz. S. 786)
2. RdErl. HMdI vom 3. 9. 53 — X/2b — 58e 02/E/13/53 (n. v.)

1. Nach der Zusammenlegung von Kreisen im Rahmen der Gebietsreform haben sich bei den Schlüsselnummern der meisten kreisfreien Städte und Landkreise Änderungen ergeben. Obwohl die Neugliederung von Verwaltungseinheiten im Bundesgebiet noch nicht abgeschlossen ist, halte ich es aus Gründen der Übersicht für geboten, für den Bereich des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. Februar 1976 an, die nach dem Bundesvertriebenengesetz auszustellenden Ausweise mit den jetzt gültigen Schlüsselnummern zu versehen.
2. Nach der Kreisübersicht des Statistischen Bundesamtes, Stand 1. Januar 1975, gelten für Hessen nach der neusten Kreisübersicht folgende Schlüsselnummern:

Reg.-Bez. Darmstadt

Kreisfreie Städte

06 1 11 Darmstadt
06 1 12 Frankfurt (Main)
06 1 13 Gießen
06 1 15 Offenbach (Main)
06 1 16 Wiesbaden

Landkreise

06 1 71 Bergstraße
06 1 35 Darmstadt
06 1 36 Dieburg
06 1 37 Dillkreis
06 1 41 Gießen
06 1 42 Groß-Gerau
06 1 76 Hochtaunuskreis
06 1 78 Limburg-Weilburg
06 1 79 Main-Kinzig-Kreis
06 1 46 Main-Taunus-Kreis

06 1 81 Odenwaldkreis
06 1 49 Offenbach
06 1 50 Rheingaukreis
06 1 52 Untertaunuskreis
06 1 84 Vogelsbergkreis
06 1 85 Wetteraukreis
06 1 54 Wetzlar

Reg.-Bez. Kassel

Kreisfreie Stadt

06 2 12 Kassel

Landkreise

06 2 72 Fulda
06 2 73 Hersfeld-Rotenburg
06 2 74 Kassel
06 2 75 Marburg-Biedenkopf
06 2 76 Schwalm-Eder-Kreis
06 2 77 Waldeck-Frankenberg
06 2 78 Werra-Meißner-Kreis

3. Bei Kreisen, bei denen sich nur die Schlüsselnummern geändert haben, sind die Zählnummern für die ausgestellten Ausweise weiterzuführen.

Bei neuen Kreisen, die aus der Zusammenlegung von zwei oder mehreren Kreisen entstanden sind, werden die Zählnummern der bisherigen Kreise addiert und ab 1. Februar 1976 die Zählnummern von der Additionszahl aus weitergeführt.

Beispiel:

Die früheren Kreise Hersfeld und Rotenburg haben bis Ende des Jahres 1975 16 820 (Hersfeld) und 12 280 (Rotenburg) Ausweise ausgestellt. Der erste nach dem 1. Februar 1976 auszustellende Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis durch den Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg trägt dann die Nummer 06 2 73/29.101.

Wiesbaden, 12. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister
IV A 2 a — 58 e 02 — E 321/75
StAnz. 6/1976 S. 273

186

Anordnung über Zuständigkeiten nach den Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministers

(1) Auf Grund der Nr. 1.1.1 Abs. 2 Satz 2 der Fernsprechvorschriften für die staatliche Verwaltung im Lande Hessen (FeV) des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. 6. 1975 (StAnz. S. 1283) wird

den Regierungspräsidenten,
dem Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen,
dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes,
dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes
Frankfurt a. M.

für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Art und Umfang der Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen der ihnen nachgeordneten Dienststellen zu entscheiden.
(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister
— M — Z 2c2 — 3v
gez. Dr. Schmidt
StAnz. 6/1976 S. 273

187

Kriegsopferfürsorge;

hier: Änderung des § 27 a Abs. 2 BVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG — AFG)

Bezug: Erlaß vom 17. August 1971 (StAnz. S. 1511)

§ 27 a Abs. 2 BVG ist durch das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene HStruktG — AFG u. a. um den Satz

„Aufwendungen, die während dieser Zeit für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen einzusetzen.“

ergänzt worden.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Diese Bestimmung läßt von ihrem Wortlaut her die Anwendung nur in dem Sinne zu, daß die häusliche Ersparnis in vollem Umfange zur Deckung des Bedarfs der Erholungsfürsorge zu verwenden ist, auch wenn das Einkommen unter der maßgebenden Einkommensgrenze liegt. In der Kriegsopferfürsorge wird der Begriff „Einsatz des Einkommens“ einheitlich in der Bedeutung „Verwendung zur Deckung des Bedarfs“ gebraucht. So bestimmt § 25 a Abs. 5 BVG, daß Leistungen der Kriegsopferfürsorge auch gewährt werden, wenn es unbillig wäre, von den Beschädigten oder Hinterbliebenen den Einsatz ihres Einkommens zu verlangen. Dazu ist in § 3 Abs. 3 KfürsV bestimmt: „Übersteigt das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze, ist es insoweit nicht einzusetzen, als es unbillig wäre, von den Beschädigten oder Hinterbliebenen den Einsatz ihres Einkommens zu verlangen.“

In § 25 a Abs. 6 BVG wird für den Einsatz des Einkommens auf die §§ 76 bis 78 und 86 Abs. 2 und 3 BSHG verwiesen. In den §§ 76 bis 78 BSHG ist geregelt, was als Einkommen anzusehen ist. Die Absätze 2 und 3 des § 86 BSHG enthalten Regelungen für Fälle, in denen verlangt werden kann, daß der Behinderte „für seinen Lebensunterhalt sein Einkommen in voller Höhe einsetzt.“

In § 25 a Abs. 7 BVG ist für den Begriff „Einsatz des Vermögens“ auf die §§ 88, 89 BSHG verwiesen. Die hier getroffene Unterscheidung zwischen „Einsatz“ und „Verwertung“ von Vermögen macht ebenfalls deutlich, daß Einsatz „Verwendung zur Deckung des Bedarfs“ bedeutet. Daß der Gesetzgeber dieses Ergebnis wollte, geht auch aus dem schriftlichen Bericht des federführenden Haushaltsausschusses an das Plenum des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 7/4243) hervor, in dem es heißt:

„Demgegenüber erscheint es jedoch vertretbar,

a) ...

b) Einsparungen für den häuslichen Lebensunterhalt während des Erholungsaufenthaltes künftig bei Bemessung der Leistung zu berücksichtigen (den Teilnehmern an Erholungsmaßnahmen kann zugemutet werden, daß sich die Leistung um den Betrag der häuslichen Ersparnisse kürzt, der bei einem dreiwöchigen Erholungsaufenthalt im Einzelfall mit 60 v. H. des maßgebenden Regelsatzes angenommen wird; dies muß auch gelten, wenn das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze nicht erreicht),

c) ...“

Für eine Auslegung der Bestimmung in dem Sinne, daß die häusliche Ersparnis dem Einkommen hinzuzurechnen sei mit der Maßgabe, erst dann nach § 3 Abs. 2 KfürsV festzustellen, ob das so ermittelte Einkommen die Einkommensgrenze übersteige und damit einzusetzen sei, ist daher kein Raum. Diese sowie die weiteren durch das HStruktG — AFG bewirkten Änderungen bei den Bestimmungen über die Erholungsfürsorge machen folgende Änderungen meines Erlasses vom 17. 8. 1971, geändert durch Erlasse vom 16. 10. 1972 (StAnz. S. 1928), 22. 3. 1973 (StAnz. S. 759), 9. 8. 1973 (StAnz. S. 1591), 10. 4. 1974 (StAnz. S. 907), 3. 6. 1975 (StAnz. S. 1165) erforderlich.

1. In Ziffer 2.1 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt und Absatz 2 gestrichen:

„Beschädigte im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BVG. Der Rechtsanspruch des Beschädigten auf Erholungsfürsorge umfaßt nach §§ 25 Abs. 1, 27 a Abs. 2, letzter Satz BVG auch Leistungen für den Ehegatten, dessen Ernährer er gewesen ist oder ohne die Schädigung voraussichtlich geworden wäre, soweit der Ehegatte seinen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann.“

2. Ziffer 3.1, Abs. 2, Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt: „Das Vorliegen der unter a) bis c) genannten Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes, in Zweifelsfällen — insbesondere wenn die Dauer nach Nr. 7 überschritten oder ein erneuter Erholungsaufenthalt für Nichtsonderfürsorgeberechtigte vor Ablauf von zwei Jahren gefördert werden soll — durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes zu belegen.

Bei Hinterbliebenen und dem in den Anspruch des Beschädigten einbezogenen Ehegatten wird als Vorausset-

zung lediglich eine Bestätigung darüber gefordert, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig und die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig ist.“

3. a) Die Überschrift der Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „Leistungen der Erholungsfürsorge für den Ehegatten“

b) Ziffer 4.1 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Werden Leistungen der Erholungsfürsorge für den Ehegatten begehrt, so kommt es nach § 25 Abs. 1 BVG darauf an, ob er seinen Bedarf aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen decken kann. Dies kann angenommen werden, wenn das Einkommen des Ehegatten das Doppelte des für ihn maßgebenden Regelsatzes übersteigt. Das diesen Betrag übersteigende Einkommen sowie die häusliche Ersparnis sind für den geltend gemachten Bedarf einzusetzen.“

4. a) Ziffer 7 Abs. 1 des Erlasses vom 17. 8. 1971 in der Fassung des Erlasses vom 10. 4. 1974 wird wie folgt gefaßt:

„Die Dauer der Erholung darf nach § 27 a Abs. 2 Satz 2 BVG in der Regel drei Wochen nicht übersteigen. Eine Überschreitung ist somit nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. Als Ausnahmebestimmung ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen.

b) Ziffer 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird Erholungsfürsorge für einen längeren Zeitraum als drei Wochen beantragt oder soll ein erneuter Erholungsaufenthalt für andere als die unter a) und b) genannten Personen vor Ablauf von zwei Jahren gefördert werden, ist die Bestätigung durch das Gesundheitsamt einzuholen.“

5. Ziffer 8.1 Buchstabe e wird gestrichen.

Leistungen der Erholungsfürsorge sind für Kinder von Beschädigten und pflegebedürftige Haushaltsangehörige nicht mehr zu gewähren. Bedürfen minderjährige Kinder und sonstige Haushaltsangehörige der persönlichen Betreuung und kann keiner von ihnen den Haushalt führen, kommt § 27 b BVG in Verbindung mit §§ 70, 71 BSHG in Betracht. Der dadurch entstehende Aufwand, dessen Höhe ganz von den Umständen des Einzelfalles abhängen wird, — z. B. Fahrtkosten von Verwandten — die die Haushaltsführung übernehmen oder die Fahrtkosten der Kinder zu Verwandten, ist nicht im Rahmen der Erholungsfürsorge abzurechnen.

6. Ziffer 8.2 wird wie folgt gefaßt:

„Einzusetzendes Einkommen ist das nach Abzug des Freibetrages auf Grund der Richtlinien über die Anwendung des § 25 a Abs. 6 BVG vom 1. November 1974 — StAnz. S. 2252 — verbleibende Einkommen nach §§ 76 bis 78 BSHG sowie die häusliche Ersparnis. Diese wird bei einem Erholungsaufenthalt von drei Wochen in der Regel 60 v. H. des maßgebenden Regelsatzes betragen.

Zum Einkommen des Beschädigten gehören auch Unterhaltsleistungen, solche des Ehegatten aber nur von dem 720 DM übersteigenden Netto-Einkommen. Das gilt auch, wenn der Ehegatte gleichzeitig Begleitperson ist, da ihm in dieser Eigenschaft Kosten für den Aufenthalt nicht entstehen.“

7. Ziffer 8.3 wird wie folgt gefaßt:

„Einkommen, das die Einkommensgrenze nach § 25 a Abs. 4 BVG übersteigt, sowie die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen sind für den Bedarf einzusetzen. Von dem Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens ist jedoch insoweit abzugehen, als es unbillig wäre, den Einsatz des Einkommens zu verlangen (§ 25 a Abs. 5 BVG). Hierfür sind die Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG vom 1. 11. 1974 maßgebend.“

8. Ziffer 9.2 werden die Worte „ihre Familienangehörigen“ ersetzt durch die Worte „ihren Ehegatten“ und das Wort „Familienmitglieder“ ersetzt durch das Wort „Ehegatten“.

Wiesbaden, 13. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister

II A 2 — 51 k 02

StAnz. 6/1976 S. 273

188

Kriegsopferfürsorge;

hier: Kostenfreiheit

Ich weise darauf hin, daß durch Artikel 4 § 15 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung

für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) nach § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes folgende Vorschrift eingefügt worden ist:

„§ 27 f

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über die Kostenfreiheit gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Befreiung von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nicht eintritt.“

Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach den §§ 25 bis 27 c BVG vorgesehenen Leistung nötig werden, sind kostenfrei. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten, nicht dagegen für die Kosten, die für die allein der Zuständigkeit der Notare zugewiesenen Tätigkeiten der Beurkundung und Beglaubigung erhoben werden.

Wiesbaden, 9. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 a 02

StAnz. 6/1976 S. 274

189

Kriegsopferfürsorge;

hier: Änderung des § 27 Abs. 1 BVG durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG — AFG)

Bezug: Erlaß vom 25. Januar 1973 (StAnz. S. 758)

§ 27 Abs. 1 BVG ist durch das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG — AFG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) um folgende Bestimmung ergänzt worden:

„Bei Bemessung der Leistungen für den Lebensunterhalt bleiben Kosten der Unterkunft in der Familie unberücksichtigt.“

Die Frage, wie auf Grund dieser Bestimmung bei Auszubildenden zu verfahren ist, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben, bedarf der Klärung.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gehe ich davon aus, daß mit dem Begriff „Familie“ in § 21 Abs. 1 Nr. 2 KfürsV ursprünglich die elterliche Familie gemeint war. Von diesem Begriff ist der Gesetzgeber offenbar auch bei der Ergänzung des § 27 Abs. 1 BVG ausgegangen; denn nur so wird eine Ungleichbehandlung zwischen Auszubildenden, die ledig oder die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben, vermieden.

Dies bedeutet, daß Auszubildende, die verheiratet sind und einen eigenen Hausstand haben, ebenso wie Ledige zu behandeln sind, die außerhalb der (elterlichen) Familie untergebracht sind. Demzufolge ist ihnen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 4 KfürsV der maßgebende Pauschbetrag für die Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort als Bedarf zuzuerkennen, unabhängig davon, ob der Auszubildende am Studienort oder außerhalb des Studienortes wohnt.

Das HStruktG — AFG ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Da außerdem zum gleichen Zeitpunkt die Regelsätze erhöht worden sind, ist es unumgänglich, in allen laufenden Fällen eine Umrechnung zum 1. Januar 1976 vorzunehmen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Mein Erlaß vom 25. Januar 1973 (StAnz. S. 758) ist hinsichtlich der Ausführungen zu den Kosten der Unterkunft in Ziffer 1 Buchstaben a) bis c) nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 12. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 h 02

StAnz. 6/1976 S. 275

190

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Dezember 1975 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 102/154 — Rahmentarifvertrag vom 23. 9. 1974 — gültig ab 1. 10. 1974/1. 1. 1975 — für die Arbeitnehmer der

Blumen- und Kranzbindereien und des gesamten Blumen-Einzelhandels im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Deutscher Floristen e. V. — Bundesverband und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand.

2. Nr. 309/208 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975.
3. Nr. 309/209 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 13. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975.
4. Nr. 309/210 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Vergütungen für alle Auszubildenden. Zu 2. bis 4. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.
5. Nr. 309/211 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 13. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975.
6. Nr. 309/212 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Vergütungen für alle Auszubildenden. Zu 5. und 6. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
7. Nr. 309/213 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 13. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975.
8. Nr. 309/214 — Tarifvertrag vom 13. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Vergütungen für alle Auszubildenden. Zu 7. und 8. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg. Zu 2. bis 8. betr. Arbeitnehmer der Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West) — ohne die Firmen Deutsche Shell AG, Deutsche Texaco AG und Mobil Oil AG. Zu 2. bis 8. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
9. Nr. 700/1247 — Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975/1. 1. 1976/1. 1. 1977.
10. Nr. 700/1248 — Manteltarifvertrag für die Angestellten vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975.
11. Nr. 700/1249 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 4./8. 12. 1975.
12. Nr. 700/1250 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975.
13. Nr. 700/1251 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Vergütungen für Auszubildende.
14. Nr. 700/1252 — Manteltarifvertrag für die Auszubildenden vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975.
15. Nr. 700/1253 — Protokollnotiz vom 8. 12. 1975 zu § 4 des Lohn- und Gehaltstarifvertrages sowie des Tarifvertrages über Ausbildungsvergütungen.
16. Nr. 700/1254 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über die Gewährung einer betrieblichen Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.
17. Nr. 700/1255 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 7. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.
18. Nr. 700/1256 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — zum Schutz der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) vor Folgen der Rationalisierung.
19. Nr. 700/1257 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — zum Schutz der Arbeitnehmer (gewerkschaftliche Vertrauensleute).

20. Nr. 700/1258 — Tarifvertrag vom 8. 12. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über Verdienstsicherung und Kündigungsschutz für leistungsgeminderte ältere Arbeitnehmer. Zu 9. bis 20. betr. Arbeitnehmer der Firma Rudolf Kellermann GmbH, Fabrik für Konstruktionsteile, Homberg/Ohm.
Zu 9. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Fa. Rudolf Kellermann GmbH, Fabrik für Konstruktionsteile, Homberg/Ohm.
21. Nr. 804b/198 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 28. 10. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975.
22. Nr. 804b/199 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 28. 10. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975.
23. Nr. 804b/200 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — über Vergütungen für alle Auszubildenden.
24. Nr. 804b/201 — Tarifvertrag vom 28. 10. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — über die Auslösungssätze für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 21. bis 24. betr. Arbeitnehmer der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen sowie der Heizungs-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues in Rheinland-Pfalz.
Zu 21. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt/Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
25. Nr. 1906/98 — Tarifvertrag vom 24. 11. 1975 über die Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 19. 12. 1972.
26. Nr. 1906/99 — Lohntarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
27. Nr. 1906/100 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 25. bis 27. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonservenherstellung und Fischräuchereien im Lande Hessen.
Zu 25. bis 27. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
28. Nr. 1912/326 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1975 — gültig ab 1. 9. 1975 — über Mantelbestimmungen, vermögenswirksame Leistungen, Monatsvergütungen für die Arbeitnehmer der Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg/Oberlahn.
Tarifvertragsparteien:
Firma Brauerei A. Helbig KG, Weilburg/Oberlahn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt (Main).
29. Nr. 2000/716 — Lohntarifvertrag für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende vom 5. 9. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — (Lohn, Urlaub, Krankheits- und Feiertagszuschläge).
30. Nr. 2000/715 — Tarifvertrag vom 24. 9. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Heimarbeiter vom 30. 1. 1974.
Zu 29. und 30. betr. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Zu 29. und 30. Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber im Bundesverband Bekleidungsindustrie e. V., Köln, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
31. Nr. 2000/717 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter.
32. Nr. 2000/718 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Gewährung von Jahressonderzahlungen an alle Arbeitnehmer einschl. Heimarbeiter.
33. Nr. 2000/719 — Tarifvertrag vom 20. 10. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — zur Wiederinkraftsetzung des Urlaubsabkommens für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 14. 4. 1972.
Zu 31. bis 33. betr. Arbeitnehmer der Schirmindustrie im Bundesgebiet.
Zu 31. bis 33. Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Mönchengladbach, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
34. Nr. 2102e/106 — Anschlußtarifvertrag zum Rahmentarifvertrag für die Angestellten vom 7. 4. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975.
35. Nr. 2102e/107 — Anschlußtarifvertrag zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 7. 4. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975.
Zu 34. und 35. betr. Angestellte des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet.
Zu 34. und 35. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand und Abdichtungstechnik — Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
36. Nr. 2400/395 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 5. 1975 — gültig ab 1. 6. 1975 — für die Arbeitnehmer der B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH (Werke sowie Außenorganisationen des Kundendienstes) im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
37. Nr. 2400/396 — Lohntarifvertrag vom 21. 10. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den Auslieferungslägern (Kundendienst) der Firma Roth-Händle im Bundesgebiet einschl. Auslieferungslager Lahr.
Tarifvertragsparteien:
Firma Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH & Co., Lahr/Schwarzwald, vertreten durch den Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
38. Nr. 2501b/308 — Gehaltstarifvertrag vom 9. 7. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — für die kaufm. Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Co-op Handels- und Produktions-AG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Co-op Handels- und Produktions-AG, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —, IG Druck und Papier, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover, sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.
39. Nr. 2601/241 — Tarifvertrag vom 5. 8. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Gewährung einer Jahresleistung sowie einer Kontoführungsgebühr für Redakteure (Wort und Bild) und Redaktionsvolontäre an Tagesszeitungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Bonn, und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
40. Nr. 2601/242 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — über eine einmalige Abfindung bei der Pensionierung für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Redakteure und Reinigungspersonal) der Agence France Presse im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
AFP Agence France Presse und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.

41. Nr. 2701/603 — Zusatztarifvertrag vom 30. 1. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag für die Teilzahlungsbanken betr. zusätzliche Mantelbestimmungen und Gehaltszuschlag für die Arbeitnehmer der Westdeutschen Teilzahlungsbank GmbH im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Westdeutsche Teilzahlungsbank GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
42. Nr. 2701/604 — Tarifvertrag vom 17. 9. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — zur Änderung des Zusatztarifvertrages vom 30. 1. 1975 für die Arbeitnehmer der Westdeutschen Teilzahlungsbank GmbH im Bundesgebiet (u. a. Sonderzahlung, Urlaubsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Westdeutsche Teilzahlungsbank GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand.
43. Nr. 2702a/397 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1./1. 12. 1975/1. 1. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaub) und des Gehaltstarifvertrages, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
44. Nr. 2702a/398 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 1./1. 12. 1975/1. 1. 1976 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaub) und des Gehaltstarifvertrages, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
Zu 43. und 44. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West)
Zu 43. und 44. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
45. Nr. 2702a/399 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 9. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Versicherungsvermittlungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
46. Nr. 2702c-5/305 — Tarifvertrag vom 2. 6. 1975 zur Übernahme der Tarifverträge vom 12. 6. 1974 betr. 28. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages, Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für die Angestellten vom 29. 11. 1971, Tarifvertrag zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 vom 16. 3. 1974, Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 30. 6. 1972, Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 30. 6. 1972, Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 16. 7. 1962 sowie des Tarifvertrages über die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten vom 29. 11. 1974, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten im Deutschen Beamtenbund.
47. Nr. 2702c-5/306 — 30. Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages für die Angestellten (u. a. Eingruppierung, Reisekostenvergütungen) sowie Wiederinkraftsetzung und Änderung der Anlagen 1 a und 1 b zum KnAT.
48. Nr. 2702c-5/307 — Vergütungstarifvertrag Nr. 13 für die Angestellten vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.
49. Nr. 2702c-5/308 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 6 für die Arbeiter vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentl. Dienste, Transport u. Verkehr — Hpt.-Vorstand.
50. Nr. 2702c-5/309 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an alle Arbeitnehmer.
51. Nr. 2702c-5/310 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für die Auszubildenden vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975.
52. Nr. 2702c-5/311 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 30. 6. 1972.
53. Nr. 2702c-5/312 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 30. 6. 1972.
Zu 47. und 48, 50 bis 53. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 46. bis 53. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 46. bis 53. Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
54. Nr. 2702c-7/219 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 12. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — für die Angestellten und Auszubildenden der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung.
Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
55. Nr. 2702c-13/251 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Löhne für Haus- und Küchengehilfinnen und ganztägig beschäftigte Raumpflegerinnen.
56. Nr. 2702c-13/252 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1975 — über die Erhöhung der Löhne und Urlaubsdauer für nicht voll beschäftigte Raumpflegerinnen.
57. Nr. 2702c-13/253 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 55. bis 57. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 55. bis 57. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
58. Nr. 2702c-14/91 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 18. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
59. Nr. 2702c-15/250 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
60. Nr. 2702c-16/124 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden der Hamburgischen Zimmererkrankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hamburgische Zimmererkrankenkasse (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
61. Nr. 2702c-17/185 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden der Hansatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.

- Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
62. Nr. 2702c-18/238 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden.
63. Nr. 2702c-18/239 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — über die Gewährung einer Versetzungszulage an die Angestellten.
Zu 62. und 63. betr. Angestellte und Auszubildende der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet. Zu 62. und 63. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle (Ersatzkasse), Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
64. Nr. 2702c-21/53 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden der „Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
„Neptun“-Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt (Ersatzkasse), Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
65. Nr. 2702c-22/127 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
66. Nr. 2702c-24/37 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum EKT vom 4. 6. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975 — betr. Gehalt, Ausbildungsvergütung für die Angestellten und Auszubildenden der Handelskrankenkasse Bremen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Handelskrankenkasse Bremen (Ersatzkasse) und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
67. Nr. 2808/413 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1975 — gültig ab 1. 2. 1975 — zur Änderung des Versorgungstarifvertrages für das Bodenpersonal, Cockpitpersonal sowie für die Auszubildenden der Deutschen Lufthansa AG, der Lufthansa Service GmbH und der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 27. 4. 1973.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
68. Nr. 2900/277 — Zusatztarifvertrag vom 2. 7. 1975 — gültig ab 1. 8. 1975 — zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Werkküchen und Kantinen in privaten und öffentlichen Betrieben sowie Krankenanstalten, Sanatorien, Heime usw., Fernverpflegungsbetriebe, Gemeinschaftslager im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 12. 11. 1974.
Tarifvertragsparteien:
Bundesfachverband Großküchen Werkküchen, Casinos, Kantinen und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
69. Nr. 2900/278 — Lohnstarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 9. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
70. Nr. 2900/279 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 9. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — (Gehalt, Ausbildungsvergütung, Weihnachtsgeld) für die Angestellten und Auszubildenden. Zu 69. und 70. betr. Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Zu 69. und 70. Tarifvertragsparteien:
Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft, Frankfurt (Main), und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
71. Nr. 2900/280 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
72. Nr. 2900/281 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
Zu 71. und 72. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten in den Schulungs- und Erholungshelmen der Gesellschaft für Jugendheime mbH im Bundesgebiet.
Zu 71. und 72. Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Jugendheime GmbH, Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
73. Nr. 2900/282 — Tarifvertrag vom 13. 11. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — über die Zahlung eines Weihnachtsgeldes an die Arbeitnehmer bei den Tochterunternehmen der DSG im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt (Main), in Vertretung folgender Tochterunternehmen: Frankfurter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Stuttgarter Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Koblenzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Saarbrücker Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Hamburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhof- und Hauptbahnhofsgaststätten Hannover GmbH, Altonaer Bahnhofsgaststätten GmbH, Flensburger Bahnhofsgaststätten GmbH, Puttgardener Bahnhofsgaststätten GmbH, Bundesbahnhof Mannheim GmbH, Oberhausener Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Braunschweiger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, Mainzer Hauptbahnhofsgaststätten GmbH, sowie Würzburger Hauptbahnhofsgaststätten GmbH und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
74. Nr. 2900/283 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom 2. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 —.
75. Nr. 2900/284 — Tarifvertrag vom 2. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages vom 25. 9. 1973 (Urlaub, Urlaubsgeld).
76. Nr. 2900/285 — Protokollnotiz vom 2. 12. 1975 zum Manteltarifvertrag vom 25. 9. 1973.
Zu 74. bis 76. betr. Arbeitnehmer des Hotel- und Gaststättengewerbes im Lande Hessen.
Zu 74. bis 76. Tarifvertragsparteien:
Hotel- und Gaststättenverband Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
77. Nr. 3001/2594 — 22. Ergänzungstarifvertrag vom 22. 5. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — zum BMT-G II (Manteländ., u. a. Trennungsgeld, Zeitzuschläge), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
78. Nr. 3001/2595 — Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G II für die Arbeiter vom 22. 5. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
79. Nr. 3001/2601 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 19. 2. 1971.
80. Nr. 3001/2602 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für die Angestellten.
Zu 79. und 80. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
81. Nr. 3001/2596 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 5. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirk-

- same Leistungen an Arbeiter vom 12. 6. 1974, zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 12. 6. 1974, zum 20. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 12. 6. 1974, zum 21. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 7. 11. 1974, zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für Arbeiter sowie zum Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
82. Nr. 3001/2597 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 7. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für Auszubildende. Zu 81. und 82. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —.
83. Nr. 3001/2598 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 5. 1975 zum Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter, zum Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge, zum 20. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 12. 6. 1974, zum 21. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 7. 11. 1974, zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für Arbeiter, zum Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter, zum Tarifvertrag vom 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter sowie zum Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge.
84. Nr. 3001/2599 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 6. 1975 zum 10. Änderungstarifvertrag vom 19. 11. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G).
85. Nr. 3001/2600 — Anschlußtarifvertrag vom 30. 7. 1975 zum Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12, zu den Tarifverträgen vom 12. 6. und 7. 11. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für Medizinalassistenten sowie zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. 11. 1974 zum Tarifvertrag über eine lfd. Zuwendung für Auszubildende.
Zu 83. bis 85. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.
Zu 77. bis 85. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 77. bis 85. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
86. Nr. 3001/2603 — 3001a/2220 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für die Angestellten (Neufassung der Fallgruppen 1).
87. Nr. 3001/2604 — 3001a/2221 — 38. Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 — gültig ab 1. 1./1. 7./1. 12. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Dienstzeit, Prüfungserfordernis).
Zu 86. und 87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
88. Nr. 3001/2606 — 3001a/2225 — Anschlußtarifvertrag vom 31. 10. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte, abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesverband.
Zu 86. bis 88. betr. Angestellte der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 86. bis 88. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern-, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
- verbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
89. Nr. 3001/2605 — 3001a/2222 — Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für die Angestellten der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
90. Nr. 3001a/2215 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 11. 1975 zu den Ergänzungstarifverträgen Nr. 14 vom 7. 11. 1974 und Nr. 15 vom 17. 3. 1975 für die Kraftfahrer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —.
91. Nr. 3001a/2216 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 11. 1975 zu den Ergänzungstarifverträgen Nr. 14 vom 7. 11. 1974 und Nr. 15 vom 17. 3. 1975 für die Kraftfahrer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung —.
92. Nr. 3001a/2223 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971.
93. Nr. 3001a/2224 — Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 24. 6. 1975 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971.
Zu 92. und 93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
94. Nr. 3001a/2226 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 11. 1975 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 14 vom 7. 11. 1974 für die Kraftfahrer, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund — Vorstand —.
Zu 90. bis 94. betr. Angestellte und Kraftfahrer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
95. Nr. 3001a/2219 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung sowie des militärischen Flugsicherungsdienstes, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 90. bis 95. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. Nr. 3001a/2217 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 — zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende.
97. Nr. 3001a/2218 — Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 9. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —.
Zu 96. und 97. betr. Auszubildende der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet, der Landesverwaltung sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Saarland.
Zu 96. und 97. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
98. Nr. 3001d/43 — Lohntarifvertrag vom 22. 10. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den

Bundesschulen des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 DGB-Bildungswerk e. V. und Gewerkschaft Nahrung-
 Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

99. Nr. H-1200/457 — Bindende Festsetzung zur Änderung und Ergänzung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 4. 9. 1975 — gültig am Ersten des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 214 vom 15. 11. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie.
100. Nr. H-1303/227 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 19. 9. 1975 — gültig ab 1. 9. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 202 vom 29. 10. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen (Entgelte).
101. Nr. H-1710/42 — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 4. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
102. Nr. H-1710/43 — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 4. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
 Zu 101. und 102. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 219 vom 26. 11. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.
103. Nr. H-2000/720 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Morgenröcken und Morgenjacken für Damen sowie Kleinkindmänteln und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 223 vom 2. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
104. Nr. H-2000/721 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 224 vom 3. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
105. Nr. H-2000/722 — Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 13. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 225 vom 4. 12. 1975, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
106. Nr. H-2000/723 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Lodenbekleidung in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 224 vom 3. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
107. Nr. H-2000/724 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung (auch Wäsche) und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrick-
- ten Stoffen vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 223 vom 2. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
108. Nr. H-2000/725 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Damen- und Mädchenoberbekleidung in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 223 vom 2. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen.
109. Nr. H-2000/726 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Hausmänteln und Hausjacken für Herren in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
110. Nr. H-2000/727 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — (Entgelte).
111. Nr. H-2000/728 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke und Westen) in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —.
112. Nr. H-2000/729 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenhosen ab Größe 7 (alt) bzw. 122 (neu) in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 — (Entgelte).
 Zu 109. bis 112. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 224 vom 3. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
113. Nr. H-2000/730 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für die in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche usw. in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 223 vom 2. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
114. Nr. H-2000/731 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wattierungen für Herrenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 3. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen (Entgelte).
115. Nr. H-2001/115 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 12. 11. 1975 — gültig ab 1. 10. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 220 vom 27. 11. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen (Fertigungszeiten).
116. Nr. H-2005/95 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten

ten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 24. 11. 1975 — gültig ab 1. 11. 1975 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 227 vom 6. 12. 1975, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden. Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich. Wiesbaden, 5. Januar 1976

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 6/1976 S. 275

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land

191

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 576 081 Monat: November 1975 (2. 11.—29. 11. 1975) (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)
(Ende 1974)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	Übertr. Kinderlähmung davon paralytisch	Ornithose		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirnhautentzündung			Leptospirose			Todesfall an													
		Salmonellose	übrige Formen			Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphterie	Scharlach	Ban'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber	Caniculafieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern				
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 115 T 1	6	—	—	—	1	1	4	5	—	5	—	279	—	—	—	8	35	129	—	—	—	—	13	4	3	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E 23 T —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	32	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E 138 T 1	6	2	—	—	1	1	4	5	—	5	—	361	—	—	—	10	59	161	—	—	—	—	26	4	3	—	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren
Wiesbaden, 15. 1. 1976

Der Hessische Sozialminister
III B 5

StAnz. 6/1976 S. 281

192

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Gebietsreform in Hessen:

hier: Festlegung der Dienstbezirke der Hessischen Ämter für Landeskultur

Die Gesetze zur Neugliederung auf der Gemeinde- und Kreisebene machen eine Neuabgrenzung der Dienstbezirke der Hessischen Ämter für Landeskultur erforderlich. Bis zu einer abschließenden Regelung nach dem 1. Januar 1977 (Inkrafttreten der letzten Neugliederungsgesetze), durch die die Einaräumigkeit auch in der Landeskulturverwaltung herbeigeführt werden soll, werden auf Grund des § 13 Satz 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 392), die Dienstbezirke der Hessischen Ämter für Landeskultur mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt festgelegt:

1. Hessisches Amt für Landeskultur Darmstadt:

- Stadt Darmstadt
- Landkreis Bergstraße
- Landkreis Darmstadt
- Landkreis Dieburg
- Landkreis Groß-Gerau
- Odenwaldkreis

2. Hessisches Amt für Landeskultur Dillenburg:

- Dillkreis

3. Hessisches Amt für Landeskultur Fulda:

- Landkreis Fulda

4. Hessisches Amt für Landeskultur Gießen:

- Stadt Gießen
- Landkreis Gießen
- Wetteraukreis
- Landkreis Wetzlar

5. Hessisches Amt für Landeskultur Hanau:

- Stadt Offenbach (Main)
- Main-Kinzig-Kreis
- Landkreis Offenbach

6. Hessisches Amt für Landeskultur Bad Hersfeld:

- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- aus dem Schwalm-Eder-Kreis die Städte und Gemeinden
 - Felsberg
 - Guxhagen
 - Körle
 - Malsfeld
- aus dem Werra-Meißner-Kreis die Städte und Gemeinden
 - Berkatal
 - Eschwege
 - Herleshausen
 - Meinhard
 - Meißner
 - Ringgau
- Melsungen
- Morschen
- Spangenberg
- Sontra
- Waldkappel
- Wanfried
- Wehretal
- Weißborn

7. Hessisches Amt für Landeskultur Kassel:

Stadt Kassel

Landkreis Kassel

aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg die Städte und Gemeinden

Arolsen

Twistetal

Diemelsee

Volkmarsen

Diemelstadt

Waldeck

Edertal

Bad Wildungen

Korbach

Willingen (Upland)

Lichtenfels

aus dem Werra-Meißner-Kreis die Städte und Gemeinden

Großalmerode

Bad Sooden-Allendorf

Hessisch-Lichtenau

Witzenhausen

Neu-Eichenberg

sowie der Forstgutsbezirk Kaufunger Wald

8. Hessisches Amt für Landeskultur Lauterbach:

Vogelsbergkreis

9. Hessisches Amt für Landeskultur Limburg:

Landkreis Limburg-Weilburg

10. Hessisches Amt für Landeskultur Marburg:

Landkreis Marburg-Biedenkopf

aus dem Schwalm-Eder-Kreis die Städte und Gemeinden

Borken

Neukirchen

Edermünde

Niedenstein

Frielendorf

Oberaula

Fritzlar

Ottrau

Gilsberg

Schrecksbach

Gudensberg

Schwalmstadt

Homberg

Schwarzenborn

Jesberg

Wabern

Knüllwald

Willingshausen

Neuental

Zwesten

aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg die Städte und Gemeinden

Allendorf (Eder)

Gemünden (Wohra)

Battenberg (Eder)

Haina (Kloster)

Bromskirchen

Hatzfeld (Eder)

Burgwald

Rosenthal

Frankenau

Vöhl

Frankenberg (Eder)

11. Hessisches Amt für Landeskultur Wiesbaden:

Stadt Frankfurt (Main)

Stadt Wiesbaden

Hochtaunuskreis

Main-Taunus-Kreis

Rheingaukreis

Untertaunuskreis

Ich bitte um weitere Veranlassung.

Bei Änderungen gegenüber der bisherigen Festlegung der Dienstbezirke ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob für die anhängenden Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren eine Regelung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 FlurbG in Betracht kommt. Dies gilt auch für die mit Erlaß vom 9. Mai 1969 (StAnz. S. 949) getroffene Sonderregelung über die Durchführung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren im Knüllgebiet. Der Erlaß vom 9. Mai 1969 sowie alle sonstigen Regelungen über die Festlegung der Dienstbezirke der Hessischen Ämter für Landeskultur werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. 12. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IA1 — 3v 02.17 — 214/76

StAnz. 6/1976 S. 281

193**Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau**

Das in Nr. 5.1 bis 5.4 der Richtlinien vom 27. 9. 1974 (StAnz. S. 1992) geregelte Verfahren ist im wesentlichen durch den seit mehreren Jahren praktizierten Einsatz der Haushaltsmittel für EAGFL-Projekte überholt. Dessen ungeachtet wurde bisher die sich jährlich wiederholende Antragstellung der Träger (Nr. 5.1) aufrechterhalten, um einen ständigen Überblick über den Bedarf zu haben.

Nachdem jedoch abzusehen ist, daß die Haushaltsmittel auch in den nächsten Jahren ausschließlich zur Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen benötigt werden, bitte ich, bis auf weiteres keine Einzelanträge gemäß Nr. 5.1 mehr entgegenzunehmen. Damit entfällt auch die jährliche Bedarfsmeldung gemäß Nr. 5.2 und 5.3 der Richtlinien.

Wiesbaden, 19. 12. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK.66.4. — gen. —
11.371/75

StAnz. 6/1976 S. 282

194**Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren**

Bezug: Richtlinien vom 25. 1. 1973 (StAnz. S. 514)

Die Haushaltsmittel bei Kap. 09 12 893 02 (Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft etc.) der nächsten Jahre werden in vollem Umfang zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen benötigt. Daher können Maßnahmen nach Nr. 10 der o. a. Richtlinien bis auf weiteres nicht finanziert werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 8. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK.51.0 — gen. —
55/76

StAnz. 6/1976 S. 282

195**Neuordnung der gewässerkundlichen Aufgaben;**

hier: Grundwasser-Richtlinien (GR) und Durchführungsanweisung zu den Grundwasser-Richtlinien (DA-GR 1965)

Bezug: Erlaß vom 30. 9. 1965 (StAnz. S. 1250)

Die mit o. g. Erlaß vom 30. 9. 1965 eingeführte Durchführungsanweisung zu den Grundwasser-Richtlinien (DA-GR 1965) ist weiterhin für den Bereich der Wasserwirtschaft des Landes Hessen verbindlich.

Der Erlaß bleibt damit in unveränderter Form weiterhin in Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VA5 — 79 c 10.01 — 6520/75

StAnz. 6/1976 S. 282

196**Neuordnung der gewässerkundlichen Aufgaben;**

hier: Pegelvorschrift (PV) und Durchführungsanweisung zur Pegelvorschrift (DA-PV 1965)

Bezug: Erlaß vom 20. 9. 1965 (StAnz. S. 1190)

Die mit vorgenanntem Erlaß vom 20. 9. 1965 eingeführte Durchführungsanweisung zur Pegelvorschrift (DA-PV 1965) ist weiterhin für den Bereich der Wasserwirtschaft des Landes Hessen verbindlich, so daß der Erlaß in unveränderter Form weiterhin in Kraft bleibt.

Wiesbaden, 22. 12. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VA5 — 79 c 06.01 — 6519/75

StAnz. 6/1976 S. 282

197

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen Wasserwirtschaftlichen Anlagen;

hier: Anwendungsrichtlinien

Die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen Wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 20. 9. 1973 (BGBl. II 1974 S. 1237 ff.) — als Anlage 1 nachstehend abgedruckt, im folgenden mit „Grundsätze“ bezeichnet — trifft Regelungen über:

- die Unterhaltung (Instandhaltung) und den Ausbau von Grenzgewässern
- den Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Wassererosion
- die Unterhaltung (Instandhaltung) und den Bau (Ausbau) der zu Grenzgewässern gehörigen Wasserwirtschaftlichen Anlagen
- den Betrieb der zu Grenzgewässern gehörigen Wasserwirtschaftlichen Anlagen
- die Erhaltung (Instandhaltung) und den Bau (Ausbau) der zu Grenzgewässern gehörigen Deiche
- entsprechende Maßnahmen an Oberflächengewässern im Grenzgebiet, die nicht zu Grenzgewässern gehören, sofern dadurch Interessen des anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflusst werden

im weiteren als „Maßnahmen“ bezeichnet.

Grenzgewässer sind oberirdische Gewässer (Oberflächengewässer) im Grenzgebiet, in denen oder an deren Uferlinie die Grenze verläuft oder die durch die Grenze geschnitten werden.

Die Grundsätze kamen auf Grund von Verhandlungen der Grenzkommission zustande, die gemäß Zusatzprotokoll zum Grundvertrag tätig ist. Sie treten zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommission abschließenden Dokumenten in Kraft. Entsprechend dem Protokollvermerk zu den Grundsätzen (Anlage 2) können sie in Abschnitten vorab angewendet werden, in denen die Grenze festgestellt und über ihren Verlauf Übereinstimmung erzielt worden ist. Die Grenzfeststellung ist inzwischen soweit fortgeschritten, daß die Vorabanwendung in weiten Bereichen möglich ist.

In der Zeit der Vorabanwendung der Grundsätze bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Abstimmung von Maßnahmen

Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben oder zu deren Durchführung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik betreten werden muß, bedürfen der Abstimmung mit der Deutschen Demokratischen Republik. Die Abstimmung erfolgt in der Grenzkommission. Die abgestimmten Maßnahmen werden für den Zeitraum eines Kalenderjahres (Jahresprogramm) durch Protokollvermerk der Grenzkommission vereinbart. Ergänzungen des Jahresprogramms sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Abstimmungsbedürftige Maßnahmen sind bis zum 1. September für das folgende Jahr von den Trägern über das zuständige Wasserwirtschaftsamt dem Regierungspräsidenten in Kassel mit folgenden Angaben zu melden:

- Träger der Maßnahme
- genaue Bezeichnung des Gewässerabschnittes
- Art und Umfang der Maßnahmen
- Angaben zum Gewässerquer- und -längsschnitt
- für die Durchführung auf DDR-Gebiet benötigter Geländestreifen
- auf DDR-Gebiet einzusetzende Arbeitskräfte und Geräte

- vorgesehener Durchführungszeitraum
- Angaben über die Behandlung von Aushubmassen
- sonstige besondere Festlegungen
- Finanzierungsnachweis.

Bedürfen Maßnahmen einer Planfeststellung oder einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung, ist die Abstimmung in der Grenzkommission vor der Entscheidung der Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

Soweit zur Gewährleistung geregelter Abfluß- und Vorflutverhältnisse die Durchführung von Maßnahmen durch die Deutsche Demokratische Republik für notwendig erachtet wird, sind von den interessierten Stellen Vorschläge mit entsprechenden Angaben über das zuständige Wasserwirtschaftsamt an den Regierungspräsidenten in Kassel zu leiten.

Die Wasserwirtschaftsämter prüfen die Vorlagen, leiten sie mit ihrer fachtechnischen Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiter und unterrichten die zuständigen Landräte über die beabsichtigten Maßnahmen sowie über die abgegebenen Stellungnahmen. Der Regierungspräsident stellt die Maßnahmen des hessischen Grenzbereichs zu einem Jahresprogramm zusammen und legt dieses dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt bis zum 15. 11. jeden Jahres zur Verhandlung in der Grenzkommission vor.

2. Durchführung von vereinbarten Maßnahmen durch Träger aus der Bundesrepublik Deutschland

Der Grenzverlauf und die Markierung der Grenze dürfen durch Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn der vereinbarten Maßnahmen müssen daher die Träger von Maßnahmen und die mit der Durchführung Beauftragten in den genauen Grenzverlauf und die Markierung eingewiesen sein. Das zuständige Katasteramt ist einzuschalten.

Jeweils mindestens eine Woche vor Beginn der vereinbarten Maßnahmen ist die Deutsche Demokratische Republik über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zu informieren. Die Information wird durch den Regierungspräsidenten in Kassel veranlaßt.

Die Träger der Maßnahmen teilen dem Regierungspräsidenten in Kassel den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten so rechtzeitig mit, daß die Information der Deutschen Demokratischen Republik fristgerecht möglich ist.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Protokollvermerk vereinbarten Festlegungen einzuhalten. Die Arbeiten werden, sofern im Protokollvermerk der Grenzkommission nichts anderes vereinbart ist, vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus durchgeführt. Wird bei der Durchführung der Maßnahmen ein Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich, und ist es nicht bereits vereinbart, geschieht es nur mit Zustimmung eines Vertreters der Deutschen Demokratischen Republik. Sofern darüber hinaus Abweichungen von den Festlegungen des Protokollvermerks erforderlich werden, ist ebenfalls die Zustimmung eines Vertreters der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

3. Unterrichtung über Maßnahmen

Über Maßnahmen an Grenzgewässern, die keine Auswirkungen auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben und zu deren Durchführung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nicht betreten werden muß, ist die Deutsche Demokratische Republik zu unterrichten. Der Beginn und die voraussichtliche Dauer derartiger Maßnahmen sind von den Trägern mindestens 14 Tage vor Beginn an den Regierungspräsidenten in Kassel zu melden.

4. Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze und der ordnungsgemäßen Durchführung von vereinbarten Maßnahmen obliegt, soweit Maßnahmen von den Trägern aus der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, den zuständigen Wasserbehörden. Über besondere Vorkommnisse — auch Abweichungen von vereinbarten Festlegungen durch die Deutsche Demokratische Republik — ist dem Regierungspräsidenten in Kassel umgehend zu berichten.

Die vorstehenden Anwendungsrichtlinien wurden von den an die DDR angrenzenden Bundesländern erarbeitet.

Sollte sich bei der Anwendung der Richtlinien die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen ergeben, bitte ich um entsprechende Hinweise.

Wiesbaden, 13. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VA3 — 1k — 2124/76
StAnz. 6/1976 S. 283

Anlage 1

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

Diese Grundsätze erstrecken sich, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden oder werden, auf

- die Instandhaltung und den Ausbau der Grenzgewässer sowie den Schutz der Überschwemmungsgebiete vor Wassererosionen;
- die Instandhaltung, den Ausbau und den Betrieb der zu Grenzgewässern gehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche;

im weiteren als Maßnahme bezeichnet.

Artikel 1

- (1) Beide Regierungen gehen bei der Durchführung von Maßnahmen von der Verantwortlichkeit jedes Staates auf seinem Hoheitsgebiet — im folgenden Gebiet genannt — aus.
- (2) Maßnahmen an Grenzgewässern haben keine Veränderung des Verlaufs der Grenze zur Folge. Die Veränderung des Charakters der Grenze (Gewässer- oder Landgrenze) durch Maßnahmen bedarf der vorherigen Vereinbarung.
- (3) Bei der Durchführung von Maßnahmen dürfen Grenzzeichen nicht beschädigt werden. Auswirkungen auf die Markierung der Grenze bedürfen der vorherigen Vereinbarung.
- (4) Die Maßnahmen werden in dem erforderlichen Umfang entsprechend den örtlichen Gegebenheiten getroffen, um geregelte Abfluß- und Vorflutverhältnisse zu gewährleisten.
- (5) Beide Seiten unterrichten sich über die vorgesehenen Maßnahmen.
- (6) Sofern Maßnahmen Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben, bedürfen sie der Abstimmung zwischen beiden Seiten.
- (7) Entsteht durch Maßnahmen eines Staates ein erheblicher Nutzen für den anderen Staat, ist ein angemessener Kostenausgleich zu vereinbaren.
- (8) Bei der Durchführung von Maßnahmen sind wesentliche Beeinträchtigungen der Grenzgewässer und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche, der Gewässernutzung und des Gebietes des anderen Staates zu vermeiden. Für wesentliche Beeinträchtigungen sind Entschädigungsleistungen zu erbringen; dabei sind gleichzeitig eintretende wesentliche Vorteile anzurechnen. Die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen erfolgen ohne Entschädigungsleistung.
- (9) Die Absätze 5—8 gelten auch für Maßnahmen an Oberflächengewässern im Grenzgebiet, die nicht zu den Grenzgewässern gehören, sofern dadurch Interessen des anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflußt würden.
- (10) Die für diese Grundsätze geltenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus der Anlage.

Artikel 2

- (1) Beide Seiten vereinbaren entsprechend den örtlichen Erfordernissen die Aufteilung, die Art und den Umfang der jeweils für bestimmte Zeitabschnitte durchzuführenden Maßnahmen. Sofern es die Gegebenheiten erfordern, wird vereinbart, in welchen Abschnitten der Grenzgewässer und bei welchen dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche Maßnahmen von einer Seite allein oder im Wechsel durchgeführt werden. Für diese Fälle sind Festlegungen über die Instandhaltungsgrenze zu treffen.
- (2) Für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind Vereinbarungen zwischen beiden Seiten zu treffen. Solche Vereinbarungen sind nicht erforderlich, wenn der Geländestreifen, der zur Durchführung von

Maßnahmen betreten werden muß, eine Breite von 1 m — in Ausnahmefällen bis zu 5 m — als Böschungsoberkante landwärts nicht überschreitet. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen Unterrichtung der anderen Seite über den Zeitpunkt der Arbeit. Zwischen den beiden Seiten wird vereinbart, in welchen Gewässerabschnitten dieses Prinzip Anwendung finden kann und in welchen Gewässerabschnitten eine größere Breite als 1 m erforderlich ist.

(3) Für den Aufenthalt von Arbeitskräften auf dem Gebiet des anderen Staates zur Durchführung von Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Aufenthaltsstaates beziehungsweise die vereinbarten Bedingungen.

(4) Zur Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des anderen Staates sind nur Beauftragte der zuständigen Behörden/Organe der Wasserwirtschaft berechtigt.

(5) Das für die Durchführung von Maßnahmen vereinbarte Gebiet kann gekennzeichnet werden.

(6) Erste Hilfe und Unfallhilfe, soziale Betreuung und die Gewährleistung der Nachrichtenverbindung zu den mit der Ausführung der Arbeiten Beschäftigten erfolgt durch den Staat, durch den die Arbeiten durchgeführt werden. Hilfsmaßnahmen des anderen Staates werden dadurch nicht ausgeschlossen.

GESCHEHEN in Bonn am 20. September 1973 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

**Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland**
Dr. Pagel

**Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Klobes

Anlage

zu der Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

Begriffsbestimmungen:

1. Oberflächengewässer

In der Natur fließendes oder stehendes Wasser des Festlandes einschließlich Gewässerbett.

2. Grenzgewässer

Oberflächengewässer im Grenzgebiet, in denen oder an deren Uferlinie die Grenze verläuft oder die durch die Grenze geschnitten werden.

3. Zu den Grenzgewässern gehörige wasserwirtschaftliche Anlagen

Wasserwirtschaftliche Anlagen (zum Beispiel Wehre, Düker, Durchlässe), die in den Grenzgewässern oder an deren Ufern liegen, einschließlich der zu den Grenzgewässern gehörigen Deiche.

4. Instandhaltung

Gesamtheit aller zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Oberflächengewässer an Sohle und Böschungen einschließlich deren Befestigung bis zur Grenze beziehungsweise einer vereinbarten Instandhaltungsgrenze durchzuführenden Arbeiten, wie Krautung, Freihaltung, Holzung, Grundräumung und Pflege von Befestigungen sowie Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der Deiche.

5. Ausbau

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die eine Veränderung der Leistungsfähigkeit der Oberflächengewässer, wie zum Beispiel Vergrößerungen des Abflußquerschnittes, teilweise Änderung der Linienführung einschließlich vereinzelter Durchstiche oder streckenweise Verbesserung des Gefälles mit sich bringen sowie Maßnahmen zur Erhöhung und Verstärkung von Deichen.

Anlage 2

200

Protokollvermerk zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen geben die Beauftragten der Regierungen zu Protokoll:

Diese Vereinbarung tritt zusammen mit den die Arbeit der Grenzkommision abschließenden Dokumenten in Kraft. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stimmen darin überein, daß diese Vereinbarung in der bestehenden Grenzkommision an Abschnitten vorab angewendet werden kann, nachdem dort die Grenze festgestellt und über ihren Verlauf Übereinstimmung erzielt wurde.

198

Geflügelgesundheitsdienst

Bezug: Erlaß vom 23. April 1969 (StAnz. S. 828)

Der Bezugserlaß und die Anlage — Richtlinien für den Geflügelgesundheitsdienst (GGD) in Hessen — werden wie folgt geändert:

- In Nr. 3 wird die Zahl „08 37 — 682 00“ durch die Zahl „09 24 — 682 01“ ersetzt.
- Die Nr. 4 erhält folgende Neufassung:

„4. Das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Frankfurt (Main) bestreitet die Ausgaben aus Kapitel 09 25. Einnahmen sind bei Kapitel 09 25 — 119 51 zu verbuchen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist ein Jahresbericht zu erstellen.“
- In den Richtlinien für den Geflügelgesundheitsdienst (GGD) in Hessen wird in I Nr. 2 Buchstabe „c) dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Druselstalstr. 61, 3500 Kassel,“ gestrichen.
- Der letzte Absatz erhält folgende Neufassung:

„3. Die Dienstbezirke werden durch den Erlaß über Zuständigkeiten der mit amtlichen tierärztlichen Untersuchungen beauftragten Stellen vom 8. April 1975 (StAnz. S. 797) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.“

Die Änderung tritt am 2. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 12. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 2 — 19 c 24/03 b — 2425/75
StAnz. 6/1976 S. 285

199

Tierkörperbeseitigung:

hier: Überwachung der TKB-Anstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus TKB-Anstalten

Bezug: Erlaß vom 8. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 21), geändert durch Erlaß vom 9. 6. 1970 (StAnz. S. 1423)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
- Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

„6. Die zur bakteriologischen Untersuchung entnommenen Proben sind ab sofort gleichzeitig gaschromatographisch auf Rückstände von halogenierten Kohlenwasserstoffen zu untersuchen. Soweit nicht die im Bundesgesundheitsblatt 17. Jahrgang 1974 S. 269 ff. benannten Verfahren zur Anwendung kommen, dürfen nur wissenschaftlich anerkannte und praktisch erprobte Nachweisverfahren angewendet werden.“

Wiesbaden, 14. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 5 — 19 d 06 — 5009/76
StAnz. 6/1976 S. 285

Flurbereinigung Wallrabenstein, Untertaunuskreis**Flurbereinigungsbeschluss**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird folgender Beschluss erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wallrabenstein wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte*) durch einen orangen bzw. grünen Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 746 ha, davon ca. 324 ha Wald. Anlage 1 und die Gebietskarte*) bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wallrabenstein“ mit dem Sitz in Wallrabenstein.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Wiesbaden anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.
- Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzten oder verlichteten Flächen nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wallrabenstein und den Nachbargemeinden Hünstetten, Camberg, Idstein und Bechtheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Wallrabenstein und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

*) hier nicht veröffentlicht

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 19. 12. 1975 **Landeskulturamt Hessen**
F 700 — Wallrabenstein — 20259/75
StAnz. 6/1976 S. 285

Anlage 1

Zusammenstellung der Flurstücke im Flurbereinigungsverfahren Wallrabenstein

Flur	Flurstücke	Fläche im Verfahrensgebiet (ha)
1	ganz im Verfahren	37,2790
2	ganz im Verfahren	16,4266
3	außer: 18/1, 19/1, 20—27, 29—43, 137—147, 148/1, 149 150/4	21,5801
4	außer: 57/2, 60/2—60/6, 67/7, 68/1, 87—91, 92/1—92/3, 93, 94/2, 94/4, 95—97, 98/1, 100/1, 101—104, 105/1, 108—150, 151/1, 152,1, 153	24,5930
5	außer: 49/2—49/5, 49/7, 49 9—49,13, 502/2 bis 50/7, 51/1, 54/2	21 26,1088

Flur	Flurstücke	Fläche im Verfahrensgebiet (ha)
6	ganz im Verfahren	—
7	ganz abgeschlossen	9,8397
8	nur: 65, 78—86, 89—98, 99/1, 99/2, 100, 101, 102/1	—
9	außer: 59/1, 59 2, 59/3	3,3370
10	ganz im Verfahren	31,2369
11	ganz im Verfahren	33,1246
12	ganz im Verfahren	33,2683
13	ganz im Verfahren	35,5721
14	ganz im Verfahren	19,6102
15	außer: 72/1, 88, 89/1—89/4, 90—96, 102/2, 102/3, 104/5—104/9, 131—149, 106/3—106/5, 107—126, 127/1, 127/2, 128, 129	17,1495
16	ganz im Verfahren	26,5392
17	nur: 6, 7/1, 8/2, 9—20, 61/2, 62—69, 70/1, 71—79, 80/1, 80/2, 81—104, 109, 110/1 110/2, 111—117, 118/1, 126—134	29,4490
18	ganz im Verfahren	24,3144
19	ganz im Verfahren	30,4404
20	ganz im Verfahren	27,5320
21	ganz im Verfahren	135,0237
Gesamtes Verfahrensgebiet:		163,2517
		745,6762

201

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Assessoren Dr. Uwe Zenske (19. 12. 1975), Dieter Ehle (4. 12. 1975);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Wolfgang Theuß (1. 12. 1975), Klaus Gürten (20. 12. 1975);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW) Claudia Kraus;

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorinwärter (BaW) Bernhard Bittner (beide 1. 12. 1975);

versetzt:

zum Bezirksamt Neukölln Berlin

Oberinspektorin (BaL) Heidrun Wuttke (1. 12. 1975);

vom Kreisaußschuß Vogelsbergkreis die Sekretäre (BaL) Karlheinz Halbhuber, Günther Bastian beide LA Vogelsbergkreis (sämtlich 1. 12. 1975);

entlassen:

Inspektor (BaP) Hans-Peter Schweitzer gem. § 41 Abs. 1 HBG

Inspektorinwärterin (BaW) Monika Dobrovolny gem. § 41 HBG (31. 12. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsmeister (BaL) Heinrich Vollmöller, LA Lauterbach (31. 12. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat (BaL) Paul Ziesche, Techn. Amtsrat (BaL) Wilhelm Dauterich, Amtsrat (BaL) Richard Wolpert, Oberinspektor (BaL) Karl Gerbig (sämtlich 31. 12. 1975) alle gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 21. 1. 1976

Der Regierungspräsident
VII/1 a — B 47

StAnz. 6/1976 S. 286

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

entlassen:

Polizeihauptmeister (BaL) Roland Ebermann (31. 12. 1975), Polizeiobermeister (BaP) Walter Debus (31. 12. 1975), Polizeiobermeister (BaL) Hansjürgen Hassner (31. 12. 1975) sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt (Main), 14. 1. 1976

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 22

StAnz. 6/1976 S. 286

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Wilfried Paneteleit, Günter Rösler, Wolfram Schanze (sämtlich 1. 1. 1976), die Polizeiobermeister (BaL) Jochen Brettenbach, Jürgen Uwe Grün, Manfred Schlesinger (sämtlich 1. 1. 1976), Bernd Sippel (2. 1. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Joachim Dillmann, Reinhold Haag, Walter Manfred Holzappel, Rolf Kühnemann, Rudolf Reichel, Karsten Schlammelcher, Helmer Siebert, Gerhard Heinrich Weber, Jörg Menzel, Karlheinz Emil Killan Albin Pfister (sämtlich 1. 1. 1976), Wolfgang Zimmermann (2. 1. 1976);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Willi Albert, Rainer Beyer, Gerd Federhenn, Frank-Volkmar Fischer, Karl-Heinz Griese, Wilfried Jaquet, Michael Koch, Günter Legler, Carmen Michel, Frank Schnaubert, Jürgen Ullrich, Helmut Wagner, Peter Knies, Franz Hermann Fröhlich (sämtlich 1. 1. 1976), die Kriminalhauptmeister (BaP) Manfred Heinrich Becker, Walter Becker, Oltmar Böttcher, Roland Desch, Kunibert Fieser, Karl Friedrich Kniest, Horst Naumann, Lothar Wilhelm Pipperdt, Eckhard Sauer, Hans Wölfel, Heinrich Alexander Müller (sämtlich 1. 1. 1976), die Polizeihauptmeister (BaL) Harald Bitzer, Heinz Vogt (beide 1. 1. 1976), Polizeihauptmeister (BaP) Ernst Georg Adam Frommann (1. 1. 1976);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Bernd Joachim Eitzeroth, Karl Otto Gropp, Gerhard Peter Höfler (sämtlich 16. 12. 1975), Karl Heinz Krieb, Robert Schüler, Wolfgang Heinrich Waldeck, Klaus Wanke, Hartmut Wilhelm Wessel (sämtlich 17. 12. 1975), Norbert Schlappa (18. 12. 1975), Helmut Hasenauer (23. 12. 1975);

zu **Polizeihauptwachmeistern** Polizeioberwachmeister (BaP) Harald Bartel, die Polizeiwachmeister (BaP) Karl Bäder, Harry Brückmann, Richard Bugenhagen, Horst Hermann Heinrich Kögler, Volkhardt Konnerth, Michael Mallon, Friedrich Dietmar Pfisterer, Wolfgang Salomon, Udo Schreiber, Dieter Oskar Franz Trittnier, Helmut Ziemkendorf (sämtlich 2. 1. 1976).

Frankfurt (Main), 9. 1. 1976

Der Polizeipräsident
P III/11/12

StAnz. 6/1976 S. 286

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Kriminalhauptmeister (BaP) Wolfgang Münster (19. 12. 1975), Rainer Kerth (22. 12. 1975), die Polizeiobermeister

(BaP) Lothar Becker, Hans-Georg Rohde, Karl-Dieter Wohlfahrt (sämtlich 16. 12. 1975), Hans-Jürgen Karl Meyer (19. 12. 1975), Hartmut Dillbahrer, Hans-Jürgen Heinemann (beide 23. 12. 1975), Otto Dillbahrer (29. 12. 1975), Wolfgang Muster (30. 12. 1975), die Polizeimeister (BaP) Gerhard Wilhelm Schleicher (22. 12. 1975), Klaus-Dieter Hegner (24. 12. 1975), Gerhard Josef Dechant (7. 1. 1976).

Frankfurt (Main), 21. 1. 1976

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 4 03

StAnz. 6/1976 S. 286

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zu **Hauptamtsgehilfen z. A. (BaP)** die Verwaltungsarbeiter Erwin Drescher (22. 12. 1975), Armin Weichert (1. 1. 1976);

versetzt:

an den Bundesrechnungshof Frankfurt Steueramtmann (BaL) Fritz Donner (1. 9. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Kurt Pinne, Oberamtsmeister Emil Rüb-
samen (beide 31. 12. 1975), gem. § 51 (3) HBG;

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsräten** die Regierungsräte z. A. (BaP) Hans Jochen Klein, FA Bensheim (27. 11. 1975), Jörg Peters, FA Rüdeshheim (22. 12. 1975);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Joachim Ahlbrecht, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (6. 10. 1975), Emil Fallner, FA Ffm., Stiftstraße (17. 10. 1975), Karl Hilger, FA Nidda (8. 10. 1975), Otto Hott, FA Alsfeld (30. 10. 1975), Albert Pohl, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (31. 10. 1975), Manfred Stephan, FA Ffm., Taunustor (30. 10. 1975), Reinhardt Toepfer, FA Fritzlar (20. 10. 1975), Hans Wehner, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (6. 10. 1975);

zu **Steueramtmännern** Steueroberinspektorin (BaL) Gerlinde Riedel, FA Rotenburg (16. 10. 1975), die Steueroberinspektoren (BaL) Norbert Bös, FA Lauterbach (23. 10. 1975), Klaus Cramer, FA Ffm., Stiftstraße (20. 10. 1975), Hans-Werner Fey, FA Witzhausen, Wolfgang Frera, FA Ffm., Taunustor (beide 23. 10. 1975), Friedel Hofmann, FA Darmstadt (16. 10. 1975), Hans-Heinz Henkes, FA Kassel, Goethestraße (6. 10. 1975), Walter Jung, FA Ffm.-Höchst (16. 10. 1975), Hugo Kremser, FA Bad Homburg (29. 10. 1975), Ulrich Lettau, FA Gießen, Wolfgang Rohleder, FA Rotenburg (beide 16. 10. 1975), Heinz-Dieter Rückert, FA Langen (17. 10. 1975), Wolfgang Schöne, FA Ffm.-Höchst (29. 10. 1975), Helmut Winter, FA Ffm., Stiftstraße (9. 10. 1975);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Peter Berger, FA Wetzlar, Hans-Jürgen Claes, FA Ffm., Börse, Gerhard Ihlow, Günther Kessler, beide FA Gießen, Gerhard Knapp, FA Ffm., Stiftstraße, Helmut Kranz, FA Ffm.-Höchst, Gisela Krause, FA Ffm., Börse, Ingrid Kreuzberger, FA Rüdeshheim, Tassilo Rosch, Heinz Sandrock, beide FA Ffm., Börse, Bernhard Trost, FA Ffm., Stiftstraße, Volker Vogler, FA Ffm., Börse, Heinz Wengst, FA Fritzlar, Heino Ziegler, FA Ffm., Börse (sämtlich 3. 10. 1975), Jürgen Gieseler, FA Ffm., Börse (13. 10. 1975), Klaus Gödecke, FA Bad Schwalbach (6. 10. 1975), Gerhard Heydt, FA Darmstadt (9. 10. 1975), Otmar Hörner, FA Hanau (1. 10. 1975), Hans-Georg Möller, FA Rüdeshheim, Rudolf Nüdling, FA Gelnhausen (beide 6. 10. 1975), Holger Schmidt, FA Melsungen (7. 10. 1975), Reinhard Stöckel, FA Ffm., Stiftstraße (6. 10. 1975), Werner Stoll, FA Alsfeld (14. 10. 1975), die Steuerinspektoren (BaP) Hubert Kuczera, FA Gießen (3. 10. 1975), Rainer Schleifer, FA Ffm., Taunustor, Friedhelm Müller, FA Offenbach-Land (beide 6. 10. 1975), Gerhard Schwalm, FA Langen (13. 10. 1975);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Gero Dunsinger, FA Gelnhausen, Bernd Schade, FA Kassel, Spohrstraße, Jürgen Bürger, FA Kassel, Goethestraße (sämtlich 2. 12. 1975), Steuerobersekretär (BaP) Werner Büchel, FA Ffm., Taunustor (6. 11. 1975);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Birgit Beberweyk, FA Groß-Gerau, Gerlinde Fabinger, FA Kassel, Goethestraße, Gustav Fett, FA Bad Homburg, Marlene Gombel, FA Groß-Gerau, Annemarie Goussin, FA Kassel, Spohrstraße, Hans-Joachim Löwe, FA Bad Homburg, Rita Schmitt, FA Gelnhausen, Jutta Schmaus, FA Ffm., Börse (sämtlich 2. 12. 1975), Peter Beberweyk, FA Darmstadt, Klaus Emmenegger, FA Offenbach-Land, Roland Kleemeier, FA Darmstadt (sämtlich 4. 12. 1975), Bernhard Dörrhöfer, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (3. 11. 1975), Monika Hedler, FA Darmstadt (8. 12. 1975), Ralf Williges, FA Ffm., Taunustor (3. 12. 1975); **Amtsinspektor (BaL)** Georg Richardt, FA Alsfeld (3. 11. 1975), die **Steuerhauptsekretäre (BaL)** Ernst Cella, FA Nidda, Klaus Schmidt, FA Ffm., Stiftstraße, Armin Wenzel, FA Dieburg (sämtlich 3. 11. 1975), Otto Achenbach, FA Ffm., Taunustor, Dieter Prien, FA Ffm., Hamburger Allee, Dieter Trocha, FA Ffm., Börse (sämtlich 4. 11. 1975), die **Steuerobersekretäre/innen (BaL)** Beate Dill, FA Wiesbaden, Kerrngartenstraße, Wilhelm Keck, FA Marburg, Bernd Pfeiffer, FA Bad Homburg, Jürgen Rösel, FA Bensheim, Karl Westmeier, FA Korbach, Theodor Wilfing, FA Marburg (sämtlich 3. 11. 1975), Wolfgang Gilberg, FA Limburg, Hans-Dieter Merkert, FA Rotenburg, Rudolf Nytz, FA Ffm., Hamburger Allee, Georg Speth, FA Ffm., Börse (sämtlich 4. 11. 1975), Armin Böttcher, FA Groß-Gerau (6. 11. 1975), Wilfried Schmidt, FA Hanau (13. 11. 1975), Werner Strassel, FA Wetzlar (5. 11. 1975), die **Steuerobersekretäre/innen (BaP)** Rüdiger Paukstat, FA Ffm., Stiftstraße, Renate Schad, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Günther Schäfer, FA Nidda, Horst Steinberg, FA Rüdeshheim, Norbert Werner, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (sämtlich 3. 11. 1975), Manfred Braun, FA Dillenburg, Gerhard Grau, FA Bad Schwalbach, Wilfried Schiek, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 4. 11. 1975), Rosemarie Becker, FA Friedberg, Eberhard Herbst, FA Hanau, Wilfried Pfister, FA Langen, Wolfgang Schaub, FA Darmstadt, Anneliese Thielmann, FA Ffm., Taunustor (sämtlich 6. 11. 1975), Helmut Gotscher, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Karin Herzberger, FA Wetzlar (beide 5. 11. 1975), Helmut Seiniger, FA Ffm., Stiftstraße (10. 11. 1975);

zu **Amtsinspektoren** die **Steuerhauptsekretäre (BaL)** Erich Botzum, FA Hanau, Günther Döpp-Stahl, FA Wetzlar, Karl-Heinz Friedrich, FA Ffm.-Höchst, Bernd Geppert, FA Lauterbach, Heinz Gerhard, FA Wetzlar, Heinz Gerwin, FA Langen, Erhard Henrich, FA Wetzlar, Aloys Horst, FA Marburg, Gerhard Klotz, FA Wetzlar, Ulf Kremer, FA Hanau, Wolfgang Kreuzberger, FA Rüdeshheim, Heinrich Lenz, FA Dillenburg, Rudolf Reinold, FA Dieburg, Werner Skriwan, FA Ffm.-Höchst, Siegfried Szebrat, FA Dillenburg, Wolfgang Scholz, FA Ffm.-Höchst, Marlene Schraub, FA Ffm., Stiftstraße, Hermann Schweizer, FA Rüdeshheim, Eberhard Will, FA Ffm.-Höchst, Reinhold Wöll, FA Fritzlar (sämtlich 3. 10. 1975), Wilhelm Becker, FA Alsfeld, Konstantin Boland, FA Marburg, Friedrich Claas, FA Dillenburg, Jutta Fehler, FA Ffm.-Höchst, Ernst Frank, FA Biedenkopf, Georg Jost, FA Groß-Gerau, Edgar Koch, FA Offenbach-Land, Georg Röder, FA Gießen, Hans-Georg Runge, FA Kassel, Goethestraße, Karl Sauer, FA Fulda, Günter Stahl, FA Ffm.-Höchst, Heinrich Stenger, FA Ffm., Stiftstraße, Erich Wagner, FA Langen, Albert Weber, FA Ffm., Stiftstraße (sämtlich 14. 10. 1975), Viktor Gladis, FA Ffm.-Höchst (6. 10. 1975), Günter Hinz, FA Darmstadt, Helmut Müller, FA Ffm.-Höchst, Hans Schaffer, FA Hanau, Johannes Theiss, FA Gießen (sämtlich 15. 10. 1976), Joachim Trübenbach, FA Ffm.-Höchst (4. 10. 1975);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die **Steuerobersekretäre/innen (BaL)** Bernd Altenhofen, FA Bad Schwalbach, Kurt-Hans Beeken, FA Marburg, Ernst Filka, FA Darmstadt, Helmut Hoffart, FA Dieburg, Günter Kalb, FA Fritzlar, Gabriel Miko, FA Darmstadt, Wilfried Rein, FA Lauterbach, Gerhard Röhrig, FA Fulda, Theresia Rupaner, FA Langen, Hermann Schäfer, FA Wetzlar, Margarethe Schermuly, FA Weilburg, Hubert Schierl, Gerhard Schneider, Gottfried Schott, sämtlich FA Marburg, Hans-Albert von Willich, FA Darmstadt (sämtlich 3. 10. 1975), Erwin Godau, FA Lauterbach (1. 10. 1975), Hans-Georg Grebe, FA Dillenburg, Horst Herzberg, FA Fulda, Erich Hopf, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 14. 10. 1975), Dieter Ober, FA Bad Schwalbach (6. 10. 1975), Jürgen Schäfer, FA Bad Hersfeld (15. 10. 1975), Bernhard Wagner, FA Ffm., Börse (21. 10. 1975);

zu Steuerobersekretären/innen die Steuersekretäre/innen (BaP) Lothar Albrecht, FA Ffm., Börse, Doris Bauer, FA Darmstadt, Monika Deisel, FA Dillenburg, Anneliese Eck, Anneliese Gawron, beide FA Bensheim, Kornelia Götze, FA Offenbach-Stadt, Karola Hallstein, FA Michelstadt, Karl-Harald Hesselbein, FA Hofgeismar, Heinrich Glawion, FA Ffm., Stiftstraße, Sabine Jazura, FA Ffm.-Höchst, Siegfried Klein, FA Bad Homburg, Veronika Kullmann, Rolf Malachowski, beide Fulda, Angelika Schloßbauer, FA Offenbach-Stadt, Thomas Schmidt, FA Weilburg, Elke Schomber, FA Gießen, Gudrun Stegner, FA Ffm., Taunustor, Volker Strauch, FA Groß-Gerau, Mario Trap-piel, FA Bensheim, Margit Weyrauch, FA Darmstadt (sämtlich 3. 10. 1975), Barbara Opitz, FA Dieburg (13. 10. 1975);

zu Steuersekretären (BaL) die Steuersekretär z. A. (BaP) Ewald Dörr, FA Alsfeld (12. 11. 1975), Edmund Koslowski, FA Kassel-Spohrstraße (4. 11. 1975), Hans Jochen Sauerwein, Hans-Michael Zollner, beide FA Bad Hersfeld (alle 27. 11. 1975);

zu Steuersekretären/innen die Steuersekretäre/innen z. A. (BaP) Ulrike Borrmann, FA Ffm.-Höchst, Ulrike Diekmann, FA Hofgeismar, Marion Döbert, FA Offenbach-Land, Lothar Gerhardt, FA Gelnhausen, Bernhard Harz, FA Bad Schwalbach, Marion Hauschke, FA Bensheim, Hiltrud Heuser, FA Hanau, Ulrike Hölzel, FA Langen, Horst Illing, Monika Kurtz, beide FA Hanau, Klaus Lie-pold, FA Michelstadt, Norbert Ludwig, FA Rüdeshcim, Norbert Miltz, FA Ffm.-Höchst, Harald Rabenau, FA Nidda, Hannelore Ringk, FA Ffm., Stiftstraße, Inge Schmitt, FA Bensheim, Karin Zacharski, FA Gießen (sämtlich 3. 11. 1975), Heidrun Brede, FA Kassel, Spohrstraße, Barbara Buhrow, FA Groß-Gerau, Ursel Dittmer, FA Rotenburg, Bernd Eichmann, FA Ffm., Hamburger Allee, Otto Engel, FA Hanau, Andreas Flach, FA Limburg, Hans-Jürgen Herbst, FA Ffm., Taunustor, Ursula Kagemann, FA Kassel, Spohrstraße, Angelika Kannanek, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Ewald Koch, FA Ffm., Hamburger Allee, Gerd Schenzlielorz, FA Ffm., Taunustor (sämtlich 4. 11. 1975), Fritz Bartels, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (27. 11. 1975), Annemarie Bock, FA Ffm., Stiftstraße (2. 12. 1975), Karin Brückel, FA Bad Homburg (10. 11. 1975), Anneliese Kaiser, FA Dillenburg (18. 12. 1975), Klaus-Jürgen Klingelhöfer, FA Gießen (16. 12. 1975), Norbert Liebig, FA Darmstadt (6. 11. 1975), Bärbel Lukas, FA Dillenburg (2. 12. 1975), Rainer Scheike, FA Ffm., Stiftstraße (11. 11. 1975), Gerhard Schneider, FA Darmstadt (6. 11. 1975), Ilona Schneider, FA Wetzlar (12. 12. 1975), Renate Schreiner, FA Ffm., Stiftstraße (2. 12. 1975), Christiane Schüler, FA Darmstadt (6. 11. 1975), Kornelia Stroh, FA Wetzlar (25. 11. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Wilfried Degenhardt, FA Ffm., Stiftstraße (21. 11. 1975), Hermann Hahn, FA Marburg (30. 10. 1975), Burkhard Haub, FA Friedberg (29. 12. 1975), Annelie Hauptvogel, FA Offenbach-Stadt (21. 11. 1975), Frank Hauptvogel, FA Bad Schwalbach (30. 12. 1975), Anne-Marie Hillenbrand, FA Ffm., Stiftstraße (29. 10. 1975), Günther Janßen, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (10. 11. 1975), Heinz-Ditmar Reich, FA Ffm., Stiftstraße (29. 10. 1975), Rainer Schleifer, FA Ffm., Taunustor (15. 12. 1975), Hans Schwarz, FA Gelnhausen (11. 11. 1975), Gerhard Ziehn, FA Bad Hersfeld (18. 12. 1975), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Karl Breitung, FA Ffm.-Höchst (12. 12. 1975), Karl-Heinz Heberling, FA Ffm.-Höchst (23. 12. 1975), Bärbel Jeuck, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (15. 12. 1975), Ulrich Pfau, FA Langen (9. 12. 1975), Manfred Seeger, FA Michelstadt (14. 10. 1975), Bodo Scholz, FA Ffm.-Höchst (15. 10. 1975), Adelgunde Weitich, FA Gießen (30. 12. 1975), die Steuerhauptsekretäre (BaP) Norbert Gawron, FA Bensheim (20. 10. 1975), Werner Koch, FA Offenbach-Stadt (7. 11. 1975), Winfried Müller, FA Fulda (5. 12. 1975), Reinhold Roth, FA Lauterbach (1. 10. 1975), Bernd Schmitt, FA Limburg (11. 12. 1975), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Erwin Brückmann, FA Bensheim (5. 12. 1975), Beate Dill, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (20. 10. 1975), Ursula Herder, FA Ffm., Stiftstraße (6. 10. 1975), Norbert Kühl, FA Ffm., Hamburger Allee (29. 12. 1975), Wolf Burkhard Mahler, FA Ffm., Hamburger Allee (15. 12. 1975), Rolf Malachowski, FA Fulda (4. 12. 1975), Gerhard Schade, FA Rotenburg

(12. 10. 1975), Ursula Schmidt, FA Lauterbach (1. 10. 1975), Steuersekretär (BaP) Erwin Hedrich, FA Alsfeld (13. 11. 1975);

versetzt:

von dem FA Hannover-Nord Steuerobersekretär (BaL) Helmut Hübner, FA Ffm., Hamburger Allee (1. 12. 1975), zum Bundesminister für Wirtschaft Bonn, Oberregierungs-rat (BaL) Robert Fricke, FA Ffm., Stiftstraße (1. 7. 1975), an das Bundeskriminalamt Wiesbaden Steuerrat (BaL) Karl Wallenstein, FA Wiesbaden, Mainzer Straße (18. 8. 1975), an das FA Freiburg Steueroberinspektorin (BaP) Ilona Klaus, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße (1. 11. 1975), an das Finanzamt Paderborn Steueramtsinspektorin (BaL) Gerda v. d. Osten, FA Darmstadt (1. 1. 1976), an das Arbeitsamt Limburg Steuerhauptsekretär (BaL) Jürgen Leisegang, FA Ffm., Stiftstraße (1. 10. 1975), an die Stadt Dietzenbach Steuerobersekretär (BaL) Josef Berg, FA Offenbach-Stadt (1. 7. 1975), an die Bundesanstalt für Flugsicherung Zentralstelle Frankfurt (M.) Steuersekretärin (BaP) Monika Grützma-cher, FA Ffm.-Höchst (1. 9. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsdirektor Günther Müller, FA Gießen (31. 10. 1975);
die Obersteuerräte Johann Gerbig, FA Bensheim, Außen-stelle Fürth, August Jäge, FA Dieburg (beide 31. 10. 1975);
die Steueramtmänner Heinrich Günther, FA Ffm., Ham-burger Allee (31. 12. 1975), Herbert Thunat, FA Bad Hers-feld (31. 7. 1975);
die Amtsinspektoren Wilhelm Fischer, FA Schwalmstadt (31. 8. 1975), August Geiger, FA Bad Homburg, Johannes Hess, FA Bad Hersfeld (beide 31. 12. 1975);
Steuerhauptsekretär Wilhelm Risse, FA Ffm., Hamburger Allee (30. 11. 1975);
Oberamtsmeister Karl Hammer, FA Marburg (31. 12. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

die Steueramtmänner Otto Giese, FA Ffm., Taunustor, Karl Klenke, FA Eschwege (beide 31. 10. 1975), Kurt Mü-ller, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (31. 8. 1975);
Steuerinspektor Wolfgang Lind, FA Bad Schwalbach (30. 9. 1975);
die Amtsinspektoren Ernst Brosell, FA Eschwege (31. 8. 1975), Martin Henne, FA Hofgeismar, Wilhelm Hübner, FA Fritzlar (beide 31. 12. 1975), Willi Mallischewski, FA Bad Homburg, Adolf Schneider, FA Offenbach-Stadt (bei-de 31. 10. 1975);
die Steuerhauptsekretäre Herbert Adam, FA Bad Hersfeld (30. 11. 1975), Ludwig Gaubatz, FA Dieburg (31. 8. 1975);
Steuerobersekretärin Marie-Luise Weidmann, FA Dillen-burg (30. 9. 1975);
die Oberamtsmeister Adolf Minke, FA Limburg (30. 9. 1975), Oswald Urban, FA Fritzlar (31. 12. 1975) sämtlich gem § 51 (1) HBG;
die Obersteuerräte Hans Bourda, FA Wiesbaden, Herrn-gartenstr. (31. 8. 1975), Adolf Hundt, FA Wiesbaden, Herrn-gartenstr. (30. 9. 1975), Heinrich Jost, FA Dieburg (1. 4. 1975);
Steuerrat Fritz Feldmann, FA Dieburg (31. 12. 1975);
die Steueramtmänner Norbert Kraus, FA Dieburg (31. 12. 1975), Kurt Müller, FA Kassel, Spohrstr. (30. 9. 1975), Hans Vaupel, FA Marburg (30. 11. 1975);
die Amtsinspektoren Hermann Koslowski, FA Ffm., Ham-burger Allee, Anton Lorenz, FA Alsfeld (beide 31. 12. 1975), Alfred Sadlo, FA Bensheim (31. 8. 1975), Josef Schlichka, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 12. 1975);
die Steuerhauptsekretäre/in Otto Kopp, FA Gelnhausen (31. 12. 1975), Elisabeth Lohmann, FA Fritzlar (30. 9. 1975), Karl Schmitt, FA Dieburg (31. 12. 1975), Karl Wenzel, FA Gießen (31. 10. 1975), Josef Wenz, FA Limburg (31. 12. 1975) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Steuerobersekretärin Christina Jurzok, FA Ffm., Stiftstr. (13. 9. 1975), Steuersekretärin z. A. Inge Jaeger, FA Langen

(24. 11. 1975), Oberregierungsrat Dr. Hans-Jürgen Kion, FA Ffm.-Börse, Regierungsrat Klaus Kofler, FA Friedberg (beide 31. 12. 1975), Steueroberinspektorin Lotti Schmidt, FA Offenbach-Stadt (30. 9. 1975) sämtlich gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

die Steueramtmänner Heinz Glauer, FA Friedberg (4. 9. 1975), Anton Jakisch, FA Dillenburg (18. 11. 1975), Obersteuerrat Karl Schäfer, FA Langen (17. 11. 1975);

Staatsbauverwaltung

In StAnz. 1975 S. 2353 rechte Spalte oben muß es richtig heißen:

ernannt:

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) **Wilhelm Scharmann**, StBA Gießen (2. 10. 1975),
zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) **Joachim Biens**, StBa Bad Hersfeld (1. 10. 1975).

Frankfurt (Main), 8. 1. 1976

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 6/1976 S. 287

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

Ministerium

in den **Ruhestand** versetzt:

Werkmeister Ferdinand Debusmann (1. 1. 1976) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 6. 1. 1976

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. D 5
StAnz. 6/1976 S. 289

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) **Joachim Roth** (1. 10. 1975);
zur **Dozentin an einer Universität (BaZ)**, Dr. Elke Tharun (4. 11. 1975);
zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Ernst Knobel (31. 10. 1975);
zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaL) **Walter Gaus** (31. 10. 1975), **Gertrud Jung** (15. 10. 1975);
zur **Oberinspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) **Christine Eifert** (22. 10. 1975);
zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) **Birgit Schulze** (1. 10. 1975);
zu **Amtsinspektoren (BaL)** die Hauptsekretäre (BaP) **Peter Mäurer**, **Uwe Kielstein** (beide 17. 10. 1975);
zu **Hauptsekretären** Obersekretär (BaL) **Reiner Bangert** (22. 10. 1975), Obersekretär (BaP) **Gerhard Joachim** (22. 10. 1975);
zum **Hauptsekretär (BaL)** Verw.-Angestellter **Rainer Appel** (1. 10. 1975);

entpflichtet:

Professor an einer Universität **Dr. Hans-Heinrich Gerth** (1. 10. 1975);

in den **Ruhestand** getreten:

Professor an einer Universität **Dr. Julius Schaaf** (1. 10. 1975);

Philipps-Universität Marburg (Lahn)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** Oberstudienrat **Dr. Wilhelm Wolf** (6. 11. 1975), bish. Abteilungsdirektor und Professor der Universität Hamburg **Dr. Günther Ahrens** (4. 9. 1975), **Dr. Klaus Rehbein** (27. 11. 1975);

zum **Akademischen Oberrat (BaL)** Akademischer Oberrat z. A. (BaP) **Dr. Horst Martin** (12. 11. 1975);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** **Wilhelm Rößner** (29. 10. 1975);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** **Maris Schmidt** (9. 10. 1975);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) **Hans Huber** (29. 10. 1975);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) **Wilfried Moderer** (29. 10. 1975);

entlassen:

die Professoren an einer Universität **Dr. Karl-Heinz Langer** (1. 10. 1975), **Dr. Hermann Gottesbüren** (30. 10. 1975);

Justus Liebig-Universität Gießen (Lahn)

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Ruhr-Universität Bochum **Dr. Reimund Borgmeier** (28. 10. 1975), bish. Wiss. Rat und Professor der Universität Göttingen **Dr. Gerhard Köbler** (7. 10. 1975);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat i. H. (BaL) **Dr. Andreas Christinidis** (1. 10. 1975);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** **Günter Martini** (20. 10. 1975);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) **Harm Uhlhorn** (17. 10. 1975);

zum **Inspektor Hauptsekretär (BaL)** **Otto Armstroff** (20. 10. 1975);

zu **Hauptsekretären** Obersekretär (BaL) **Harald Frank** (27. 10. 1975), Obersekretär (BaP) **Hans-Peter Manderla** (20. 10. 1975);

zum/zur **Sekretär/in z. A. (BaP)** **Bernd Eder** (17. 10. 1975), **Anette Schäfer** (1. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Hauptsekretär **Hans-Peter Manderla** (7. 11. 1975);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bish. Wiss. Rat und Professor der Universität Dortmund **Dipl.-Ing. Martin Einsele** (7. 10. 1975);

zum **Akademischen Direktor** Akademischer Oberrat (BaL) **Dipl.-Ing. Klaus Rettig** (4. 11. 1975);

zum **Oberstudienrat** Studienrat (BaL) **Hans-Joachim Riebel** (1. 10. 1975);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) **Dr. Johannes Veith** (5. 11. 1975), **Dr. Diethelm Fischer** (10. 11. 1975);

zu **Dozenten an einer Universität (BaZ)** **Dr. Günter Törner** (12. 11. 1975), **Dr. Martin Vogt** (16. 10. 1975);

zum **Technischen Amtsinspektor** Hauptwerkmeister (BaL) **Heinrich Meyer** (20. 10. 1975);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Professor an einer Kunsthochschule (BaL)** Professor a. e. KHS z. A. (BaP) **Dipl.-Arch. Klaus Pfromm** (18. 11. 1975);

versetzt:

an das Bundessozialgericht Kassel Inspektor z. A. (BaP) **Walter Mayer** (1. 12. 1975);

Fachhochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Inspektor Hauptsekretär (BaP)** **Horst Baier** (15. 10. 1975);

Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** FHL z. A. (BaP) **Dipl.-Ing. Klaus Grafenstein** (28. 10. 1975);

zu **Fachhochschullehrern z. A. (BaP)** **Dr. Peter Bergen** (24. 9. 1975), **Dipl.-Psych. Eva Feuchter** (27. 10. 1975), **Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen Bauer** (3. 11. 1975);

Fachhochschule Fulda**ernannt:**

zum Fachhochschullehrer (BaL) bish. Wiss. Rat des Bundeskriminalamtes Wiesbaden Dr. Thilo Eisenhardt (31. 10. 1975);

zu Fachhochschullehrern z. A. (BaP) Dipl.-Kfm. Hilmar Vollmuth, Dipl.-Ökonom Manfred Schreiner (beide 1. 11. 1975);

Fachhochschule Frankfurt (Main)**ernannt:**

zu Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Werner Kammerloher (28. 10. 1975), Karin Buselmeier (4. 11. 1975), Rolf Kessler (11. 11. 1975);

zum Obersekretär z. A. (BaP) Dieter Staat (10. 11. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Johannes Markert (29. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptwart Georg Radeck (1. 12. 1975);

Fachhochschule Gießen**ernannt:**

zu Fachhochschullehrern (BaL) FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Wolfgang Messer, Dipl.-Ing. Norbert Kluge, Dipl.-Ing. Klaus Kief, Dipl.-Ing. Manfred Roth (sämtlich 28. 10. 1975), Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Gerhardt (31. 10. 1975), Dipl.-Ing. Eberhard Seidel (13. 11. 1975);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Udo Rinck (20. 10. 1975);

zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Kurt Aletter (15. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Wilhelm Holtaender (1. 9. 1975);

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt (Main)**ernannt:**

zum Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL) Dozent an einer Kunsthochschule z. A. (BaP) Jenő Bernát (6. 11. 1975).

Wiesbaden, 9. 1. 1976

Der Hessische Kultusminister

I B 1.5 — 050/35 (183)

StAnz. 6/1976 S. 289

Regierungspräsident in Kassel**Gymnasien****Gesamtschulen mit Sekundarstufen I und II****Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien****ernannt:**

zu Oberstudiendirektoren die Studiendirektoren (BaL) Adolf Lorenz, Fulda (7. 11. 1975), Theobald Mock, Korbach (18. 11. 1975), Gerhard Krupinska, Kassel (25. 11. 1975), Horst Weiß, Kassel (27. 11. 1975);

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Hans Jürgen Heide, Kirchhain (31. 10. 1975), Dieter Euteneuer, Kassel (17. 11. 1975), Erwin Deyß, Kassel (9. 10. 1975), Klaus Müller-Domnick, Kassel (15. 10. 1975), Heinz Dieter Jöllenbeck, Marburg (5. 12. 1975);

zu Oberstudienrätinnen die Studienrätinnen (BaL) Christa Schnelle, Gladenbach (13. 11. 1975), Ursula Fildhaut, Kassel (24. 10. 1975), Heide Sadek, Kassel (29. 10. 1975);

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Christian Dehne, Hessisch-Lichtenau (29. 10. 1975), Heiner Loose, Kirchhain (31. 10. 1975), Gerhard Oberlik, Marburg (29. 10. 1975), Jörg Bartoschik, Marburg (30. 10. 1975), Wolfgang Pasdzierny, Kirchhain (8. 11. 1975), Reinhard Leder, Marburg (10. 11. 1975), Gernot Pause, Kassel (15. 10. 1975), Rolf-Dieter Hobbach, Kassel (9. 10. 1975), Erwin Gottschalk,

Steinatal (20. 11. 1975), Friedrich-Christian von Kessinger, Kassel (29. 10. 1975);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Gerda Wilhelm, Kassel (31. 11. 1975), Elke-Dietta Maibaum, Arolsen (4. 12. 1975);

zu Studienräten (BaL) die Studienräte z. A. (BaP) Walter Sittig, Kassel (3. 11. 1975), Volker Mätzke, Kassel (14. 11. 1975), Gangolf Reccius Marburg (5. 12. 1975);

zum Studienrat Studienrat z. A. (BaP) Michael Dillenburg, Sontra (20. 12. 1975);

zur Lehrerin (BaL) Lehrerin z. A. (BaP) Claudia Dittmar, Wolfhagen (12. 12. 1975);

zu Lehrern (BaL) die Lehrer z. A. (BaP) Günther Knoth, Heringen (29. 10. 1975), Herbert Reh, Homberg (1. 12. 1975);

zu Lehrern die Lehrer z. A. (BaP) Franz Eugen Meister, Sontra (12. 11. 1975), Bernd Laibold, Sontra (14. 11. 1975), Manfred Schütz, Fritzlar (9. 12. 1975);

zum Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL) Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Rolf Rinnensland, Hessisch Lichtenau (17. 12. 1975);

zu Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer die Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Jutta Strickstroock, Hünfeld (19. 12. 1975), Elke Deppe, Frankenberg (19. 12. 1975);

zum Fachlehrer für musisch-technische Fächer Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Gottfried Wackerbarth, Rotenburg (15. 11. 1975);

zur Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) die apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Manuela Kalle, Schwalmstadt (19. 12. 1975);

zum Rektor als ständiger Vertreter eines in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuftens Direktors einer Gesamtschule Realschullehrer (BaL) Hans Schulz, Heringen (29. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrätin (BaL) Anneliese Scheller, Kassel (30. 11. 1975) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Oberstudienrat (BaL) Harald Haase, Marburg (14. 10. 1975).

Kassel, 14. 1. 1976

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

Gymnasien**ernannt:**

zu Studienräten/innen z. A. (BaP) die Assessoren/innen des Lehramts Bernhard Telgenbüscher, Darmstadt (13. 11. 1975), Willi Boll, Schwabach (1. 8. 1975), Wolf-Dieter Bethke, Pohlheim (17. 11. 1975), Hela Menger, Butzbach, Harald Knotte, Darmstadt (beide 1. 8. 1975), Ursula Schulz, Mainz-Kastel (1. 2. 1976);

zu Studienräten/innen (BaL) die Studienräte/innen z. A. (BaP) Inge Möglich-Plessing Darmstadt (24. 11. 1975), Folker Bayer, Pohlheim (17. 11. 1975), Hanne Müller-Arnke, Groß-Gerau (28. 11. 1975), Ruth Müller, Offenbach (22. 11. 1975), Waltraud Jäckel, Gelsenheim (20. 11. 1975), Eugen Ancke, Weilmünster (18. 11. 1975) Thomas Wittholz, Bad Homburg (28. 11. 1975), Klaus Kleiter, Hadamar (4. 8. 1975), Hans-Jürgen Bredtmann, Gießen (3. 12. 1975), Gustav Ullrich, Echzell (13. 11. 1975), Dr. Paul-Rainer Boland, Friedberg (4. 12. 1975) Bernhard Heun, Limburg (20. 11. 1975), Günter Faust, Darmstadt (19. 12. 1975), Assessor des Lehramts Michael Dahrendorf, Frankfurt (15. 11. 1975);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Wolfram Holdt, Königstein (17. 10. 1975), Iris Gussmann, Frankfurt (27. 10. 1975), Werner Müller, Sprendlingen (1. 10. 1975), Fritz Joep, Usingen (25. 10. 1975), Dietlinde Kaiser, Gerd-Peter Lanz (beide 20. 10. 1975), Inge Voltz (28. 10. 1975), Walter Lorenz (21. 10. 1975), Georg Halder (20. 10. 1975), Doris Wöler, sämtlich Frankfurt (23. 10. 1975), Wolf-Dieter Heß, Bad Vilbel (16. 10. 1975), Siegfried Leonhardt (23. 10. 1975), Ingeborg Müller (20. 10. 1975), Joachim Engert (16. 10. 1975), Horst Christoph Diehl, sämtlich Frankfurt (21. 10. 1975), Gudrun Conradi, Gernsheim (5. 11. 1975) Gunhild Großmann, Frankfurt (21. 10. 1975), Ulrich Rühl, Darmstadt (16. 10. 1975), Bernd-Jürgen Kalus, Frank-

furt (31. 10. 1975), Norbert Kreß, Hanau (27. 10. 1975), Herbert Gunkel, Groß-Bieberau (8. 10. 1975), Jürgen Dörschel, Bad Homburg (18. 10. 1975), Dr. Norbert Wand, Seeheim (10. 10. 1975), Wolf Barrenscheen, Frankfurt (24. 10. 1975), Marianna Schrödter, Kelkheim (21. 11. 1975), Marlen Kimpel (20. 10. 1975), Hans-Jürgen Claus, beide Frankfurt (31. 10. 1975), Peter Häckl, Sulzbach (22. 10. 1975), Klaus Kirstein, Stierstadt (23. 10. 1975), Ortrud Ketschmer, Hanau (16. 10. 1975), Sigrun Hopfe (27. 11. 1975), Eckhard Henn (29. 10. 1975), Gerd Blümke, sämtlich Frankfurt (13. 11. 1975), Dieter Petscha, Hanau (17. 11. 1975) Manfred Breuer, Großen-Buseck (31. 10. 1975), Heinrich Schütz (12. 11. 1975), Johannes Hübner (31. 10. 1975), Harold Lebküchner, sämtlich Frankfurt (20. 10. 1975);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Helmut Habermehl, Butzbach, Erich Schwarzer, Friedberg (beide 31. 10. 1975), Brigitte Oswald, Wetzlar (11. 11. 1975), Werner Damm, Schlitz (31. 10. 1975), Dietrich Ruehl, Bad Homburg (17. 10. 1975), Eberhard Kiefer, Limburg (1. 11. 1975), Horst Ehrhardt, Frankfurt (30. 10. 1975), Berthold Borbonus, Hadamar (11. 11. 1975), Albrecht Schmidt, Rüsselsheim (5. 11. 1975), Josef Linn, Hadamar, Kurt Maisch, Frankfurt (beide 31. 10. 1975), Hermann Frantz, Bad Homburg (30. 10. 1975) Gerhard Bodemann, Wiesbaden (3. 11. 1975), Hermann Haller, Darmstadt, Dietmar Zinck, Rüsselsheim (beide 31. 10. 1975), Manfred Müller, Gießen (27. 11. 1975), Willi Friedrich, Weilburg (15. 11. 1975), Günter Zorbach, Frankfurt (31. 10. 1975), Gisela Burré, Bad Vilbel (24. 10. 1975), Horst Wassel, Gießen (31. 10. 1975), Peter Heß, Hofheim (10. 10. 1975), Heinrich Klauk, Gelnhausen (16. 10. 1975), Rudi Zang, Wiesbaden (10. 10. 1975), Kurt Reinhuber, Frankfurt (21. 11. 1975), Siegwald Hausel, Wiesbaden (31. 10. 1975), Erich Keller, Wiesbaden (8. 10. 1975), Johannes Heer (31. 10. 1975), Ursula Schroeter, beide Frankfurt (14. 11. 1975), Hansjörg Dörr (9. 10. 1975), Elisabeth Günther, beide Wiesbaden (10. 10. 1975), Dr. Wolfgang Kramer, Königstein (30. 10. 1975), Theodor Arenz, Wiesbaden (15. 10. 1975), Lothar Baumgarten (15. 11. 1975), Jürgen Preuß (14. 11. 1975), Otto Dömling (31. 10. 1975), Johann Zink, sämtlich Frankfurt (6. 11. 1975), Horst Lenz, Heusenstamm (18. 11. 1975), Christine Klein (21. 11. 1975), Dr. Ruth Zipf, beide Frankfurt (11. 11. 1975), Olaf Mester, Sulzbach (28. 11. 1975), Heinz Decker, Frankfurt (15. 11. 1975), Heinrich Debus, Hadamar (11. 11. 1975), Werner Neumann (1. 11. 1975), Ursula Richter (13. 10. 1975), Klaus von der Eitz, Margarete Rühle, sämtlich Frankfurt (beide 31. 10. 1975);
zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor (BaL) Josef Barton, Frankfurt (14. 11. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Studienrat (BaP) Heinz Richter, Hanau (12. 11. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule Dr. Friedrich Wilhelm Will, Hungen;
die Studiendirektoren Karl Grünig, Rüsselsheim, Ludwig Fischer, Friedberg, Karl Herzbach, Groß-Umstadt;
die Oberstudienräte Hans-Werner Wunsch, Schlitz, Wilhelm Erb, Bensheim, Willi Wenzel, Heppenheim, Hans Becker, Wetzlar, Dr. Willi Müller, Weilburg, Dr. Karlheinz Etz, Max Jachimsky, Heinrich Hlawica, sämtlich Gießen, Dr. Walter Braun, Weilburg, Alois Schwed, Karl Naegle, beide Gelnhausen, Georg Bender, Bad Homburg, Hartmut Schinkel, Büdingen, Willi Riemann, Wiesbaden, Hermann Röhrer, Rüsselsheim (sämtlich 31. 1. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Kurt Debus, Waldmichelbach, Dr. Helmut Noisser, Friedberg, Studiendirektor Grete Decken, Wetzlar, Dr. Erich Karg, Rüsselsheim (sämtlich 31. 1. 1976), Kurt Thomas, Seligenstadt (31. 12. 1975), Oberstudienrat/rätin Dr. Johann Hauke, Gernsheim, Ernst Krause, Hanau, Dr. Elisabeth Renner, Hanau, Dr. Ilse Johnne, Weilburg, Fritz Wey, Offenbach (sämtlich 31. 1. 1976), Dr. Alfred Rosenberger, Frankfurt-Höchst (31. 10. 1975), Studienrat z. A. Jürgen Bomert, Dillenburg (31. 1. 1976);

entlassen:

Studienreferendarin Vera Kaltwasser, Frankfurt (31. 1. 1976);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zur **apl. Fachlehrerin (BaW)** Lehrerin i. A. Gisela Huck, Wiesbaden (12. 11. 1975);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Lehramtsreferendare/innen (BaW) Monika Schmidt-Sünram, Groß-Gerau (1. 8. 1975), Heidelies Vielhauer (1. 11. 1975), Barbara Stenger, beide Frankfurt (1. 9. 1975), Lothar Schwinn, Offenbach (5. 9. 1975), Irmela Gaßner, Viernheim (6. 8. 1975), Werner Weber, Darmstadt (24. 11. 1975);

die **apl. Lehrer/innen (BaW)** Mechthild Kalk, Frankfurt (9. 10. 1975), Bärbel May, Rodenbach (30. 10. 1975), Hermann Buttkewitz, Frankfurt (3. 6. 1975), Siegfried Helmke, Friedberg (17. 11. 1975), Herbert Roß, Gernsheim (25. 11. 1975), Gisela Jaenicke, Wiesbaden (5. 12. 1975), Marlotte Kröber, Bruchköbel (8. 10. 1975), Monika Spamer, Frankfurt (1. 12. 1975), Inge Hobein, Birstein, Jutta Sehr, Hanau (beide 9. 12. 1975), Maria Prieß, Bischofsheim (12. 12. 1975), Corinna Dermbinski, Seeheim (5. 8. 1975), Michaela Scheid, Bad Soden (1. 1. 1976);

zu **Fachlehrerinnen f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP)** die **apl. Fachlehrerinnen f. mus.-techn. Fächer (BaW)** Regina Möbs, Friedberg (12. 11. 1975), Annemarie May, Stockstadt (30. 10. 1975), Anneliese Mencke, Lauterbach (27. 10. 1975), Brigitte Wolf, Dieburg (3. 12. 1975), Sabine Stöber, Wiesbaden (11. 12. 1975);

zu **Fachlehrern/innen z. A. (BaP)** die **apl. Fachlehrer/innen f. mus.-techn. Fächer (BaW)** Friedrich Hensel, Hausen 21. 11. 1975), Anneliese Müller, Frankfurt-Höchst (3. 11. 1975), Margret Herrs, Frankfurt (21. 11. 1975), Thomas Heizinger, Urberach (10. 12. 1975);

zur **Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP)** Ingeborg Geisler, Eschborn (10. 12. 1975), Jugendleiterin i. A. Gertraut Lübbert, Roßdorf (15. 12. 1975);

zu **Lehrern/innen an einer Sonderschule z. A.** die **Lehrer/innen z. A. (BaP)** Gerhard Schulz, Gießen (25. 11. 1975), Helmut Richter, Gießen (17. 12. 1975), Brigitte Ruppert, Frankfurt (7. 11. 1975), Brigitte Köhler, Gießen (26. 11. 1975);

zum/zur **Lehrer/in an einer Sonderschule z. A. (BaP)** **apl. Lehrer/in an einer Sonderschule (BaW)** Walter Steinhauer, Friedberg (17. 11. 1975), Cornelia Dalicho, Seeheim (5. 11. 1975);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule z. A.** **Lehrerin z. A. (BaP)** Marie-Luise Geißler, Gießen (27. 11. 1975);

zum **Schulpsychologen z. A. (BaP)** Dipl.-Psych. Rolf Mißschung, Weilburg (14. 11. 1975);

zu **Fachlehrerinnen f. mus.-techn. Fächer** die **Fachlehrerinnen f. mus.-techn. Fächer z. A. (BaP)** Christel Galmano, Oberursel (27. 10. 1975), Inge Matula, Schlüchtern-Elm (10. 10. 1975), Hannelore Hartenstein, Friedberg (1. 12. 1975), Maria-Ilona Kurzer, Limburg (17. 12. 1975);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die **Lehrer/innen z. A. (BaP)** Hildegard Schwöbel (4. 11. 1975), Hannelore Gaßmann (3. 11. 1975), Barbara Dienz, Ute Karasak, sämtlich Frankfurt (beide 4. 11. 1975), Ehrenfried Schuran, Rüdesheim (14. 11. 1975), Edith Keck, Frankfurt (5. 11. 1975), Dorothee Rochwalsky, Hofheim (3. 11. 1975), Dr. Eckhard Glöckner, Dieburg, Elke-Lore Staab, Obertshausen (beide 11. 11. 1975), Birgit Javurek, Frankfurt (3. 11. 1975), Gertrud Ritter, Neu-Isenburg (10. 11. 1975), Erika Hofmann, Wetzlar 17. 11. 1975), Rosemarie Kober, Kelkheim (10. 11. 1975), Wilhelm Friedrich Mantel, Bergen-Enkheim (29. 10. 1975), Maria Max, Arnoldshain (27. 10. 1975), Gisela Pauly, Münster (13. 11. 1975), Robert Meyer, Offenbach (20. 10. 1975), Ruth Metzke, Karben (22. 10. 1975), Jutta Lütge, Niedernhausen (31. 10. 1975), Beate Rötzel, Frankfurt (5. 11. 1975), Annekatri'n Mülder, Karben (13. 10. 1975), Gerola Hehn, Naurod (10. 11. 1975), Gisela Scheibl, Babenhäusen (8. 10. 1975), Ingrid Weis, Hausen (10. 11. 1975), Monika Majenz, Birkenau (8. 9. 1975), Christa Eser, Geisenheim (12. 11. 1975), Peter Bingel, Rüdesheim (21. 11. 1975), Wiltrud Bensen, Neu-Isenburg (4. 11. 1975), Anny-Sus Kuhnert, Rembrücken (11. 11. 1975), Gerda von Rennenkampff, Bensheim-Auerbach (12. 11. 1975), Rita Anders, Nordenstadt (24. 11. 1975), Ursula Bunke, Heppenheim (17. 10. 1975), Günter Schlamp, Eschborn (20. 11. 1975), Helga Welter, Rosbach (21. 11. 1975), Helga Kuck, Neu-Anspach (14. 11. 1975), Barbara Schwarz, Hanau (12. 11. 1975), Doris Enders, Jügesheim (18. 11. 1975), Gerlinde Auer, Langensfeld (24. 11. 1975), Karin Luft, Sprendlingen (20. 10. 1975), Helga Hüb-

- ner, Dillenburg (14. 11. 1975), Monika Spannaus, Eddersheim (17. 11. 1975), Klaus Michael Helmer, Schwalbach (27. 11. 1975), Dorothea Plath, Langenselbold (25. 11. 1975), Ingrid Mark, Frankfurt (10. 11. 1975), Eva Anna Haas, Seligenstadt (22. 11. 1975), Gisela Schuch, Friedberg (21. 11. 1975), Ottilie Goldstein, Naurod (17. 11. 1975), Ingeborg Görler, Niedernhausen (24. 11. 1975), Joachim Jänsch, Wald-Michelbach (13. 11. 1975), Gudrun Poschmann, Gießen (25. 11. 1975), Ursula Gottwein, Darmstadt-Eberstadt (15. 10. 1975), Friedrich-Wilhelm Dümmel, Offenbach (2. 12. 1975), Inge Kluska, Oberursel (20. 11. 1975), Georg Kiessweiler, Elz (24. 11. 1975), Elke Käfer, Mörlenbach (22. 11. 1975), Karin Rug, Langenselbold (25. 11. 1975), Karin Stäcker, Dillenburg (22. 5. 1975), Dagmar Wengeler, Liederbach (10. 11. 1975), Volker Kubitzka, Pfungstadt (20. 11. 1975), Hartmut Müller, Darmstadt (27. 11. 1975), Renate Habermaier, Reichenbach (20. 11. 1975), Irmgard Schneider, Darmstadt (25. 11. 1975), Gudrun Aschoff, Hattersheim (24. 11. 1975), Horst-Günter Eucker, Weilrod 8 (3. 12. 1975), Eva Maria Knuth, Wiesbaden (2. 12. 1975), Hildegard Koch, Schwalbach (25. 11. 1975), Hildegard Jansohn, Seeheim (29. 11. 1975), Annemarie Wahl, Lauterbach (27. 11. 1975), Elisabeth Pohl, Viernheim (3. 12. 1975), Gertraud Engelken, Neckarsteinach (4. 12. 1975), Jürgen Sturm, Wiesbaden (5. 12. 1975), Dagmar Röder, Mainz-Kastel (28. 11. 1975), Silke Geyer, Birstein (2. 12. 1975), Ingrid Bücken, Wetzlar (10. 11. 1975), Evelyn Wefelscheid, Reinheim (8. 12. 1975), Renate Weber, Seeheim (28. 11. 1975), Ilse Pösel, Lampertheim (3. 12. 1975), Karl August Weckbecker, Wiesbaden (22. 11. 1975), Heribert Zell, Mainflingen (10. 11. 1975), Heide Weineck, Frankfurt (16. 9. 1975), Marlis Dores, Friedberg, Martha Ruf, Nieder-Roden (beide 5. 12. 1975), Brigitte Göbel, Wiesbaden (1. 12. 1975), Jutta Steinacker, Reinheim (11. 12. 1975), Christa Trobitz, Oberursel (21. 11. 1975), Elke Glaß, Wiesbaden (1. 12. 1975), Beate Kefler, Wiesbaden (8. 12. 1975), Hans Helfrich, Grasellenbach, Elfriede Rotter, Mainz-Kostheim (beide 4. 12. 1975), Erwin Kunze, Barbara Jäger, beide Limburg (beide 17. 12. 1975), Birgit Richmann, Gießen (11. 12. 1975), Irene Staiger, Friedberg (16. 12. 1975), Elke Schmidt, Trebur (15. 12. 1975), Gabriele Matzner, Linsengericht-Altenhaßlau (3. 12. 1975), Helga-Maria Jäger, Aarbergen-Kettenbach (17. 12. 1975), Kurt-Wolfgang Dröser, Klein-Welzheim (18. 11. 1975), Christine Frydrychowicz, Frankfurt (28. 11. 1975), Werner Haas, Frankfurt (8. 12. 1975), Ulrike Herzfeld, Mainz-Kastel, Henrik Jäger, Offenbach (beide 12. 12. 1975), Helmut Barke, Wiesbaden (28. 11. 1975), Dörthe Grotke, Oberursel (21. 11. 1975), Laurenz Mayer, Reichelsheim (4. 12. 1975), Barbara Meraviglia, Rüdelsheim (16. 12. 1975), Luitgard Richter-Eisenberg, Hochheim (15. 12. 1975), Christina Schmidt, Waldmichelbach (13. 12. 1975), Peter Wächter, Mörfelden (15. 12. 1975), Hedwig De Moulin, Kelsterbach (11. 12. 1975), Margit Saum, Gießen (19. 12. 1975), Gabriele Bothe-Scheffler, Wiesbaden (17. 12. 1975), Renate Kormann, Pohlheim 1 (12. 12. 1975), Marlies Hohmann, Mainz-Kostheim (11. 12. 1975), Hans-Wolfgang Kropp, Maintal 2 (23. 12. 1975), Angela Brandl, Bad Nauheim (20. 12. 1975), Renate Micksch, Oberursel (11. 12. 1975), Marianne Weber, Florstadt (12. 12. 1975), Gerda Klepsch, Groß-Gerau (8. 12. 1975), Roland Neeb, Schotten (17. 12. 1975), Marlies Schweitzer, Limburg (24. 12. 1975), Karin Schmidt-Bauer, Limburg (22. 12. 1975), Luise Reuter, Limburg (18. 12. 1975), Anne-Rose Selbach, Limburg (22. 12. 1975), Dorothea Bäcker, Werner Gerlach, beide Limburg (beide 23. 12. 1975), Margarete Hufner, Wiesbaden (15. 12. 1975), Hans Zimmer, Lauterbach (19. 12. 1975), Dietrich Hecht, Laubach (17. 12. 1975), Hans-Werner Peyrl, Pohlheim (22. 12. 1975), Brigitte Schmitt, Freigericht 1 (15. 12. 1975), Adelheid Tröll, Erda (13. 12. 1975), Eberhard Schmück, Dieburg-Frickhofen (22. 12. 1975), Ina Bleicher, Hünfelden (29. 12. 1975), Wolfgang Theis, Waldbrunn-Ellar (5. 1. 1976), Realschullehrerin z. A. (BaP) Margarethe Hirn, Rüsselsheim (4. 11. 1975), Gisela Welp, Groß-Zimmern (15. 10. 1975);
- zu **Fachlehrern/innen f. mus.-techn. Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen f. mus.-techn. Fächer z. (BaP) Ingrid Nickel, Wächtersbach (3. 11. 1975), Ingrid Bezecny, Dillenburg (5. 12. 1975), Christel Weisheit, Ehringshausen (8. 12. 1975), Ursula Winter, Dudenhofen (4. 12. 1975), Rainer Weber, Babenhausen (5. 12. 1975), Karl-Heinz Römer, Frankfurt (26. 11. 1975), Ute Bodensohn, Höchst (13. 12. 1975), Theresia Englert, Erlensee (17. 12. 1975), Renate Löhmann, Mörfelden (11. 12. 1975), Marion Dreieicher, Münster (29. 12. 1975) Ulrich Knie, Dornburg-Frickhofen (22. 12. 1975), Dorothea Lottermann, Limburg (23. 12. 1975), Dieter Walch, Frankfurt (2. 12. 1975);
- zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Mercedes Overberg, Groß-Krotzenburg (24. 11. 1975);
- zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst (BaL)** die Jugendleiterinnen im Schuldienst z. A. (BaP) Else Klein, Wiesbaden (5. 12. 1975), Waltraud Heckner, Bad Soden (10. 12. 1975), Waltraud Dietz-Heßberger, Wiesbaden (8. 12. 1975), Martha Haas, Wiesbaden (5. 12. 1975), Christa Klose, Bad Soden (10. 12. 1975), Roswitha Bottenberg, Wiesbaden, Edlirauf Walter, Hainhausen (beide 11. 12. 1975), Marianne Iser, Hofheim (13. 12. 1975);
- zur **Jugendleiterin (BaL)** Jugendleiterin z. A. (BaP) Inge Wild, Darmstadt (18. 8. 1975);
- zum **Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule Lehrer (BaL)** Paul Grunwald, Ober-Secmen (31. 10. 1975);
- zu **Realschullehrerinnen (BaL)** die Realschullehrerinnen (BaP) Bärbel Bernauer, Offenbach (14. 11. 1975), Brigitte Zinn-Servatius, Hainhausen (18. 11. 1975), Anna Katharina Mahn, Hainhausen (2. 12. 1975), Brigita Benovsky, Bad Homburg (5. 12. 1975), Eva-Maria Baethge, Butzbach (11. 12. 1975), Anette Täubrich, Offenbach (16. 12. 1975);
- zur **apl. Lehrerin an einer Sonderschule apl. Lehrerin (BaW)** Heike Grötsch, Gießen (24. 11. 1975);
- zu **Lehrern/innen an einer Sonderschule die Lehrer/innen (BaL)** Christiane Albert, Oberursel (5. 11. 1975), Wilhelm Dutiné, Hofheim (24. 11. 1975), Ulricke Tuckermann, Darmstadt, Christa Eberwein, Wiesbaden (beide 17. 11. 1975), Annegret Loyen, Bad Schwalbach (5. 11. 1975);
- zum **Konrektor einer Haupt- und Realschule Realschullehrer (BaL)** Hartmut Baumann, Offenbach (13. 10. 1975);
- zum **Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mindestens 16 Klassen Realschullehrer (BaL)** Udo Schwahn Frohnhausen (1. 10. 1975);
- zu **Rektoren/innen einer Grundschule Lehrerin (BaL)** Katharina Schnell, Frankfurt (8. 10. 1975), Hauptlehrerin (BaL) Hannelore Schmidt, Heppenheim (31. 10. 1975), Realschullehrer (BaL) Reinhold Klover, Dieburg (5. 11. 1975);
- zum **Rektor einer Haupt- und Realschule Rektor einer Grund- und Hauptschule (BaL)** Richard Flörsch, Camberg (31. 10. 1975);
- zum **Rektor einer Sonderschule Konrektor einer Sonderschule (BaL)** Albin Trunk, Gernsheim (31. 10. 1975);
- zu/zur **Rektoren/in als Ausbildungsleiter bei einem Pädagogischen Studienseminar Konrektor einer Grund- und Hauptschule (BaL)** Bernhard Koch, Gelnhausen (15. 10. 1975), Lehrerin (BaL) Wiltrud Lortz, Heppenheim, Realschullehrer (BaL) Karl-Heinz Mittenhuber, Reinheim (beide 27. 10. 1975);
- zu **Pädagogischen Leitern einer Gesamtschule Realschullehrer (BaL)** Manfred Don, Wallrabenstein Realschullehrer (BaL) Hans Schlamp, Taunusstein-Bleidenstadt (beide 31. 10. 1975);
- zum **Rektor als ständiger Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftens Direktors einer Gesamtschule Lehrer (BaL)** Albert Schobbe, Seligenstadt (12. 11. 1975);
- zum **Direktor einer Gesamtschule Rektor einer Hauptschule (BaL)** Walter Stenzel, Neu-Anspach (1. 10. 1975);
- berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**
- Lehrerin (BaP) Sabine Frenz, Kelkheim (13. 11. 1975), Realschullehrer z. A. (BaP) Walter Hofmann, Griesheim (18. 10. 1975), Lehrerin (BaP) Elisabeth Linder, Mörfelden (11. 12. 1975);
- in den **Ruhestand** getreten:
- Rektor einer Grund- und Hauptschule Karl Sell, Gründau-Rothenberg, Konrektor einer Grund- und Hauptschule Helmut Sandhöfer, Brandobberndorf, Konrektor Emil Ditthardt, Riedelbach, die Realschullehrer/in Maria Sauer, Bad Soden, Herbert Ehrt, Lauterbach, Helmut Lotz, Mühlheim, Herbert Manfred Müller, Höchst, Lehrer an einer Sonderschule Richard Happ, Frankfurt, die Lehrer/innen Johanna Glück, Frankfurt, Bruno Polak, Hainhausen, Elisabeth Zahn, Offenbach, Kurt Wenzel, Grünberg, Adele Thuma, Wächtersbach, Peter Szustak, Hochheim, Jutta Raffel, Braunfels, Ernst Gori, Darmstadt, Franz Patzer, Neu-Isenburg (sämtlich 31. 1. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule Heinrich Weber, Atzbach, Rektor einer Grund- und Hauptschule Hugo May, Frankfurt, Heinrich Graf Wallerstädten, Ernst Kriegbaum, Darmstadt, Philipp Feiling, Florstadt, Rektor/in Hans Weyhrauch, Feldatal, Hilde Schäfer, Sprendlingen, Konrektorin einer Hauptschule Ursula Netthöfel, Frankfurt, die Konrektor/in Beate Liebler, Offenbach, Willy Schmidt, Biebental, Ludwig Oberle, Ginsheim-Gustavsburg, Heribert Möser, Kelsterbach, die Realschullehrer/in Alfons Nagel, Offenbach, Dr. phil. Gerard Cellbrot, Wiesbaden, Wolfgang Günther, Schlitz, Martina Weber, Wiesbaden, Gustav Weise, Gießen, Hauptlehrer/in Adolf Müller, Freigericht, Maria Pelzl, Grünberg, die Lehrer/innen Hubert Schubert, Buchschlag-Zeppelinheim, Theodora Paukert, Frankfurt, Mathilde Schneider, Bad Homburg, Herbert Schlotter, Frankfurt, Emilie Goliasch, Offenbach, Erna Hartwig, Hanau, Dorothea Kögler, Frankfurt, Ilse Kraft, Goddelau, Karl Dreuth, Wetzlar, Walter Hummel, Nauheim, Friederike Herschel, Frankfurt, Sakuntala Schellong, Wiesbaden-Bierstadt (sämtlich 31. 1. 1976), Magdalene Dombal, Lauterbach (31. 7. 1975), Robert Helmbold, Frankfurt (30. 11. 1975), Katharina Ruppert, Bischofsheim (31. 1. 1976), Johanna Mainusch, Frankfurt (30. 11. 1975), Anna Poetzsch, Wiesbaden-Igstadt (31. 12. 1975), Hugo Bruder, Fränkisch-Crumbach, Maria Kroll, Langen, Kurt Hainer, Mühlheim (sämtlich 31. 1. 1976), Martha Sender, Allendorf (Lda.) (31. 3. 1976), Theresia Witt, Offenbach, Walter Lamm, Wetzlar, Lehrerin an einer Sonderschule Ingeborg Werner, Langen (sämtlich 31. 1. 1976);

entlassen:

die Lehramtsreferendarinnen Inge Haberer, Bad Soden (23. 11. 1975), Barbara Eckhardt, Usingen (15. 10. 1975), Ingrid Olofsson, Wiesbaden (31. 1. 1976), Eva-Maria Irle, Darmstadt (10. 11. 1975), die Lehrerinnen z. A. Barbara Henrich, Hanau, Marieluise Brunner, Frankfurt, Günther Wolke, Gießen, Dorothea Klein, Gießen, Ute Babuin-Weißschädel, Mühlheim, Dorothea Luke, Frankfurt (sämtlich 31. 1. 1976), Fides Effmert, Okrifel (31. 10. 1975), Ruth Kassebrock, Eschborn (31. 1. 1976), Fachlehrerin f. mus.-techn. Fächer z. A. Waltraud Henle, Rudesheim (31. 12. 1975), die Lehrerinnen Monika Scheuring, Eschollbrücken, Heide Schneider, Darmstadt (beide 30. 11. 1975), Ingeborg Hönack, Erda (31. 12. 1974), Helga Leifeld, Frankfurt (31. 10. 1975), apl. Lehrerin Irene Falk, Frankfurt (1. 4. 1976) gemäß § 43 Abs. 1 in Verb. mit § 42 Abs. 3 HBG, Lehramtsreferendar (BaW) Georg Harnischfeger, Gießen (30. 5. 1975) gemäß § 43 Abs. 2 (2) HBG;

Berufs- und Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienreferendaren (BaW)** Hubert Bühler, Darmstadt, Friedel Koch, Hanau, Herbert Freyberger, Darmstadt, Dieter von Atens, Groß-Gerau (sämtlich 1. 8. 1975);
zum **Studienrat z. A. (BaP)** Assessor des Lehramts Hermann Schmidt, Wetzlar (1. 11. 1975);
zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Harald Bleimann, Frankfurt (5. 11. 1975), Heinrich Schuld, Dipl.-Hdl. Frank Müller-Rhode, beide Wiesbaden (beide 11. 11. 1975), Bernhard Eisenheimer, Oberursel (28. 11. 1975);
zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter (BaW) Max Klemm, Wiesbaden (1. 10. 1975), Karl Gleissner, Taunusstein 1 (4. 11. 1975), Reiner Kühnel, Frankfurt (30. 10. 1975), Günter Hartfiel, Gernsheim (20. 10. 1975), Rudolf Schröder, Alsfeld (1. 12. 1975), Herbert Wehnert, Klaus-Friedrich Behnsen, beide Frankfurt (beide 30. 10. 1975), Winfried Hahn, Frankfurt (4. 11. 1975), Hans-Otto Becker, Frankfurt (30. 10. 1975), Fachlehrer i. A. Wolfgang Sürth, Wiesbaden (28. 11. 1975);
zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** Fachoberlehreranwärterin (BaW) Gertrud Hausotter, Frankfurt (1. 10. 1975);
zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer/innen f. arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Herbert Pfeiffenberger, Offenbach (27. 11. 1975), Peter Walther, Gelnhausen (13. 11. 1975), Philipp Peter Schmitt, Dieburg (28. 11. 1975), Wolfgang Degen, Wiesbaden (2. 12. 1975), Elke Strehlitz, Offenbach (12. 12. 1975), Günter Holder, Groß-Gerau (16. 12. 1975), Volker Brandl, Rüsselsheim (15. 12. 1975), Greta Heil, Oberursel (18. 11. 1975), Inge Nischwitz, Darmstadt, Erhard Bahr, Offenbach (beide

17. 12. 1975), Alfred Scherer, Wiesbaden (3. 12. 1975), Waltraud Wenk, Darmstadt (5. 12. 1975);

zum **Fachlehrer (BaL)** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Karlheinz Braun, Darmstadt (27. 11. 1975);

zum/zu **Fachoberlehrer/innen für technologische Fächer (BaL)** die Fachoberlehrer/innen für technologische Fächer z. A. (BaP) Martin Trageser, Hanau (18. 11. 1975), Rita Oppermann, Limburg (25. 11. 1975), Renate Blum, Hanau (27. 11. 1975);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Karl-Heinz Uhl, Limburg (3. 11. 1975), Walter zu Putlitz, Limburg (5. 11. 1975), Klaus Rüster, Frankfurt (24. 11. 1975), Andreas Franck, Norbert Dietrich, beide Gießen (beide 11. 12. 1975), Alfred Grandl, Gelnhausen (11. 11. 1975), Rolf Nauert, Gießen (21. 11. 1975), Rainer Buckowitz, Bad Homburg (17. 11. 1975), Klaus Bonkowski, Gießen (13. 12. 1975), Dipl.-Landwirt Siegfried Reinhold, Frankfurt-Höchst (24. 11. 1975), Michael Seibert, Gelnhausen (17. 11. 1975), Helmut Thielmann, Dillenburg (10. 12. 1975), Haymo Holaschke, Gießen (18. 12. 1975), Wolfgang Herzig, Frankfurt (12. 12. 1975), Udo Engel, Gelnhausen (11. 11. 1975), Ulrich Lyding, Wiesbaden (25. 11. 1975), Ursula Clansing, Sprendlingen (19. 12. 1975);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Klaus Weber (21. 10. 1975), Jutta Hendrick, beide Frankfurt, Benita Pandtke-von zur Mühlen, Hanau (beide 11. 11. 1975);

zu **Studiendirektoren/innen** die Oberstudienräte/innen (BaL) Günter Koppe, Gießen (12. 11. 1975), Dipl.-Hdl. Hermann Weißner, Gießen (17. 10. 1975), Eva-Maria Roitzsch, Darmstadt (5. 11. 1975), Karl Wilhelm Bauer, Lampertheim (15. 10. 1975), Dr. Franz Opfermann (31. 10. 1975), Dr. Gerhard Diemer, beide Frankfurt (10. 11. 1975), Dipl.-Psych. Liselotte Benner, Gießen (27. 11. 1975);

zum **Oberstudiendirektor** Studiendirektor (BaL) Corvinus Gottwald, Frankfurt (28. 11. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Jakob Zirkel, Frankfurt, Ludwig von Hayn, Friedberg, Fachlehrer Oswald Schimmel, Frankfurt (sämtlich 31. 1. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudiendirektoren/in Otto Schmid, Lampertheim, Erich Helbig, Alsfeld, Susanne Müller, Offenbach, die Studiendirektoren Friedrich Hüther, Sprendlingen, Max Bemann, Frankfurt, die Oberstudienräte/innen Irmgard Daumann, Bensheim, Hermann Schmitt, Frankfurt, Alfred Hübl, Wiesbaden, Herbert Schaab, Bensheim, Hugi Schnell, Hanau, Werner Mück, Wetzlar (sämtlich 31. 1. 1976), Eva Görlach, Wetzlar (31. 12. 1975), Eva Margarethe Diehm, Butzbach (30. 11. 1975), Realschullehrer Hans Guskow, Wiesbaden (31. 10. 1975);

entlassen:

Studienreferendar Walter Renzer, Frankfurt, Klaus Buchegger, Wiesbaden (beide 31. 10. 1975), Herbert Freyberger, Darmstadt (18. 11. 1975), Studienrätin z. A. Sigrid Möller, Lampertheim (23. 12. 1975).

Darmstadt, 20. 1. 1976

Der Regierungspräsident
VI/1 — 71 — 08 (1)

StAnz. 6/1976 S. 290

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Präsident des Hess. Landessozialgerichts

ernannt:

zum **Richter am Sozialgericht (RaL)** Richter kraft Auftrag (RKA) Günter-Georg Becker, Sozialgericht Wiesbaden (27. 10. 1975), Richter (RaP) Jörg Wisfmann, Sozialgericht Darmstadt (19. 12. 1975);

zum **Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Kurt Schnecko, Sozialgericht Gießen (9. 10. 1975);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Heinrich Acker, Sozialgericht Marburg (9. 10. 1975);

zum **Oberamtsgehilfen (BaL)** Oberamtsgehilfe z. A. (BaP) Jakob Hechler (3. 11. 1975);

zum Oberamtsgehilfen z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Horst Deubel, Sozialgericht Gießen (1. 11. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Richter am Sozialgericht Dr. Helmut Lind, Sozialgericht Gießen (1. 1. 1976) gem. § Abs. 3 HRiG Amtsrat Richard Rupsch, Sozialgericht Kassel (1. 1. 1976) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 12. 1. 1976

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts
Sg. 2 a — 8 b 26 — 03
StAnz. 6/1976 S. 293

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

Forstabteilung

ernannt:

zum Forstmeister Forstmeister z. A. (BaP) Lutz Fähser, z. Z. Universität Freiburg (29. 7. 1975);

zu Forstreferendaren die Dipl.-Forstwirte Jürgen Toni Recktenwald, z. Z. Forsteinrichtungsanstalt Gießen (1. 12. 1975), Hans-Ulrich Dombrowsky, z. Z. Forsteinrichtungsanstalt Gießen (1. 12. 1975), Michael Buhlmann, z. Z. Forsteinrichtungsanstalt Gießen (1. 12. 1975);

zu Revierförsteranwärtern (BaW) die Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Jürgen Womser (23. 11. 1975), Karl-Heinz Demandt, beide z. Z. Landesforstschule Schotten (5. 12. 1975);

zum Anwärter für die Revierförsterlaufbahn Dieter Kramm, FA Weilmünster (1. 11. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstmeister (BaP) Lutz Fähser, z. Z. Universität Freiburg (15. 9. 1975), Arnold Krause, FA Hanau (5. 12. 1975), Oberförster (BaP) Dieter Schmidt, FA Krofdorf (28. 11. 1975), Inspektor z. A. (BaP) Helmut Tripp, FA Biebergemünd (15. 12. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberforstmeister Peter Sattler, FA Ober-Ramstadt, die Amtsärzte Karl Schäfer, FA Beerfelden, Kurt Brandt, FA Wolfgang, Wilhelm Deutsch, FA Groß-Gerau, die Forstamtmänner Jakob Eckhardt, FA Darmstadt, Heinrich Olff, FA Kranichstein (sämtlich 31. 12. 1975), alle gemäß § 51 (3) HBG.

Darmstadt, 21. 1. 1976

Der Regierungspräsident
VII/1 a — B 47

StAnz. 6/1976 S. 294

202 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und im Stadtkreis Wiesbaden werden dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000) grün eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Gießen, Limburg-Weilburg in Limburg, Wetzlar, Hochtaunuskreis in Bad Homburg, Main-Taunus-Kreis in Frankfurt (M.)-Höchst, Rheingaukreis in Rüdelsheim (Rh.), Untertaunuskreis in Bad Schwalbach, Wetteraukreis in Friedberg und dem Magistrat der Stadt Wiesbaden — untere Naturschutzbehörden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Stelle des Zusammentreffens der Landesgrenzen von Hessen und Rheinland-Pfalz in der Gemarkung Lorchhausen, Rheingaukreis, und verläuft dann ent-

lang der Landesgrenze in allgemein nordöstlicher Richtung bis zum Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Limburg-Weilburg/Untertaunuskreis in der Gemarkung Kettenschwalbach. Von hier verläuft sie in östlicher Richtung entlang der Kreisgrenze Limburg-Weilburg/Untertaunuskreis bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße von Wallrabenstein nach Würges, der sie in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 8 in der Gemarkung Würges folgt. Sie verläuft dann entlang der Bundesstraße 8 in nordwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenze der Kreisstadt Limburg, der sie in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 49 und dieser bis zum Auftreffen auf die Lahn in der Gemarkung Weilburg folgt. Von hier aus verläuft sie am Nordufer der Lahn in allgemein östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bundesautobahn Gießen-Dortmund, der sie bis zum Schnittpunkt mit der Straße von Münchholzhausen nach Großrechtenbach folgt. Sie verläuft entlang dieser Straße in Richtung Großrechtenbach bis zu dem Punkt, wo diese auf die Bundesstraße 277 trifft. Der Bundesstraße 277 folgt sie in südlicher Richtung, zweigt sodann nach Dornholzhausen ab und verläuft weiter in Richtung Lang-Göns bis zum Auftreffen auf die Kreisgrenze Wetzlar/Landkreis Gießen, und dann in südlicher Richtung bis zum Zusammentreffen der Kreisgrenzen Wetzlar/Landkreis Gießen/Wetteraukreis. Sie verläuft sodann entlang der Kreisgrenze Wetzlar/Wetteraukreis in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 277, folgt zuerst dieser und dann der Bundesstraße 3 bis nach Butzbach. Von Butzbach führt sie entlang der Landstraße in südlicher Richtung über Hoch-Weisel und Fauerbach nach Langenhain; hier biegt sie nach Osten ab und läuft entlang der Landstraße über Ober-Mörlen bis zur Bundesautobahnanschlussstelle Bad Nauheim. Sie führt entlang dieser Bundesautobahn bis zu deren Auftreffen auf die Stadtgrenze Frankfurt (Main), der sie dann in allgemein südwestlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Bundesautobahn Frankfurt (Main)—Wiesbaden (Rhein-Main-Schnellweg) südlich der Anschlussstelle Frankfurt (Main)—Zeilsheim folgt. Sie verläuft dann entlang dieser Bundesautobahn in Richtung Wiesbaden bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Wallau/Diedenbergen/Delkenheim. Von hier aus folgt sie zunächst in nordwestlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Wallau/Diedenbergen, Wallau/Langenhain, dann in südwestlicher und westlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Wallau/Breckenheim bis zum Zusammentreffen der Gemarkungsgrenzen Wallau/Breckenheim/Nordenstadt. Sie verläuft nun entlang der Gemarkungsgrenze Nordenstadt/Breckenheim bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Wiesbaden, der sie entgegen dem Uhrzeigersinn bis zum Auftreffen auf

die Bundesstraße 42 folgt. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang der Bundesstraße 42 bis zum Auftreffen auf die Theodor-Heuss-Brücke in Kastel, der sie bis zum Auftreffen auf die Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen folgt. Der Landesgrenze entlang verläuft die Grenze zurück zum Ausgangspunkt in Lorchhausen/Rheingaukreis.

(2) Die umgrenzenden Straßen gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. bauliche Maßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;
7. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerausbau sowie wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, daß unverzüglich Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege durchgeführt werden, so daß bei Beendigung der Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde sowie in der freien Landschaft, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;

4. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen, die land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, einschließlich offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;

5. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits im Betrieb befindende Abbau von Lagerstätten, einschließlich der planmäßig voranschreitenden Vergrößerung vorhandener Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Wiederauffüllung abgegrabener Flächen auf den bereits durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken;

6. der land- und forstwirtschaftliche Wegebau;

7. Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;

9. das vorübergehende Aufstellen von Personalunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßenbaus oder der Energieversorgung dienen;

10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder zur Behebung von Störungen an Energie- und Nachrichtenleitungen.

§ 5

(1) Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind zuständige Behörden die unteren Naturschutzbehörden.

(2) Soweit Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berühren, ist der Regierungspräsident in Darmstadt als höhere Naturschutzbehörde zuständig.

(3) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Darmstadt für die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 besteht darüber hinaus auch bei folgenden Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2:

1. Fischteiche und Nebenanlagen (wie Fischereihütten),
2. Aussiedlerhöfe,
3. überörtliche Energieversorgungsanlagen und Freileitungen,
4. Schienen- und Seilbahnen,
5. Flugplätze, Neu- und Ausbau klassifizierter Straßen und sonstiger Verkehrsanlagen,
6. Bachregulierungen und Gewässerausbau,
7. Errichtung von Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen,
8. Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken,
9. Abfallbeseitigung,
10. Bergbau, Steinbrüche, Kies- und Sandabbau,
11. Vorhaben der Landesverteidigung,
12. Tiergehege, Wildparke und Wildgatter.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer unbeschadet der in § 4 getroffenen Regelung vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. Baumaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 durchführt;
2. Grundstückseinfriedigungen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 2);
3. Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);
4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;
5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinflusst;
6. Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6);
7. wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 7 vornimmt;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);
9. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Art benutzt;

12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);
 13. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13).
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).
 (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 7

Aufgehoben werden:

1. Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar und im Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in den Stadtkreisen Frankfurt (Main) und Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 1803);
2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Main-Taunus, Untertaunus, Limburg, Oberlahn, Wetzlar, Usingen, Obertaunus im Regierungsbezirk Wiesbaden und in dem Kreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 23. Februar 1966 (StAnz. S. 400);
3. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Rheingau und Untertaunus sowie im Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Mittelrhein-Wisper“ vom 24. Juni 1965 (StAnz. S. 807), soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. 1. 1976

Der Regierungspräsident
 — höhere Naturschutzbehörde —
 gez. Dr. Wierscher
 StAnz. 6/1976 S. 294

203

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“, Gemarkung Lang-Göns, Gemeinde Lang-Göns, Landkreis Gießen, vom 26. Januar 1976

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:
 Wehrholz im Gemeindefeld Lang-Göns, Abt. 309 ganz und Abt. 310 teilweise,
 Flur 14 teilweise, Gemarkung Lang-Göns, Landkreis Gießen. Die Fläche beträgt ca. 9,2 ha.
 (2) Die Gernze verläuft wie folgt: Sie beginnt an der Westecke des Naturschutzgebietes am Vermessungspunkt 2751 der Gemarkungsgrenze Lang-Göns/Niederkleen und verläuft von dort in ostnordöstlicher Richtung im Abstand von 50 m parallel zu der Schneise zwischen den Abteilungen 309 und 310 bis zum Schnittpunkt mit der Schneise, die westlich des alten Pflanzgartens verläuft. Sie folgt dieser Schneise in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Lang-Göns/Niederkleen, die gleichzeitig die Wald-Feld-Grenze bildet. Nun folgt sie dieser Gemarkungsgrenze im Uhrzeigersinn bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Gießen — untere Naturschutzbehörde — in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 S. 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, sie zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Straßenverkehr und der Markierung der Wanderwege dienen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 399), soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
 2. die Ausübung der Jagd;
 3. die mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
 4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen, soweit sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 5. die zur Erhaltung der Wege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wehrholz“

Darmstadt, 26. 1. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

Feldsperlingen sowie an Hausstauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung nach § 4 Erlaubnis des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß die Handlung nach § 4 erlaubt ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. bauliche Anlagen errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. 1. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 6/1976 S. 296

204

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kümmelberg“, Gemarkung Oberkleen, Gemeinde Kleenheim, Kreis Wetzlar, vom 26. Januar 1976

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:

Flur 5, Flurstück 8, Gemarkung Oberkleen (Gemeinde Kleenheim), Kreis Wetzlar. Es umfaßt die Abt. 2 (Wolfsgarten) des Gemeindewaldes Oberkleen in einer Größe von 10,8 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt: Sie beginnt im Westen, wo die nordöstliche Ecke des Fußballplatzes Cleeberg auf die Gemarkungsgrenze Oberkleen-Cleeberg stößt. Sie folgt der Gemarkungsgrenze, die auch gleichzeitig die Wald-Feld-Grenze bildet, in südöstlicher Richtung, biegt nach Osten in den Wald ab und folgt weiter der aufgehauenen und versteinten Gemarkungsgrenze bis zur Gemarkungsgrenze Oberkleen-Ebersgöns. Sie folgt dieser entlang dem Grenzgraben in nordöstlicher Richtung bis zum Talweg nach Oberkleen. Weiter verläuft sie entlang dem Talweg, der hier die Grenze zwischen Wald und Wiesental bildet, in nordwestlicher Richtung, bis der Weg nach NNO abknickt. Von dort folgt sie der Abteilungsline zwischen Abt. 2 und 3 an der Nordwestseite des Weges hangaufwärts bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

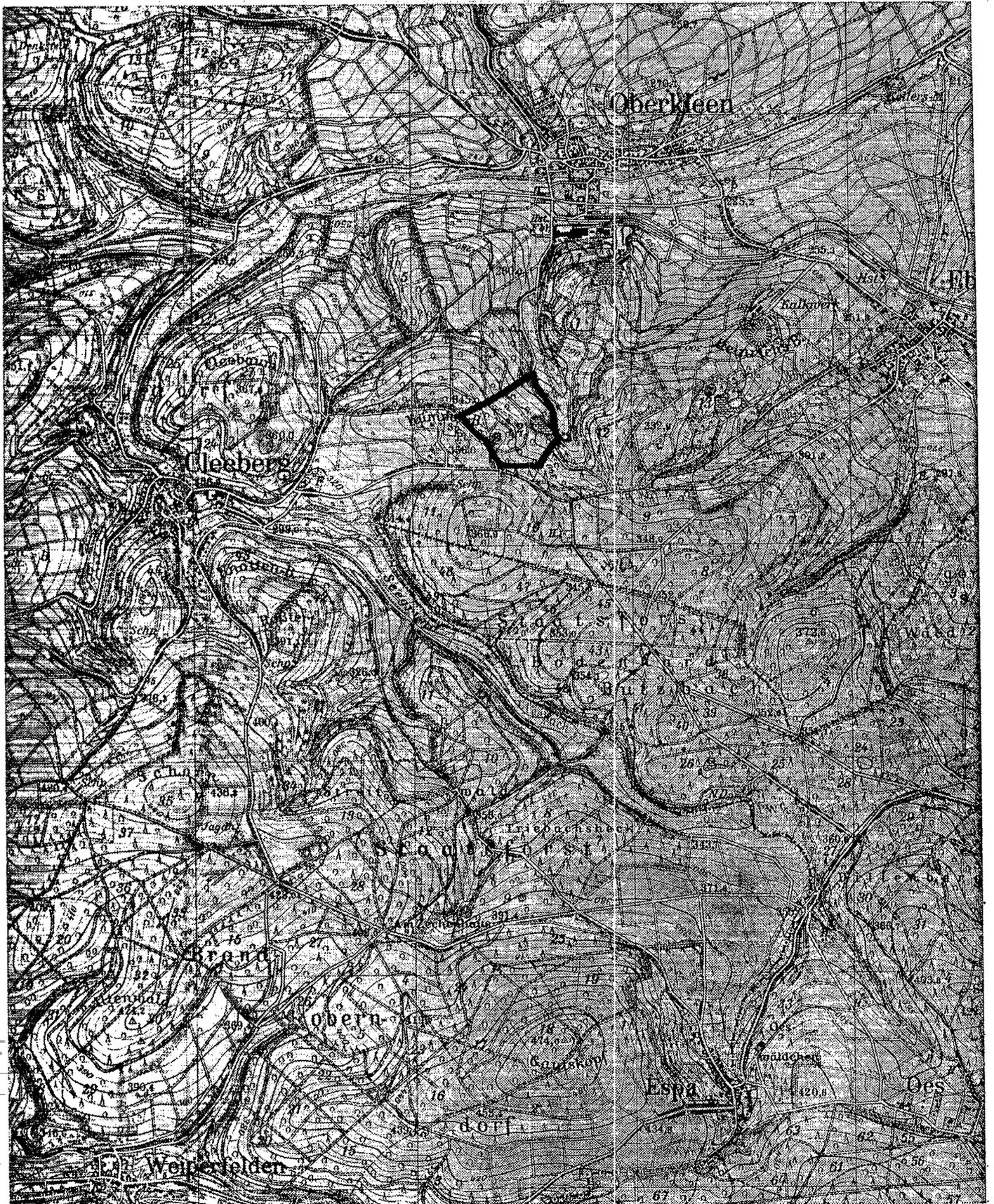
(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 und 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, sie zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kümmeberg“

Darmstadt, 26. 1. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Straßenverkehr und der Markierung der Wanderwege dienen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung), soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
 2. die Ausübung der Jagd;
 3. die mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
 4. die der Förderung, dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen, soweit sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
 5. die zur Erhaltung der Wege erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Haus- und Feldsperlingen sowie an Hausstauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß die Handlung nach § 4 erlaubt ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. bauliche Anlagen errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. 1. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 6/1976 S. 293

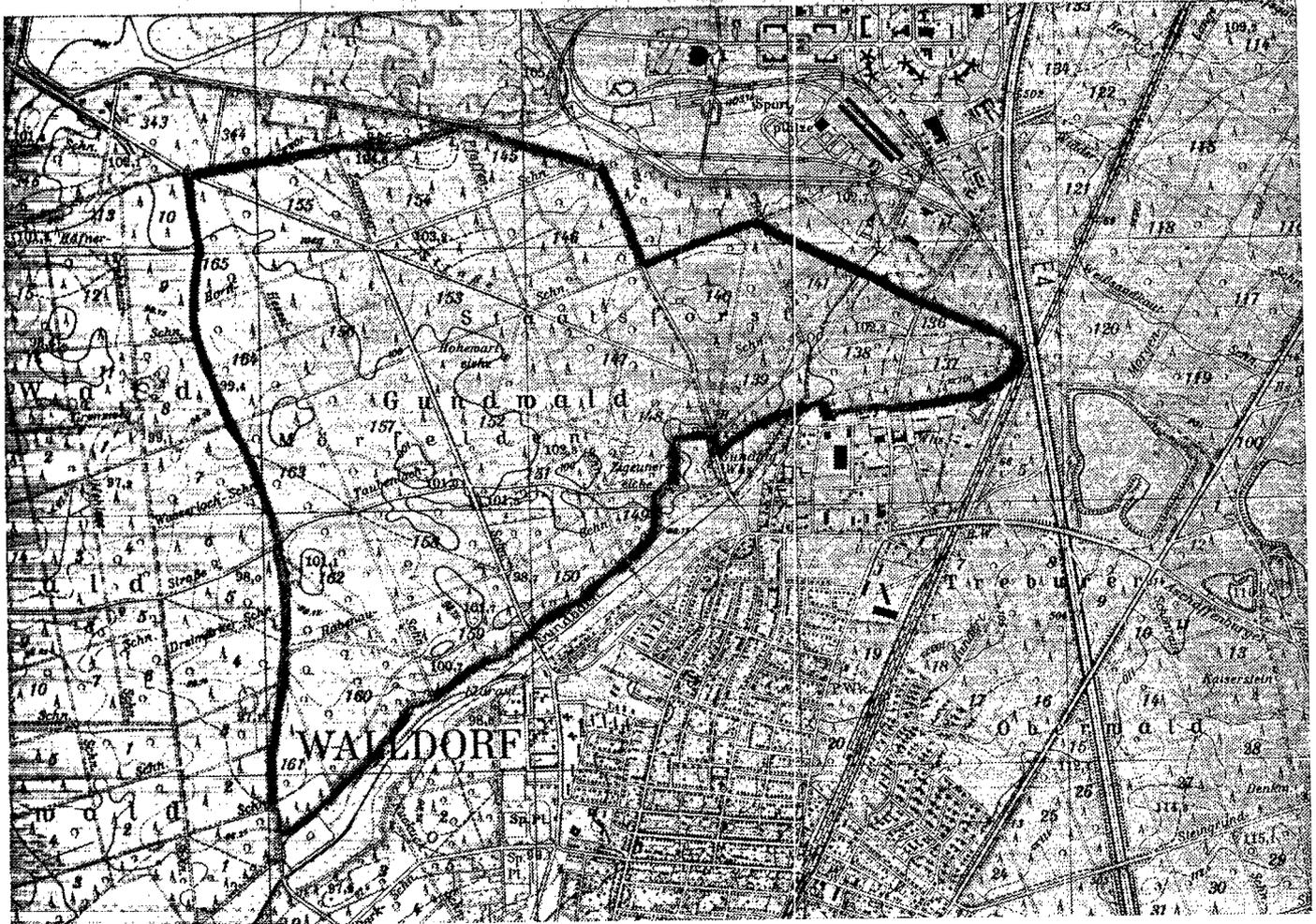
205

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Walldorf und Zeppelinheim zu Schonwald gem. § 19 HessForstG

Auf Antrag der Stadt Walldorf, Kreis Groß-Gerau, erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflanzung vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 9. 1974 (GVBl. I S. 462), die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Schonwald:

Gemarkung Walldorf

Flur 1, Nrn. 1/2 = 6,7714 ha, 1/3 = 2,5520 ha, 8/15 = 0,0016 ha, 10 = 0,0132 ha, 11 = 0,9148 ha, 12 = 0,0207 ha, 13 = 1,9216 ha; Flur 7, Nrn. 1/1 = 59,1613 ha, 3/1 = 0,3618 ha, 4/3 = 59,2670 ha, 6/1 = 0,2455 ha, 7/1 = 75,0751 ha, 8 = 0,5681 ha, 14/1 = 0,6018 ha, 15/1 = 68,5773 ha, 16/1 = 0,5738 ha, 17/2 = 43,5085 ha, 19/1 = 9,4144 ha;



Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt.

Vervielfältigungsnummer: 8775

(ehemals Gem. Zeppelinheim, Flur 9), Nrn. 2/3 = 3,3826 ha, 3/2 = 0,1856 ha, 3/3 = 0,0766 ha, 5/9 = 0,0613 ha, 5/10 = 0,0912 ha.

Insgesamt Gemarkung Waldorf: 333,3472 ha.

Gemarkung Zeppelinheim

Flur 5, Nrn. 1/7 = 2,9698 ha, 1/12 = 0,9399 ha, 24 = 6,7771 ha, 25 = 0,0745 ha, 26 = 0,9148 ha, 27 = 0,0132 ha;

Flur 8, Nr. 1/2 = 0,0252 ha;

Flur 9, Nrn. 2/9 = 0,5424 ha, 2/10 = 4,9572 ha, 4/6 = 0,1321 ha;

Flur 10, Nrn. 1/3 = 33,7327 ha, 1/4 = 6,4577 ha, 2/1 = 0,5279 ha, 2/2 = 0,0660 ha, 2/3 = 0,1009 ha, 2/4 = 0,2263 ha, 3 = 0,5719 ha.

Insgesamt Gemarkung Zeppelinheim: 59,0296 ha.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 392,3768 ha. Sie stehen durchweg im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —. Auf einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, sind die Grenzen des Schonwaldes in Rot dargestellt. Sie kann beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — obere Forstbehörde — während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Grenze verläuft wie folgt:

Im Norden verläuft sie vom Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Waldorf-Kelsterbach mit der Okrifteler Straße zunächst in östlicher Richtung bis zum Zaun des Flughafens Rhein-Main. Diesem Zaun folgt sie weiter in süd-östlicher Richtung bis zur Bahnlinie Frankfurt-Mannheim, dann der Bahnlinie entlang nach Süden bis zur Wald-Feldgrenze. Von hier verläuft sie in süd-westlicher Richtung immer der Wald-feldgrenze folgend. Sie überquert die Okrifteler Straße und zieht sich am Nordrand der Gundwiesen in gleicher Richtung weiter bis zum Ende der Waldabteilung 161 gegenüber dem Angelteich. Von hier aus folgt sie dem Gundwald-Grenzweg in stetig nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Diese Erklärung bezweckt die Erhaltung des Waldes zum Schutze der Bevölkerung der Stadt Waldorf gegen den vom nahegelegenen Flughafen Rhein-Main ausgehenden Lärm. Da der Flughafen auch eine erhebliche Lärmbelästigung vom Boden aus darstellt (Standläufe, Probeläufe, Reparaturläufe, auch nachts), ist es dringend erforderlich, den teilweise weniger als 600 m breiten Waldgürtel als Immissionsschutz zu erhalten.

Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 11. 9. 1975 **Der Regierungspräsident**

VII/10 F 11 — 19

St.Anz. 6/1976 S. 300

206

Auflösung der Kranken- und Sterbekasse „Zur Standhaftigkeit“ VVaG Dörnigheim

Die Kranken- und Sterbekasse „Zur Standhaftigkeit“ VVaG Dörnigheim hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. April 1975 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Juli 1975 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. 1. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 f 16/01 (9) — 19

St.Anz. 6/1976 S. 301

207

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Wasserwerk Kirchheim II“ der Gemeinde Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, vom 2. Januar 1976

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kirchheim wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unter-

lagen (Anlagen 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Kemmerode, Flur 3, Flurstück 62/3.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Kemmerode, Flur 3, Flurstücke 30, 157/33 teilw., 34 teilw., 62/1 teilw., 63, 62/2, 85 teilw., 86, 87 teilw., 109 teilw., Gemarkung Reiboldshausen, Flur 6, Flurstück 6/01 teilweise.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Kemmerode, Reiboldshausen und Hattenbach.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ö raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig oder sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- e) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- f) Massentierhaltung
- g) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- h) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen der in unterirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 000 Litern und in oberirdischen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 000 Litern, wenn

die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

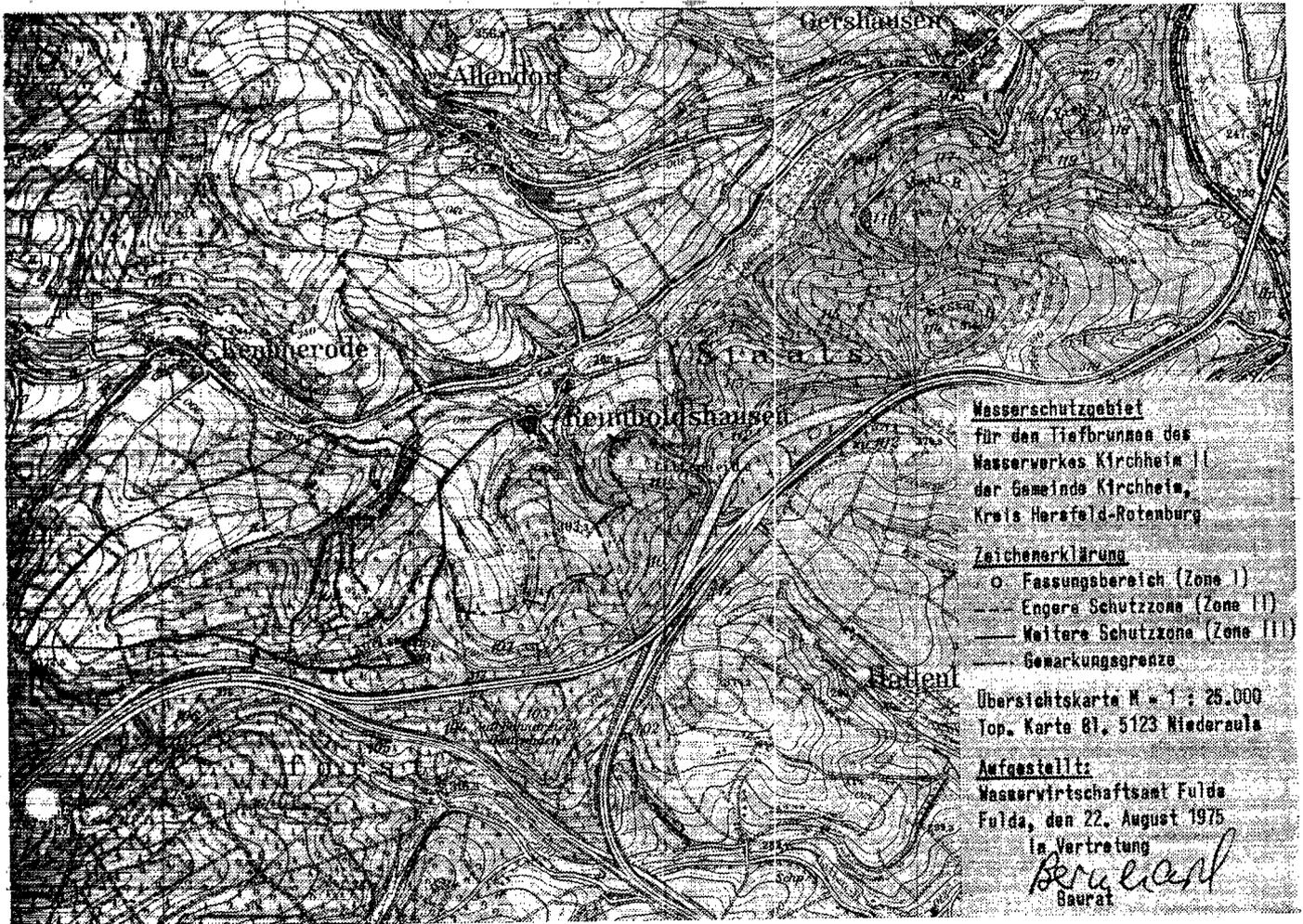
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- p) Entleerung von Wagen der Fäkallenabfuhr,
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.
- s) Neuanlage von Friedhöfen,
- t) Rangierbahnhöfe
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
- c) Baustellen, Baustofflager,
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
- e) Campingplätze, Sportanlagen,
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- l) Sprengungen,
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
- n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,



- v) Dräne und Vorflutgräben,
w) Fischtelche.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Ffassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kirchheim und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;

7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Züwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;

4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kirchheim in Kirchheim;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
9. beim Katasteramt in Bad Hersfeld.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 1. 1976

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Schestag i. V.

StAnz. 6/1976 S. 301

208

Vorhaben der Firma J. H. & Wilhelm Finger KG, 3555 Fronhausen

Die Fa. J. H. & Wilhelm Finger KG, Bellnhäuser Straße 1, 3555 Fronhausen, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Beton-Rohrformmaschine und Neubau einer Maschinenhalle auf ihrem Betriebsgelände im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Gemeinde Fronhausen, Gemarkung Fronhausen, Bellnhäuser Straße 1, Flur 3, Flurstück Nr. 46, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 10. 2. 1976 bis 12. 4. 1976 bei der Gemeindeverwaltung Fronhausen, im Rathaus, Zimmer 3, Schulstraße 19, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Fronhausen, Schulstraße 19, 3555 Rathaus, Fronhausen, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 5. 5. 1976, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Schulstraße 19, 3555 Fronhausen (Lahn), festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 14. 1. 1976

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (106)

StAnz. 6/1976 S. 304

209

Vorhaben des Herrn Reinhold Höhl, Hühnerfarm, 6100 Fulda, Stadtteil Mittelrode

Herr Reinhold Höhl, 6400 Fulda, Stadtteil Mittelrode, hat Antrag gestellt, seine bestehende Hühnerfarm in Fulda, Gemarkung Mittelrode, Falkenhainweg, Flur 2, Flurstück Nr. 52/3, nach dem BImSchG genehmigen zu lassen, sowie das bestehende Gebäude zu erweitern.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 10. 2. 1976 bis 13. 4. 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, 3500 Kassel, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, 3500 Kassel, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 12. 5. 1976, 10.00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Fulda, Schloßstraße 1, Stadtschloß, 6400 Fulda, festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 14. 1. 1976

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201 (109)

StAnz. 6/1976 S. 304

210

Zulassung der Jagdausübung auf Stein- und Baumarder während der Monate Februar und November 1976 sowie Februar 1977

Zur Lenkung der Niederwildhege (Rauhfußhühnerpopulation) wird gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 11. 1974 (GVBl. I S. 585), die Jagdausübung auf Stein- und Baumarder während der Monate Februar (nur 1. bis 15. 2.) und November 1976 sowie Februar 1977 (nur 1. bis 15. 2.) in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Beiseförth, Binsförth, Dagobertshausen, Konnefeld, Altmorschen, Neumorschen, Wichte, Knüllwald-Nenterode, Knüllwald-Niederbeisheim, Knüllwald-Oberbeisheim-Lichtenhagen, Knüllwald-Remfeld und Knüllwald-Rengshausen-Hausen durch die Jagdausübungsberechtigten zugelassen.

Kassel, 23. 12. 1975

Der Regierungspräsident

IV/9 — 88 d 06

StAnz. 6/1976 S. 304

Buchbesprechungen

Verwaltungsprozessrecht. Grundriß mit Systematik zur Fallbearbeitung. Von Dr. Oskar Tschira, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Landkreisesverbandes, und Prof. Dr. Walter Schmitt-Glaeser. 2. Auflage, 321 S., 24,— DM. Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Der in zweiter Auflage vorgelegte Grundriß (vgl. Besprechung der Voraufgabe in StAnz. 1971 S. 1325) soll als „Lernhilfe für den Anfänger“ die Kenntnis der Grundzüge und der wesentlichen Probleme des Verwaltungsprozessrechts vermitteln. Er ist nach der Absicht der Verfasser noch stärker als bisher an den Erfordernissen der Praxis, z. B. des Rechtsanwalts und des Verwaltungsjuristen, sowie denjenigen der Aus- und Fortbildung, insbesondere auch der Rechtsreferendare, orientiert. Bereits in seiner Gliederung verfolgt er zugleich einen falltechnischen Zweck, denn er ist darauf angelegt, dem Studierenden den Aufbau einer systematischen Fallbearbeitung gleichsam „mitzuzuliefern“. So ist der erste Teil des Grundrisses an der Reihenfolge der allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen (deutsche Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Gerichtszuständigkeit usw. bis zum Rechtsschutzbedürfnis) und der zweite Teil nach den verschiedenen Klagearten im Verwaltungsstreitverfahren (Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, andere Leistungs- und Gestaltungsklage, Normenkontrollverfahren) unterteilt. Im dritten Teil werden die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens, im vierten Teil die Arten gerichtlicher Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse usw.), der für die Entscheidung maßgebende Zeitpunkt, das Nachschieben von Gründen und die wesentlichen Verfahrensgrundsätze behandelt.

Es liegt auf der Hand, daß sich nicht alles in das Schema der Systematisierung nach Sachurteilsvoraussetzungen und Klagearten nahtlos einfügen läßt, was an verwaltungsprozessualen Instituten (auch) in einem Grundriß abgehandelt werden muß. So hatte Weyreuther in einer kritischen Besprechung der ersten Auflage (DVBl. 1971, 159) mit

Recht bemängelt, daß beispielsweise die Beiladung allzu sehr vernachlässigt worden sei. Die Verfasser haben sich sichtlich bemüht, diesen Mangel und andere auszumerkeln. Dabei ist es ihnen gelungen, auch schwächeren Passagen des Grundrisses mehr Substanz zu geben. Deutlich gewonnen hat die Darstellung des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses (S. 67—78), dessen Geltungsgrund die Verfasser in dem — im Gebot von Treu und Glauben wurzelnden — Verbot des institutionellen Mißbrauchs prozessualer Rechte sehen. Andererseits vermißt man beispielsweise noch eine Darstellung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für die in § 60 VwGO eine selbständige Regelung getroffen worden ist, die — trotz Ähnlichkeit mit §§ 233 ff. ZPO — zu einer umfangreichen verwaltungsgerichtlichen Judikatur geführt hat (zur Illustration kann die umfangreiche Entscheidungssammlung zu § 60 VwGO bei Buchholz genannt werden). Gewiß ist die Wiedereinsetzung kein lohnendes Objekt tiefeschürfender theoretisch-dogmatischer Untersuchungen. Sie hat aber eminente praktische Bedeutung und dürfte deshalb in einem für die Praxis konzipierten Grundriß nicht ganz links liegen gelassen werden.

Auch die Fragen, die die Vollstreckung aus verwaltungsgerichtlichen Titeln aufwirft, sind nicht so belanglos, daß man dieses Thema in einem Studienbuch so einfach ignorieren dürfte.

Die Verfasser haben den Stoff ansonsten gründlich überarbeitet und allenthalben durch Ergänzungen vertieft, durch Weglassungen gestrafft sowie durch Umstellungen klarer systematisiert. Vieles wurde verbessert, einiges erscheint auch jetzt noch verbesserungsfähig. So ist es mindestens für den Anfänger irreführend, wenn er auf Seite 17 liest, daß es sich bei Anträgen auf Erlaß einstweiliger Anordnungen und auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung „um unselbständige, weil nur aus Anlaß und im Rahmen einer bestimmten Klage . . . zulässige Anträge“ handele (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Im Rahmen einer — sonst erfreulich gründlichen — Erörterung des Widerspruchsverfahrens kommt der Inhalt der Kostenentscheidung im isolierten Vorverfahren etwas zu kurz. Die Verfasser beschränken sich hier auf die lapidare Feststellung, daß „nach bestrittener, aber richtiger Ansicht hier die §§ 154 ff. analog anzuwenden seien, und verweisen zum Beleg auf Schunck-deClerck, v. Mutius und Renck (S. 112). Für die gegenteilige Meinung wird nur das Urteil des VII. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. 8. 1972 — VIII C 2.72 — angeführt (das übrigens in der Amtl. Sammlung nicht unter BVerwGE 40, 331, sondern BVerwGE 40, 321 abgedruckt ist). Damit wird der Problemstand doch wohl zu sehr verkürzt. Die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts schließt an eine grundlegende Entscheidung des Großen Senats (BVerwGE 22, 281) an, und stellt mit ausführlicher Begründung klar, daß nicht nur im Falle der Ausführung von Landesgesetzen, sondern auch bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch Bundesbehörden die §§ 72, 73 VwGO, soweit sie eine Kostenentscheidung vorsehen, nicht durch entsprechende Anwendung der §§ 154 ff. VwGO ausgefüllt werden. Auf dieser Linie liegen auch die Obergerichtsurteile der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder (vgl. z. B. OVG Münster in NJW 1972, 461), die dann vor der Frage gestellt sind, ob die Widerspruchsbehörde in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Kosten zu entscheiden haben (so HessVGH in HessVGRspr. 1970, 11 und 1971, 89) — ab die aus der Nichtanwendung der §§ 154 ff. VwGO resultierende ungleiche Behandlung eines bereits im Widerspruchsverfahren erfolgreichen Widerspruchsführers und eines erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren obsiegenden Klägers hinsichtlich der Kostenersatzung nicht willkürlich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in BVerwGE 27, 175 entschieden und für das Vorverfahren nach der Abgabenordnung in BVerfGE 33, 283 bestätigt. Wenn die Verfasser in dem — dankenswerterweise abgedruckten — Muster für einen Widerspruchsbescheid, der ein Verfahren nach bayerischem Landesrecht (Baurecht) zum Gegenstand hat, als Rechtsgrundlage für die Kostenentscheidung Art. 18 des bayerischen AGVwGO heranziehen, so erscheint dies übrigens von ihrem Ausgangspunkt inkonsequent. Wäre wirklich die in § 154 VwGO getroffene Kostenregelung für das isolierte Vorverfahren maßgeblich, so könnte sie als Bestandteil des bundesrechtlich kodifizierten Verwaltungsgerichtsverfahrensrechts (BVerfGE 20, 248) schwerlich durch landesrechtliche Kostenbestimmung derogiert werden.

Unzutreffend ist die gleichfalls auf Seite 112 vertretene Ansicht, eine Klage könne nicht mehr zulässig erhoben werden, wenn der Widerspruch zurückgenommen wurde. Wir der zurückgenommene Widerspruch noch in laufender Frist erneut erhoben, so ist er und die folgende Klage zulässig, denn die Rücknahme bedeutet keinen Verzicht auf das Widerspruchsrecht.

Mit einer gerafften Darstellung der Auswirkungen des verspäteten Widerspruchs auf die Zulässigkeit der Klage haben die Verfasser eine weitere Lücke der Voraufgabe geschlossen. Hier ist wiederum zu bedauern, daß sie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand so wenig Beachtung schenken. Muß der Kläger, der erst durch den Widerspruchsbescheid von der Versäumung der Widerspruchsfrist erfährt und nunmehr Wiedereinsetzung begehrt, diese vorab im Wege der Verpflichtungsklage erstreiten (so z. B. VGH Bad.-Württ. in NJW 1973, 727 = ESVG 23, 248; Buri in DÖV 1963, 498)? Oder kann das Gericht — etwa aus dem Gesichtspunkt der Konnexität — inzidenten prüfen, ob der Kläger an der Einhaltung der Widerspruchsfrist ohne Verschulden gehindert war? Das sind Alltagsfragen des Prozeßrechts, auf deren Existenz der Benutzer eines verstärkt auf praktische Bedürfnisse angelegten Studienbuchs wenigstens hingewiesen werden sollte, wenn eine begründete Antwort möglicherweise auch nicht in den Rahmen eines 300-Seiten-Grundrisses passen sollte.

Zu begrüßen ist es, daß die Verfasser sich entschlossen haben, in einem Exkurs die Erledigung der Hauptsache darzustellen (S. 257 bis 260). In einer späteren Auflage sollten sie sich vielleicht auch der kostenrechtlichen Seite der Hauptsachenerledigung (§ 161 Abs. 2 VwGO) annehmen. Denn Kostenfragen treten hier erfahrungsgemäß sehr viel öfter auf als die von den Verfassern erörterten Fallkonstellationen der einseitigen Erledigungserklärung.

Richter am Hess. VGH Kreiling

Die Arbeitsstättenverordnung, die die allgemeinen Anforderungen der §§ 120 a und 120 b der Gewerbeordnung konkretisiert und das System des technischen Arbeitsschutzes vervollständigt, wendet sich an die für die Arbeitsstätten verantwortlichen Arbeitgeber. Der Kreis derer, die sich mit der Verordnung auseinandersetzen müssen, geht weit darüber hinaus. Hier sind insbesondere die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärzte, die Betriebsräte, die Planer von Arbeitsstätten und die behördlichen Stellen, in deren Zuständigkeitsbereich die Genehmigung und Überwachung von Arbeitsstätten fallen, zu nennen. Bei der Anwendung der Arbeitsstättenverordnung wird es für den genannten Personenkreis notwendig sein, die Vorschriften und Bestimmungen des Bauordnungsrechts und die anderen Arbeitsschutzvorschriften des Bundes, der Länder, der Berufsgenossenschaften und der Normungsorganisationen zu kennen. Die Sammlung „Arbeitsstätten“ schafft hierfür die Voraussetzung.

Das z. Z. vorliegende Grundwerk enthält den Wortlaut der Arbeitsstättenverordnung, die amtliche Begründung und die Entscheidung des Bundesrates zur Verordnung sowie eine umfangreiche Einführung in die Arbeitsstättenverordnung und ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen. Die Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen sind untergliedert in Vorbemerkungen, Erläuterungen und Hinweise. Insbesondere ist hervorzuheben, daß die Vorbemerkungen zu den einzelnen Paragraphen eine ausführliche Information über die Gesetzgebungen, die das gleiche Thema ansprechen, liefern. Die Erläuterungen stellen durch das Aufzeigen, wie die einzelnen Bestimmungen in der Praxis umgesetzt werden können und welcher Spielraum dabei zur Verfügung steht, für den Praktiker eine wesentliche Hilfe dar und erleichtern die Auslegung der einzelnen Bestimmungen. Bei den Erläuterungen wird bewußt auf den fachlichen Hintergrund der einzelnen Bestimmungen verzichtet und somit sichergestellt, daß der unmittelbare Bezug zum Text der Verordnung erhalten bleibt und eine gestraffte Interpretation vermittelt wird. Die Autoren weisen darauf hin, daß mit Bedacht vermieden wurde, den bereits angekündigten Arbeitsstätten-Richtlinien vorzugreifen. Die Einbeziehung der Arbeitsstätten-Richtlinien wird, sobald diese veröffentlicht sind, eine Ergänzungslieferung vorbehalten werden.

Das ausführliche Stichwortverzeichnis wird bei der Benutzung der Sammlung „Arbeitsstätten“ von großem Nutzen sein.

Anhand des Inhaltsverzeichnisses, das einen Überblick über den geplanten Umfang des Werkes gibt, kann die Auffassung der Herausgeber geteilt werden, daß es Ziel der Sammlung „Arbeitsstätten“ ist, eine umfassende und aktuelle Information über die Anforderungen des Arbeitsschutzes an Arbeitsstätten zu schaffen. Inwieweit dieses Ziel erreicht wird, hängt vom Informationswert und der Aktualität der Ergänzungslieferungen ab.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. Fischbach

Blutalkohol und Straftat. Von Professor Dr. Balduin Forster und Dr. Hans Joachim. Band 5208 in der Reihe Beck-Rechtsinformation im dtv., 226 S., 12,80 DM. Deutscher Taschenbuch Verlag, München, und Georg Thieme Verlag, Stuttgart.

Die Beurteilung alkoholischer Beeinflussung spielt in einer von Jahr zu Jahr steigenden Zahl von Verfahren eine entscheidende Rolle: in Strafsachen der allgemeinen Kriminalität und der Verkehrsdelinquenz, im Ordnungswidrigkeitenverfahren (hier vor allem seit der Einführung des 0,3-Promille-Gefahrengrenzwertes im Jahre 1973), in Schadenersatzprozessen und sozialgerichtlichen Verfahren. Von den mehr als 71 000 Bundesbürgern, die sich im ersten Halbjahr 1975 von ihren Führerscheinen trennen mußten, verloren allein 65 000 ihren Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Trunkenheitsdelikten. Dazu wurden rund 25 000 Fahrverbote ausgesprochen. Hohe Geldstrafen, empfindliche Geldbußen und der Verlust des Führerscheins haben nicht nur das Bewußtsein für die existenzbedrohenden Konsequenzen alkoholbeeinflusster Teilnahme am Straßenverkehr geschärft, sondern auch ein besonderes Interesse an Problemen des Blutalkohols geweckt.

Antworten auf viele Fragen im Zusammenhang mit dem Blutalkohol sind in dem Taschenbuch „Blutalkohol und Straftat“ in der Reihe „Beck-Rechtsinformation“ zu finden. In einer auch dem Laien verständlichen Sprache werden in diesem neuesten Band der bekannten Taschenbuchreihe, die „Juristisches Wissen für jedermann“ vermitteln will, die grundlegenden rechtlichen und medizinischen Aspekte des Blutalkohols aufgezeigt. Der Leser wird darüber informiert, wie das Untersuchungsmaterial gewonnen wird, lernt die wichtigsten Alkoholnachweisverfahren (Widmark, ADE und Gasmatographisches Verfahren) kennen, wird über den Ablauf des Alkoholstoffwechsels (Resorption, Verteilung, Abbau und Ausscheidung) und über die Berechnung des Blutalkoholgehalts zur Tatzeit aus dem Blutalkoholwert (Rückrechnung) und den Trinkmengen aufgeklärt. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit (0,3-Promille-Grenze, einfache Trunkenheit und Gefährdungstatbestand), mit den Wechselwirkungen zwischen „Alkohol und Medikamenten“ sowie „Alkohol und Ermüdung“, dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) und der alkoholbedingten Schuldfähigkeit. Die einzelnen Kapitel sind methodisch so aufgebaut, daß zunächst die rechtlichen Grundlagen unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften und danach die medizinischen Gesichtspunkte des Themenkreises abgehandelt werden.

Der Häufigkeit entsprechend liegt der Schwerpunkt bei den Verkehrsdelikten. Wer mehr wissen möchte, findet in dem 13 Seiten umfassenden Literaturverzeichnis zu jedem Kapitel einen Überblick über die nahezu gesamte Fachliteratur. Ein Sachverzeichnis schließt das Taschenbuch ab.

Das Ziel, das sich der Verlag mit dieser Taschenbuchreihe gesetzt hat, ist ohne Zweifel mit dem vorliegenden Band in vorbildlicher Weise erreicht worden. Die zusammenhängende, gut verständliche Darlegung aller mit dem Blutalkohol zusammenhängenden rechtlichen und medizinischen Fragen dürfte vor allem den an den Verfahren Beteiligten — Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Polizeibeamte — von großem Nutzen sein. Ein solcher praktischer Ratgeber, der dem Nicht-Rechtswissenschaftler, dem Juristen und dem Polizeibeamten die nötigen Grundkenntnisse vermittelt, hat bisher gefehlt. Dem Polizeibeamten, zu dessen Aufgaben es gehört, in Trunkenheits-sachen zu ermitteln und zu vernehmen, wird es die Arbeit wesentlich erleichtern. Neue Denksätze, neue Begriffe und neue Sachverhalte werden Eingang in die tägliche Arbeit finden.

Erster Polizeihauptkommissar Langendorf

Arbeitsstätten, Arbeitsstättenverordnung mit ausführlichen Erläuterungen, Arbeitsstätten-Richtlinien, sonstige für Arbeitsstätten wichtige Vorschriften, Regeln und Normen; herausgegeben von Ministerialrat Dipl.-Ing. Rainer Oppermann und Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Streit. Lose-Blattsammlung, DIN A 5, Plastikorder, Grundwerk über 300 S., 39,90 DM, Deutscher Fachschriftenverlag Braun & Co. KG, Mainz-Wiesbaden, Postanschrift: Postfach 2120, 62 Wiesbaden 1.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 9. FEBRUAR 1976

Nr. 6

Veröffentlichungen

468

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Landeswohlfahrtsverband Hessen auf den Namen Klaus-Dieter Werner, Erzieher, Heilerziehungshaus Kalmenhof in Idstein, ausgestellte Dienstausweis Nr. 151 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 23. 1. 1976

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
— Hauptverwaltung —

Güterrechtsregister

469

GR 228 — 29. 1. 1976: Lange, Friedrich Wilhelm Robert, Kaufmann und Ingenieur, und Anna Elisabeth, geb. Thöne, Arolsen.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Januar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 29. 1. 1976 **Amtsgericht**

470

GR 363 — 23. 10. 1975: Heinrich August — genannt Heinz — Eichenberg, Bauunternehmer, Königsquellenweg 3, Bad Wildungen, und Bärbel Eichenberg, geb. Walter.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
GR 364 — 28. 11. 1975: Joachim Schroeder, Kaufmann, Die Breite 18, Edertal-Hemfurth-Edersee, und Cornelia, geb. Steinmetz.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.
3590 Bad Wildungen, 23. 1. 1976 **Amtsgericht**

471

GR 382 — Neueintragung — 26. Januar 1976: Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1975 haben der Retuscheur Hans Peter Frank und Anna-Luise, geborene Schember, in Büdingen/Stadteil Calbach, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

472

GR 533 — Neueintragung — 22. Januar 1976: Bezeichnung der Ehegatten-Kaufmann Adolf Nassauer und Marie, geb. Heupel, Haubergstraße 3, Dietzhölztal-Mandeln.

Durch Vertrag vom 2. 12. 1975 — UR. Nr. 929/75 des Notars Dr. Plock, Dillenburg — ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 22. 1. 1976 **Amtsgericht**

473

6 GR 682 — Neueintragung — 19. Januar 1976: Eheleute Kaufm. Angestellter Eckhart Arno Dietrich und Irene Margarete, geb. Schlegel, in Weißenborn, Auf dem Stein 10.

Durch Vertrag vom 5. Dezember 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehe-

leute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

3440 Eschwege, 19. 1. 1976 **Amtsgericht**

474

GR 1967 — 30. 1. 1976: Jahn, Johann Frank, Gastwirt, Jahn, geb. Marckmiller, Heidemarie, Bad Nauheim, Lessingstr. 10. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 6. 1975.

6360 Friedberg, 30. 1. 1976 **Amtsgericht**

475

GR 1966 — 28. 1. 1976: Sutter, Josef, Lüftungs- und Klimaingenieur, und Sutter, geb. Strickling, Ingrid Josefine, Reichelsheim 2.

Gütertrennung durch Vertrag vom 3. 11. 1975.

6360 Friedberg, 28. 1. 1976 **Amtsgericht**

476

GR 590: Eheleute Mitglied des Landtages Joseph Weber und Edith, geb. Seidel, beide in Burghaun, Augezder Str. 2.

Durch Vertrag vom 22. Dez. 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

477

GR 517 — 27. 1. 1976: Künzer, Christoph, kaufm. Angestellter, und Irene Agnes, geb. Ferdinand, Limburg-Eschhofen.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1975 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

6250 Limburg (Lahn), 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

478

GR 3992 — Veränderung — 2. 2. 1976: Eheleute Dieter Heinz Richter und Doris, geb. Neuber, Dietzenbach-Steinberg.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 11. 1975 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

6050 Offenbach (Main), 2. 2. 1976 **Amtsgericht, Abt. 5**

479

GR 385 — 26. 1. 1976: Die Eheleute Ingenieur Holger Prochnow und Renate Prochnow, geb. Haucke, Höhenstraße 68, Neuanpach 3, haben durch Ehevertrag vom 3. 12. 1975 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

480

GR 3599 — 22. 1. 1976: Josch, Alfred, Dipl.-Ing., und Brigitte, geb. Regulski, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 22**

481

GR 3597 — 19. 1. 1976: Steinbach, Hartmut Gustav, Diplom-Ingenieur, und Hilka, geb. Sewig, Dr. phil., in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3598 — 19. 1. 1976: Mettmann, Jürgen, selbständiger Kameramann, und Stefanie, geb. von Hagel, Werbeassistentin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 22**

Vereinsregister

482

VR 441 — Neueintragung — 26. 1. 1976: Der Verein HVL — Hessische Vereinigung der Lohnsteuerpflichtigen, „Lohnsteuerhilfsverein“, Bad Vilbel (Amtsgericht Bad Vilbel), hat seinen Sitz nach Rosbach-Rodheim verlegt.

6360 Friedberg, 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

483

VR 440 — 28. 1. 1976: Taekwon-Do- und Kung-Fu-Verein, Bad Nauheim.

6360 Friedberg, 28. 1. 1976 **Amtsgericht**

484

VR 204 — Neueintragung: Spielkreis Niedermöllrich e. V., Sitz: Wabern-Niedermöllrich.

3580 Fritzlar, 23. 1. 1976 **Amtsgericht**

485

Neueintragungen:

VR 235 — 18. 3. 1975: „Motorsport- und Campingclub Wahlen und Umgebung“ in Grasellenbach/Wahlen.

6149 Fürth (Odw.), 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

VR 236 — 7. 7. 1975: Reit- und Fahrverein Nibelungen in Lindenfels/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

VR 237 — 21. 8. 1975: Sport- und Kulturgemeinde Löhrbach in Birkenau-Löhrbach/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

VR 238 — 17. 11. 1975: Jehovas Zeugen, Versammlung Mörlenbach in Mörlenbach (Odw.).

6149 Fürth (Odw.), 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

486

VR 996 — Neueintragung — 29. 1. 1976: „Freunde des Radfahrens“, Sitz: Gießen.

6300 Gießen, 29. 1. 1976 **Amtsgericht**

487

Neueintragungen:

VR 992 — 14. 1. 1976: Schützenverein Alten-Buseck. Sitz: Alten-Buseck Kreis Gießen.

VR 994 — 22. 1. 1976: Förderkreis Schule für Lernbehinderte, Lollar, Sitz: Lollar.

Lösungen:

VR 647 — 22. 1. 1976: Gesellschaft für Flurholzanbau und Pappelwirtschaft Landesgruppe Hessen, Gießen.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. August 1975 wurde der Verein aufgelöst.

VR 915 — 14. 1. 1976: Verein für Freizeit- und Jugendpflege, Gießen.

Infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gilt der Verein als aufgelöst.

6300 Gießen, 27. 1. 1976 **Amtsgericht**

488

VR 945 — Neueintragung — 26. Jan. 1976: Volkssternwarte Marburg, Marburg (Lahn), 3550 Marburg (Lahn), 26. 1. 1976

Amtsgericht

489

VR 947 — Neueintragung — 26. Jan. 1976: Marburger Studentenheim Hainweg Nr. 7 e. V. Marburg (Lahn), 3550 Marburg (Lahn), 26. 1. 1976

Amtsgericht

490

VR 946 — Neueintragung — 26. Jan. 1976: New Jazz Club Marburg, Marburg (Lahn), 3550 Marburg (Lahn), 26. 1. 1976

Amtsgericht

491

VR 366 — Neueintragung: Schulverein der Gesamtschule Reichelsheim e. V., Sitz: 6101 Reichelsheim/Odw., 6120 Michelstadt, 27. 1. 1976

Amtsgericht

492

VR 365 — Neueintragung: Sport-Schützen-Verein 1956 Lützelbach; Sitz: 6129 Lützelbach I., 6120 Michelstadt, 22. 1. 1976

Amtsgericht

493

VR 282 — Neueintragung — 29. Januar 1976: Leichtathletik-Gemeinschaft — Alheimer — Rotenburg — Bebra in Bebra., 6442 Rotenburg (Fulda), 29. 1. 1976

Amtsgericht

494

VR 1736 — Auflösung — 26. 1. 1976: Elterninitiative Platter Straße, Wiesbaden. — Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. September 1975 ist der Verein aufgelöst.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1976 **Amtsgericht**

495

VR 1835 — Neueintragung — 21. 1. 1976: Verein der Gartenfreunde Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 22**

Liquidation

496

Der Verein Unterstützungskasse der Wiesbadener Kurier Druckhaus- und Verlagsges. m.b.H. Wiesbaden e. V., Langgasse 21, 6200 Wiesbaden, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefor-

dert, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1976

Die Liquidatoren:

Walter Ott
Anton Siegfried
Hans-Joachim Rosch
Gerda Vogt

Vergleiche — Konkurse

497

N 1/76: Über das Vermögen der Tiefbau Merle Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eudorfer Weg 14, 6320 Alsfeld 1, Geschäftsführer: Schachtmeister Willi Thomas Schott, Hochstraße 2, 6320 Alsfeld 13, und kaufmännische Angestellte Barbara Maria Merle geborene Rektor, Eudorfer Weg 14, 6320 Alsfeld 1, ist am 28. Januar 1976, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Christian Uhlich, Frankfurter Straße 105, 6333 Homberg/Ohm 1.

Konkursforderungen, Zinsen mit den bis zur Eröffnung errechneten Beträgen, sind bis 3. März 1976 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenständen: Freitag, den 12. März 1976, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 30. März 1976, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Alsfeld, Zimmer 17.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner auszuhändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. März 1976 anzeigen.

6320 Alsfeld, 28. 1. 1976 **Amtsgericht**

498

N 2/71 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Margarete Seipp, Inhaberin der Fa. Jung & Co., Tiefbau-Abbruch-Baustoffe, Leun, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 11. März 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle in Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5724,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 248,85 DM festgesetzt.

6333 Braunfels, 23. 1. 1976 **Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

499

61 N 6/76: Über den Nachlaß des Tiefdruckretuscheurs Armin Franz Jakob Jonke, gestorben am 3. 8. 1975 in Seeheim, seinem letzten Wohnsitz, wird heute, am 23. Januar 1976, 12.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Dipl.-Volkswirt Ludwig Heeb, Dieburger Straße 188, 6100 Darmstadt, Tel.: 6 36 16, Privat: 7 41 41.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1976 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie über eine evtl. Einstellung mangels Masse nach § 204 KO, Donnerstag, d. 4. März 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 1. April 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 606.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1976 **Amtsgericht**

500

61 N 5/76: Über den Nachlaß des am 1. 10. 1975 in Hagenau (Frankreich) verstorbenen Manfred Buth, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, wird heute, am 15. Januar 1976, 15.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Riechert, 6100 Darmstadt, Berliner Allee 7, Tel.: 89 14 19.

Konkursforderungen sind bis zum 1. April 1976 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 23. Februar 1976, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, d. 3. Mai 1976, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stockwerk, Zimmer Nr. 602.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1976 anzeigen.

6100 Darmstadt, 15. 1. 1976 **Amtsgericht**

501

81 N 503/75 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Egon Anton Biermeier, geb. 9. 4. 1934, Im mittleren Sand 40/41, 6230 Frankfurt (M.)-Sossenheim, wird heute, am 29. Januar 1976, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Hans Revermann, Pfingstbrunnenstr. 5, 6231 Schwalbach/Ts., Tel.: (0 61 96) 17 37.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Februar 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. März 1976, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 13. April 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stockwerk, Zimmer 197.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Februar 1976 ist angeordnet.
6000 Frankfurt (Main), 29. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

502

81 N 204/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Beko-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Koblenzer Str. 43, 6000 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 24. Februar 1976, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt, 6000 Frankfurt (Main), 26. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

503

81 N 577/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Günter Kapahnke, Inhaber eines Betriebes für Bodenbeläge, Verlegung von Platten und kleinen Maurerarbeiten**, Sternstraße 12, 6000 Frankfurt (Main), wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gem. § 204 KO eingestellt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung 650,— DM + Ausgleich von 5,5% f. Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 71,50 DM.

6000 Frankfurt (Main), 23. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

504

42 N 119/75: Über das Vermögen des **Lothar Mühlbauer, Kirchgasse 6, 6457 Maintal 1**, wird heute, am 27. Januar 1976, 11 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Erich Reimann, Salisweg 74, 6450 Hanau**.

Konkursforderungen sind bis zum 27. 2. 76 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 11. 3. 76, 14 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, in Hanau, Zimmer 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 2. 76 anzeigen.

6450 Hanau, 28. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

505

42 N 120/75: Über das Vermögen der Firma **Wilhelm Hohlbein KG „Strickwarenfabrik“**, Eugen-Kaiser-Str. 56, 6369 Nidderau 2, pers. haftender Gesellschafter **Karl-Heinz Hohlbein**, wird heute, am 27. 1. 1976, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **Erich Reimann, Salisweg 74, 6450 Hanau (Main)**. Konkursforderungen sind bis zum 3. 3. 1976 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung

angemeldeter Forderungen: 18. 3. 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Zimmer 39, Hanau.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. 2. 1976 anzeigen.

6450 Hanau, 27. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

506

65 N 72/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Georg Jordan KG, Großhandlung für Heimtextilien**, Friedrich-Ebert-Straße 29, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. März 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 22. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

507

65 N 78/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Schreinermeisters Adolf Lauterbach, Leipziger Str. 12, Kaufungen 2**, ist gem. § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 304,— DM, seine Auslagen auf 40,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

508

65 N 129/75 — Konkurs: Über das Vermögen des **Kaufmanns Hans Pfeifferling, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Armaturenfabrik Schubart u. Co. KG, P.-Nagel-Str. 6, Kassel**, ist am 28. Januar 1976, 12.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt **Jochim Bley, Mörshauser Straße 3, Homberg**.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1976 — zweifach — beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO bezeichneten Gegenstände: 9. März 1976, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. Mai 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), in 3500 Kassel.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. März 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 28. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

509

65 N 124/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Otto Heinrich Schmidt, 3261 Rinteln-Möllenbeck**, Inhaber der Firma **Otto Heinrich Schmidt, Kunststoffverarbeitung, Hasenhecke**, 3500 Kassel, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 3321,— DM, seine Auslagen auf 300,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

510

65 N 102/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Goldschmiedemeisters Wolfgang Josef Maevis, Staufenbergstraße 20, Kassel**, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt worden (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter sind 720,— DM Vergütung und 38,40 DM Auslagen festgesetzt.

3500 Kassel, 27. 1. 76

Amtsgericht, Abt. 65

511

65 N 140/74 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Carl Elbe KG, Bauunternehmung**, 3500 Kassel-Bettenhausen, Heiligenröder Straße 19, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. April 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

3500 Kassel, 19. 1. 76

Amtsgericht, Abt. 65

512

3 N 375: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Willi Hartwig KG, Heizungsgroßhandlung**, Im Bruch 4, 6073 Egelsbach, ist Schlußtermin bestimmt auf: 8. März 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 3495,05 DM, seine Auslagen werden auf 340,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 19. 1. 1976

Amtsgericht

513

N 321/75: Über das Vermögen der **Fa. Hummel & Baumann, Tief- und Hochbau, oHG, Bandstraße 1a, 8500 Nürnberg — Zweigniederlassung Frankfurt (Main)** — wurde am 22. 1. 1976, 14.30 Uhr, der Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Dr. Dr. Otto Röder, Pirckheimerstr. 102, 8500 Nürnberg, Tel.: (09 11) 55 21 80.

Termin zur Wahl des Verwalters, eines Gläubigerausschusses und wegen der in §§ 132, 134, 137 KO bez. Angelegenheiten am 4. 3. 1976, 10.00 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 20. 5. 1976, 9.00 Uhr, je Sitzungssaal 226/II, Justizgebäude, Fürther Straße 110, Nürnberg. Anmeldung der Konkursforderungen bis 25. 3. 1976, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. 2. 1976.

8500 Nürnberg, 22. 1. 1976

Amtsgericht

514

7 N 62/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Fleischkaufmanns Werner Esselborn, Frankfurt/M., Alleinhaber der Fa. Werner Esselborn, Fleischimport in Offenbach/M., Schlachthof, Buchhügelallee 2, jetzt Blöchlestr. 24, 7600 Offenbach**, wird Schlußtermin anberaumt auf Freitag, den 5. 3. 1976, 10.00 Uhr, Gerichtsgeb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, Offenbach/M.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht

verwertbare Vermögensstücke, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Anhörung gem. § 91 Konkursordnung.

Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsichtnahme offen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 64 590,— DM, die baren Auslagen auf 3506,27 DM festgesetzt.

6050 Offenbach (Main), 22. 1. 1976

Amtsgericht

515

4 N 23/75 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 18. 9. 1972 verstorbenen **Adolf Ott**, wohnhaft gewesen in Weilrod, OT Mauloff, Brunnensstr. 3, wird heute, am 19. Januar 1976, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und der als gesetzlicher Erbe in Betracht kommende **Ewald Ott**, Weilrod, OT Mauloff, Konkursantrag gestellt hat.

Konkursverwalter: RA Gunter Klein, Usingen/Ts.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1976 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Montag, den 12. April 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Weilburger Straße 2, Zimmer 17, 6390 Usingen/Ts.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1976 anzeigen.

6390 Usingen/Ts., 19. 1. 1976

Amtsgericht

516

62 N 35/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hansa-Kredit-Beschaffungs GmbH, Wiesbaden**, Kirchgasse 24, hat das Amtsgericht Wiesbaden — 62 N 35/74 — den Schlußtermin auf den 3. März 1976, 9.00 Uhr, Saal 243, bestimmt.

Vorhandene Masse DM 3233,56, geltend gemachte Forderungen: a) in Klasse I — anerkannt — DM 8080,70, b) in Klasse II — angemeldet — DM 385,—, c) in Klasse III — angemeldet — DM 466 690,73, eingezahlter Gerichtskostenvorschuß DM 2500,—.

Massekosten: Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters festgesetzt DM 700,—, dazu kommen noch die Veröffentlichungskosten und die Gerichtskosten, die noch nicht bekannt sind.

Der Rest wird auf die Gläubiger der Klasse I prozentual verteilt. Die Gläubiger der Klassen II und VI fallen aus.

6200 Wiesbaden, 28. 1. 1976

Der Konkursverwalter
gez. Dr. Thamm
Rechtsanwalt

517

62 N 20/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Maschinenfabrik Wiesbaden Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Karl-von-Linde-Str., 6200 Wiesbaden, wird die Tagesordnung für die Gläubigerversammlung von Mittwoch, den 18. Februar 1976, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts wie folgt er-

gänzt: 4. Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied des Gläubigerausschusses **Günter Holzmann**.

6200 Wiesbaden, 3. 2. 1976

Amtsgericht

518

62 N 160/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma **G. Fichtel, Kanal-Rohrreinigungsdienst** (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim/Main unter HRA 1154) gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Gerhard Fichtel**, Bingertstr. 45, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 25. Februar 1976, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 4. Vergütung des Konkursverwalters, 5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 21. 1. 1976

Amtsgericht

519

62 VN 1/76 — 62 VN 2/76 — **Vergleichsverfahren:** 1. Die Kommanditgesellschaft in Firma **Bauunternehmung Jakob Wiederspahn**, Augustastr. 19, 6200 Wiesbaden, 2. der persönlich haftende **Gesellschafter Horst Günther Wiederspahn**, Lortzingstraße 7, 6200 Wiesbaden, haben durch am 23. Januar 1976 eingegangene Anträge die Eröffnung von Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihre Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung der Vergleichsverfahren der Rechtsanwalt **Andreas Reusch**, Bahnhofstraße 28, 6200 Wiesbaden, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden den Schuldnern auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen die Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, haben sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters haben die Schuldner zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1976

Amtsgericht

520

62 N 135/75: Über den Nachlaß des am 21. 10. 1975 verstorbenen, zuletzt Herrgartenstraße 9 in Wiesbaden wohnhaft gewesenen **Architekten Wilhelm Maria Ludolph**, wird heute, am 23. Januar 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Dr. Hugo Schütte, Humboldtstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 9. März 1976.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. März 1976, 11.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. März 1976.

6200 Wiesbaden, 23. 1. 1976

Amtsgericht

521

62 N 106/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Lenz Planen und Beraten Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L. mit dem Sitz**

in Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren Dipl.-Ing. **Hans Joachim Lenz**, 6271 Engenhahn, und **Karl Puderbach**, Alsheimer Str. 53, 6524 Guntersblum, Verwaltungssitz jetzt: **Kaiser-Friedrich-Str. 7**, 6500 Mainz — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3456 — wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 3. März 1976, 9.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Anhörung der Gläubigerversammlung zur Zahlung von Massekostenvorschüssen oder zur evtl. notwendig werdenden Einstellung mangels Masse, 4. Anhörung der Gläubigerversammlung zur Zwischenrechnung und Prozeßführung des Konkursverwalters, 5. evtl. Wahl eines anderen Konkursverwalters oder eines Gläubigerausschusses, 6. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1976

Amtsgericht

522

1 N 7/75: Über das Vermögen des **Bauunternehmers Willi Noll**, Haus Nr. 158 in 3436 Hess. Lichtenau-Velmeden, ist heute am 23. Januar 1976, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: RA Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1976 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände: 4. März 1976, 9.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 3. Mai 1976, 9.30 Uhr, jeweils im hiesigen Amtsgericht, Weilburger Straße 38, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. März 1976.

3430 Witzenhäuser, 23. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 1

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

523

6a K 94/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Dillingen, Band 26, Blatt 759, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Dillingen, Flur 4, Flurstück 52/7, Gartenland, Dillinger Str., Größe 9,54 Ar,

soll am 23. April 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut, Bad Homburg v. d. H., Nr. 10—12, Saal 1 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Wilhelm Franz Mosterts in Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 6. 1. 1976

Amtsgericht

524

6a K 52/74 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Ober-Erlenbach, Band 57, Blatt 2480, eingetragene Wohnungseigentum, 34,690/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 9, Flurstück 2/9, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichshohl 7, 9, 11, 13, 15, 17, Größe 38,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 31 des Aufteilungsplanes im Erdgeschoß links Haus 17 und dem dazugehörigen Kellerraum

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2444 bis 2484) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, es sei denn, die Veräußerung erfolgt an Abkömmlinge 1. Grades an Ehegatten, im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder ein Grundpfandgläubiger ist bei der Veräußerung als Vertragspartner beteiligt. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 25. Oktober 1971 Bezug genommen —

soll am 29. April 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Freitag Kommanditgesellschaft in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 9. 1. 1976

Amtsgericht

525

6a K 70/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Weißkirchen, Band 52, Blatt 1401, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißkirchen, Flur Nr. 10, Flurstück 1167/1, Bauplatz, In der Au, Größe 7,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißkirchen, Flur Nr. 10, Flurstück 1167/2, Bauplatz, In der Au, Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weißkirchen, Flur Nr. 10, Flurstück 1167/3, Bauplatz, In der Au, Größe 18,14 Ar,

(Lt. Schätzungsgutachten sind die 3 Grundstücke bebaut).

sollen am 21. April 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. H., Saal 1 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateurmeister Dieter Appenheimer, In der Au 6, Oberursel 5.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 1167/1 auf 500 000,— DM, Flurstück 1167/2 auf 45 000,— DM und Flurstück 1167/3 auf 1 455 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 9. 1. 1976

Amtsgericht

526

6a K 79/74 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Steinbach, Band 85, Blatt 2952, eingetragene Wohnungseigentum, 1585/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 1, Flurstück 420/50, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 51, Größe 7,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und dem Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2948 bis 2954) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 21. März 1974 und deren Ergänzung vom 28. Juni 1974 Bezug genommen. —

soll am 22. April 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut Nr. 10, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateurmeister Dieter Appenheimer, In der Au 6, 6370 Oberursel 5.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 121 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 5. 1. 1976

Amtsgericht

527

K 6/75 — **Beschluß:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Reinhardshausen, Band 8, Blatt 215, an dem unter

lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuches von Reinhardshausen Band 16, Blatt 474, verzeichneten Grundstück, Gemarkung Reinhardshausen, Flur 1, Flurstück 132/2 Lieg.-Buch Nr. 196, Hof- und Gebäudefläche, Reinhardshausen Ahornallee 8, Größe 9,75 Ar,

am 2. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Sitzungssaal, versteigert werden.

Dauer des Erbbaurechts: 60 Jahre vom 1. Oktober 1948 ab. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks. Eine Belastung und eine Veräußerung des Erbbaurechts ist von der Zustimmung des Grundstückseigentümers abhängig. Grundstückseigentümer ist die Bad Reinhardtsquelle GmbH in Bad Wilmsdorf, eingetragen am 14. Mai 1975 in das Erbbaugrundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigter war damals die Witwe Marie-Elise Kräuter-Briele in Bad Wildungen-Reinhardshausen eingetragen.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 9. 1. 1976

Amtsgericht

528

K 3/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 63, Blatt 1863 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Wildungen, Fl. 13, Flst. 22/2, Lieg.-B. 1472, Geb.-B. 727 Hof- und Gebäudefläche, Ackerland (Obstbau), Am langen Rod 21, Größe 7,08 Ar,

soll am Freitag, dem 9. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße Nr. 8 Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Marie-Elise Kräuter-Briele geb. Briele in Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 12. 1. 1976

Amtsgericht

529

4 K 110/75: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 204, Blatt 9133, eingetragene (Wohnungsgrundbuch) 1172/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 24, Flurstück 649/4, Hof- und Gebäudefläche, Von-Gagern-Straße 2—8, Größe 75,27 Ar,

soll am 24. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 28, Bensheim, Zimmer 207, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich, Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 29. 1. 1976

Amtsgericht

530

K 59/75 verbunden mit K 53/74: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 25, Blatt 968, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 20/5, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 8, Größe 7,00 Ar, soll am Freitag, dem 2. April 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Dezember 1974 / 10. November 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Schriftsetzer-Lehrmeister Max Horst Rudolph in Marburg und dessen Ehefrau Helene Gertraud Rudolph, geb. Schiller, daselbst, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 23. 1. 1976 **Amtsgericht**

531

K 47/75: Das im Grundbuch von Bischoffen, Band 35, Blatt 1358, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 8, Flurstück 398/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße 17, Größe 7,18 Ar,

soll am Freitag, dem 9. April 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Buchhalter Rolf Koch und dessen Ehefrau Leonore Koch, geb. Knobel, beide in Bischoffen — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

532

K 30/75: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 25, Blatt 976, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Endbach, Flur 15, Flurstück 134, Ackerland, Unland, Auf dem Grimm, Größe 7,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. April 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zigarrenarbeiterin Lina Gerhard in Endbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

533

K 14/75: Die im Grundbuch von Altenkirchen, Band 23, Blatt 662, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 3, Flurstück 436, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 28, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenkirchen, Flur 3, Flurstück 966/437, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 28, Größe 0,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenkirchen, Flur 3, Flurstück 965/437, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 28, Größe 0,42 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Rosenkranz und Erka, geb. Woytynowski, Altenkirchen, zu je 1/2. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Nr. 1 auf 42 444,— DM,
Nr. 2 auf 176,— DM,
Nr. 3 auf 504,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 26. 1. 1976

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

534

K 21/75: Die im Grundbuch von Burgsolms, Band 109, Blatt 2016, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgsolms, Flur 2, Flurstück 196/10, Bauplatz, Lahnstraße, Größe 16,37 Ar

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burgsolms, Flur Nr. 15, Flurstück 46/1, Hof- und Gebäudefläche, Norrstr., Größe 9,80 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Handelsvertreter Dieter Schomann, Solms.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf 16 370,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 28 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 19. 1. 1976

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

535

K 15/75: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Altenkirchen, Band 19, Blatt 559, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 7, Flurstück 511, Garten, An der Bach, Größe 2,86 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Altenkirchen, Flur 4, Flurstück 74, Garten, Hintergasse, Größe 2,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Gerhard Teubner, Altenkirchen.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Nr. 1 auf 1350,— DM,
für Nr. 9 auf 1150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 22. 1. 1976

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

536

K 12 K 42, 43/75: Das im Grundbuch von Gedern, Band 69, Blatt 3125, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 14, Flurstück 25/3, Bauplatz, Seestr. 37, Größe 11,78 Ar,

soll am Montag, dem 12. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Manfred Berg und dessen Ehefrau Ursula Dorothea Berg, geb. Schulte, Dörnigheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 984,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 6. 1. 1976

Amtsgericht

537

2 K 15, 16/75: Die im Grundbuch von Himbach, Band 23, Blatt 1074, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Himbach, Flur 13, Flurstück 18, Ackerland, Der Köhlerwald, Größe 22,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Himbach, Flur 13, Flurstück 71, Ackerland, Der Köhlerwald, Größe 10,02 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 481¹/₁₀ Ackerland, Am Früh-hansenborn, Größe 14,00 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 371¹/₁₀, Ackerland, Am Graben, Größe 9,98 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Himbach, Flur 6, Flurstück 118⁵/₁₀, Ackerland, Auf der Haar, Größe 20,57 Ar,

und die im Grundbuch von Himbach, Band 23, Blatt 1078, eingetragenen ideellen Grundstückshälften

lfd. Nr. 14, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 238, Gartenland, Bei der Bleiche, Größe 3,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 337¹/₁₀, Ackerland, Am Haarweg, Größe 15,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 481²/₁₀, Ackerland, Beim Früh-hansenborn, Größe 14,57 Ar,

sollen am Montag, dem 5. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Gustav Reichert in Himbach

Der Wert der Grundstücke bzw. Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 13, Nr. 18	4084,— DM,
Flur 13, Nr. 71	1803,— DM,
Flur 1, Nr. 481 ¹ / ₁₀	2800,— DM,
Flur 1, Nr. 371 ¹ / ₁₀	1996,— DM,
Flur 6, Nr. 118 ⁵ / ₁₀	4114,— DM,
Flur 1, Nr. 238	915,— DM,
Flur 1, Nr. 337 ¹ / ₁₀	1563,— DM,
Flur 1, Nr. 481 ² / ₁₀	1437,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 29. 12. 1975

Amtsgericht

538

2 K 51/73: Die im Grundbuch von Eckartsborn, Band 18, Blatt 918, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eckartsborn, Flur Nr. 4, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterdorf, Größe 5,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eckartsborn, Flur Nr. 4, Flurstück 85, Grünland, Im Unterdorf, Größe 8,58 Ar,

sollen am Montag, dem 26. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gertrud Müller geb. Radosch, Ortenberg/
Eckartsborn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 000,— DM für Flur 4 Nr. 84/2 und auf 3432,— DM für Flur 4 Nr. 85.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

539

61 K 87/75: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 165, Blatt 7556, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 23, Flurstück 93/8, Hof- und Gebäudefläche, Fichtestr. 30, Größe 18,22 Ar,

soll am 12. 5. 76, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Prof. Dr. Dr. Hans Busch in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 11. 75

Amtsgericht, Abt. 61

540

61 K 104/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk I, Band 56, Blatt 2565, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 1, Flurstück 1387, Hof- und Gebäudefläche, Kiesstraße 45, Größe 3,67 Ar,

soll am 1. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 74 bzw. 24. 2. 75 (Tage der Versteigerungsvermerke bzgl. der beiden Grundstückshälften)

a) Schuhgroßhändler Georg Bauer in Darmstadt zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Elise Bauer, geb. Walter, daselbst zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

541

61 K 125/74: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 161, Blatt 7951, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 25, Flurstück 250, Gartenland, Am Rain, Größe 12,38 Ar, infolge Flurbereinigung jetzt: Gemarkung Griesheim, Flur 41, Flurstück 161, Gartenland, Am Rain, Größe 13,62 Ar, soll am 8. April 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalene Müller, geb. Hofmann, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

542

31 K 23/75: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 159, Blatt 5725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 503/2, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstr., Größe 4,70 Ar,

soll am Donnerstag, 8. 4. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Zimmer 12, in Dieburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metallschleifer Horst Weiland.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 2. 2. 1976 **Amtsgericht**

543

31 K 107/74: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 33, Blatt 1888, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 632, Hof- und Gebäudefläche, Ostendstraße 3, Größe 4,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. 4. 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Bauer,

b) Erich Bauer,

c) Manfred Bauer,

alle in Nieder-Roden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 329 020,— DM festgesetzt.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 16. 1. 1976 **Amtsgericht**

544

8 K 56, 66/72, 9/74: Die im Grundbuch von Eibach, Band 25, Blatt 868, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibach, Flur 5, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Grube Beilstein, Größe 15,34 Ar,

soll am 21. 4. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sprengmeister Ernst Schmidt, Oberscheld.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 632,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 1. 1976 **Amtsgericht**

545

8 K 34/75: Die im Grundbuch von Wissenbach, Band 41, Blatt 1415, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wissenbach, Flur 10, Flurstück 37, Ackerland, Unterm Lampertsberg, 3. Gw, Größe 4,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wissenbach, Flur 11, Flurstück 116, Ackerland, Bei der Schiefergrube, 3. Gw., Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wissenbach, Flur 16, Flurstück 42, Grünland (Obstb.), In der Spitzwies, 4. Gw., Größe 6,60 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 154 Hof- und Gebäudefläche, Hilgshäuserstr., Größe 2,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 297/153, desgl., Größe 0,50 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Wissenbach, Flur 8, Flurstück 153/2, desgl., Größe 0,33 Ar, sollen am 7. 4. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Elise Gisela Schuppert, geb. Andreas, Eschenburg-Wissenbach, Forsthausstraße 11,

b) Frau Gudrun Tomczyk, geb. Schuppert, Lixfeld, Schelde-Lahnstraße,

c) Norbert Schuppert, geb. am 28. 12. 57,

d) Erika Schuppert, geb. am 29. 6. 1968, zu c) und d): wohnhaft in Lixfeld, Schelde-Lahnstraße, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Witwe Margot Schuppert, Lixfeld, Schelde-Lahnstraße,

e) Schreiner Lüder Gehring, Eschenburg-Wissenbach, Bombergstraße 15,

f) Lehrerin Astrid Gehring, Heuchelheim 2, Mühlweg 8,

g) Ehefrau Silke Schmidt, geb. Gehring, Wilnsdorf-Niederdüren, Kurze Straße 8,

h) Meike Gehring, geb. am 6. 7. 1960, Eschenburg-Wissenbach, Bombergstraße Nr. 15, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, Eheleute Willi Gehring und Rebekka geb. Schuppert, Eschenburg-Wissenbach, Bombergstraße 15,

zu a) bis h): als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 1. 1976 **Amtsgericht**

546

3 K 9/74 (3 K 14/75): das im Grundbuch von Niederhone, Band 46, Blatt 1810, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhone, Flur Nr. 15, Flurstück 717, Hof- und Gebäudefläche, Weidenweg, Größe 4,09 Ar,

soll am 22. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1974 und 9. 4. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Horst Volgt,

b) Ehefrau Margot Volgt, geb. Ruppel, 3440 Eschwege-Niederhone, — je zu 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 26. 1. 1976 **Amtsgericht**

547

84 K 222/74 — Zwangsvolle Versteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 153, Blatt 5151, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 246/8, Hofraum, Darmstädter Landstraße 248—250, Größe 20,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 246/9, Hofraum, Darmstädter Landstraße 248—250, Größe 10,15 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 249/3, Gartenland, Grethenweg, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 250/3, Gartenland, Grethenweg, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 248/3, Hofraum, Darmstädter Landstraße 248—250, Größe 44,32 Ar.

sollen am Donnerstag, 13. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 74 (Versteigerungsvermerk):

Mietropa Bau- und Grundstücksverwaltungs-GmbH & Co. KG, Immobilien-Anlagegesellschaft Fonds Nr. 1, Frankfurter Trade Center in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück Nr. 1 =	2 740 000,— DM,
Grundstück Nr. 2 =	1 015 000,— DM,
Grundstück Nr. 3 =	199 000,— DM,
Grundstück Nr. 4 =	215 000,— DM,
Grundstück Nr. 5 =	6 331 000,— DM,
zusammen	= 10 543 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 11. 75

Amtsgericht, Abt. 84

548

84 K 113/72 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Niederhöhnstadt des Amtsgerichts Frankfurt (M), Abteilung Höchst, Band 10, Blatt 438, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 527/237, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Angewann, 1. Gew., Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 237/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 35, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 237/3, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 35, Größe 3,70 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Januar 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Katharina Marth, geb. Jäger, in Niederhöhnstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 8:	363 050,— DM
lfd. Nr. 9:	1800,— DM
lfd. Nr. 13:	297 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 7. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

549

84 K 172/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 54, Blatt 2011, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 23, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Dorfelderstraße (7), Größe 8,08 Ar, soll am Donnerstag, 6. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Sprachlehrer Norbert Lorek, Bergen-Enkheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 11. 75

Amtsgericht, Abt. 34

550

84 K 258/75 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Hattersheim des Amtsgerichts, Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 81, Blatt 2327, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 12, Flurstück 8/3, Hof- und Gebäudefläche, Alte Frankfurter Str. 7, Größe 5,42 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hattersheim, Flur 12, Flurstück 74/44, Straße, Alte Frankfurter Straße, Größe 0,61 Ar,

sollen am Dienstag, 25. Mai 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Franz Flettner zu 1/2,
b) Franz Flettner, Franz Josef Flettner, Christa Maria Modschiedler, geb. Flettner, in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Nr. 1 auf 170 800,— DM,

für Nr. 2 auf 19 200,— DM, insgesamt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 34

551

84 K 232/74 — Zwangsversteigerung: Der im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 1, Band 171, Blatt 7512, eingetragene 62/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung 1, Flur 63, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Lange Str. 37—39, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 7/1, Hofraum, Lange Straße, Nr. 37—39, Größe 0,01 Ar,

Flurstück 16/4, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 37—39, Größe 0,38 qm,

Flurstück 19/3, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 37—39, Größe 0,12 qm,

Flurstück 20/3, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 37—39, Größe 3,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden 0,6 im Erdgeschoß (braun) und beschränkt durch die anderen Miteigentumsanteile gemäß Blatt 7501—7546,

soll am Donnerstag, 13. Mai 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Klaus Uhrig in Hanau.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 18. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 34

552

K 94/73: Die im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 32, Blatt 1322, eingetragenen Grundstücke,

1. lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 1, Flurstück 160, Gartenland, Im Ort, Größe 5,78 Ar,

2. lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 1, Flurstück 161/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 1, Größe 7,30 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg/H., Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiegand, Adalbert Ferdinand Hans, Kaufmann, Frankfurter Straße 1, 6364 Florstadt 5.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

a) Flur 1, Flst. 160 auf: 6 242,— DM,

b) Flur 1, Flst. 161/1 auf: 60 848,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 21. 1. 1976

Amtsgericht

553

K 76/75: Die im Grundbuch von Rodheim, Band 68, Blatt 3179, eingetragene Grundstückshälfte des Manfred Neuner in Rodheim v. d. H.,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 1, Flurstück 766/1, Ackerland, Zwischen dem neuen Weg und Hohlweg, Größe 15,08 Ar,

soll am Freitag, dem 30. 4. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1975 / 3. 10. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Werbekaufmann Manfred Neuner in Rodheim v. d. H. zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Inge Neuner-Barfush, geb. Barfush, daselbst zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 148,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 21. 1. 1976

Amtsgericht

554

5 K 22/73: Die im Grundbuch von Hauswurz, Band 21, Blatt 585, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hauswurz, Flur 1, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg 88, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hauswurz, Flur 2, Flurst. 39, Grünland, Am Kohlberg, Größe 38,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hauswurz, Flur 3, Flurstück 22, Ackerland, Am Hellberg, Größe 82,52 Ar,

sollen am 25. März 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Helmut Möller, Dirloser Str. Nr. 20, Künzell, Krs. Fulda.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf	5104,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1216,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	2624,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 1. 1976

Amtsgericht

555

K 33/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eidengesäß, Band 25, Blatt 831, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Eidengesäß, Flur Nr. 6, Flurstück 208/10, Hof- und Gebäudefläche, Seitenweg, Größe 8,38 Ar,

soll am Freitag, dem 2. April 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 1, Zimmer 11, Gelnhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. November 1974 und 28. April 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kranführer Ernst Büttner in Eidengesäß, zu $\frac{1}{2}$ Anteil,

b) Gustave Büttner geb. Schreiner, verw. Bleser,

c) Schleifer Kurt Bleser,

d) Maurer Heinz Bleser,

zu b), c), d) alle in Eidengesäß zu $\frac{1}{4}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 209 010,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen

6160 Gelnhausen, 30. 1. 1976 Amtsgericht

556

K 59/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Breitenborn AW, Band 24, Blatt 710, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Breitenborn, Flur Nr. 25, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 6, Größe 4,92 Ar,

soll am Freitag, dem 2. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Albert Kaufmann in Erlensee 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 664,80 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 28. 1. 1976 Amtsgericht

557

K 86, 87/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Geislitz, Band 26, Blatt 889, eingetragenen Grundstückshälften,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 318, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 4, Größe 5,37 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. März 1976, 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Wayne Jelly und Edelgard Jelly, geb. Kümmer, Altenhaßlau — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 70 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 27. 1. 1976 Amtsgericht

558

42 K 59/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 20, Blatt 784, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rüdtingshausen, Flur 1, Flurstück 139/1, Hof- und Gebäudefläche, Weitershainer Straße 41, Größe 6,52 Ar,

soll am 15. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Käthe Lina Marie Drochner, geb. Volk, in Rüdtingshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 1. 1976 Amtsgericht

559

2 K 157/75: Die im Grundbuch von Gernsheim, Band 41, Blatt 2303, auf den Namen der Anna Diehl, geb. Stumpf, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur Nr. 11, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße 18, Größe 5,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. 4. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgeb., Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Diehl, Malermeister in Gernsheim zu $\frac{1}{2}$,

b) dessen Ehefrau, Anna, geb. Stumpf, daselbst zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 29. 1. 1976 Amtsgericht

560

42 K 141/75: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 89, Blatt 3275, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 6, Flurst. 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbachstr. 29, Größe 5,60 Ar,

am 14. 4. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Zarbock f, zuletzt in Bruchköbel, Charlotte Zarbock, geb. Linke, in Bruchköbel, — zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 27. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 42

561

42 K 21/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 45, Blatt 1821, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 12, Flurstück 11a/2, Hof- und Gebäudefläche, Hochstädter Landstr. 127, Größe 27,80 Ar,

am 13. 4. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 19 versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Claudia Fischer, geb. Radtke, in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 26. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 42

562

42 K 39/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 204, Blatt 8564, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur ZZ, Flurst. 516/26, Hof- und Gebäudefläche, Fallbachstr. 12, Größe 2,98 Ar,

am 7. 4. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1975 bzw. 24. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Hans Raufelsen, b) dessen Ehefrau Marianne Raufelsen, geb. Schneider, — je zu $\frac{1}{2}$ —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 26. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 42

563

42 K 99/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 227, Blatt 9257, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur SS, Flurstück 20/23, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Luther-King-Straße 24, Größe 14,36 Ar,

am 1. 4. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektroingenieur Eyyup Han, Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 633 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 26. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 42

564

42 K 2/70: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 133, Blatt 5862, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hanau,

Ifd. Nr. 4, Flur UU, Flurst. 60, Grünland, Im Venussee, Größe 11,49 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur VV, Flurst. 87/53, Gartenland, Windeckerstr. 6, Größe 4,95 Ar,

am 8. 4. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Schultheiß, Valentin Gerlach, Ida Engelhard, Hildegard Braun, Lothar Rucker, Arthur Rucker, Erich Rucker, Günther Rucker, Margarete Koch, Kurt Wagner, Wolfgang Vogelhuber, Doris Zielke, Wolfgang Köhler, Horst Köhler.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6150 Hanau, 21. 1. 1976 Amtsgericht, Abt. 42

565

42 K 94/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 229, Blatt 9319, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur V, Flurstück 9/12, Bauplatz, Daimlerstraße, Größe 29,08 Ar,

am 6. 4. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, Zimmer 18, Hanau, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Radislav Baukow in Steinheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 349 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

566

K 12/75: Die im Grundbuch von 6418 Hünfeld, Band 106, Blatt 3556, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hünfeld, Flur 16, Flurstück 50/2, Lehmgrube, Bei der alten Tonkaute, Größe 113,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hünfeld, Flur 16, Flurstück 74, Lehmgrube, Bei der alten Tonkaute, Größe 80,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hünfeld, Flur 16, Flurstück 75, Lehmgrube, Bei der alten Tonkaute, Größe 2,94 Ar,

sollen am 1. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hauptstr. 24, 6418 Hünfeld, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Okt. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinrich Merx, Petersberg-Marbach,

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

für Nr. 1 11 304,— DM,

für Nr. 2 8004,— DM,

für Nr. 3 294,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

567

2 K 9/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Idstein, Band 71, Blatt 2302, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 10, Flurstück 282, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 10, Größe 1,69 Ar,

soll am 13. April 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Febr. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hilde Kilb, geb. Lotz, Kröftel/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 1. 1976 **Amtsgericht**

568

2 K 40/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberlibbach, Band 11, Blatt 309, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlibbach, Flur Nr. 1, Flurstück 51/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlibbach, Flur Nr. 1, Flurstück 50/2, Wegefläche, Taunusstraße, Größe 0,14 Ar,

Flur 1, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 5,31 Ar,

sollen am 26. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bautechniker Gottfried Groß und Marga, geb. Hannappel, Oberlibbach, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für lfd. Nr. 2 auf 1 160,— DM, für lfd. Nr. 3 auf 227 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 24. 1. 1976 **Amtsgericht**

569

64 K 171/75: Das im Grundbuch von Kassel, Band 363, Blatt 9102, eingetragene Grundstück, Best.-Verz.,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 545/198, Hof- und Gebäudefläche, Niedervellmarer Straße 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 75,00 Ar,

soll am 13. April 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Aug. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Andreas Jakubiec, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

570

64 K 66/75: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Martinhagen, Band 24, Blatt 741, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinhagen, Flur Nr. 3, Flurstück 70/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, Größe 8,84 Ar,

soll am 13. April 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der Miteigentumshälfte am 24. April 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Monika Rappmann, geborene Ringelberg, in Vellmar 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

571

64 K 64/75: Die am 19. Januar 1976 in Ausgabe Nr. 3/76 erfolgte Bekanntmachung in dem Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend die im Grundbuch von Martinhagen, Band 24, Blatt 741, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinhagen, Flur 3, Flurstück 70/3, Lieg.-B. 730, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 3, muß hinsichtlich der Größe richtig heißen: 8,84 Ar (nicht 884 Ar).

3500 Kassel, 29. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

572

1 K 70/75: Die ideelle Grundstückshälfte des Arbeiters Fritz Schenk an dem im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 4, Blatt 150, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 19, Flurstück 61/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 6,92 Ar,

soll am 9. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Arbeiter Friedrich Schenk, geb. am 19. 8. 1944,

2. verw. Frau Elisabeth Schenk, geb. Hecker, beide in Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

573

9 K 54/75 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Königstein/Ts., Band Nr. 51, Blatt 1744, eingetragene Wohnungseigentum 71,35/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Best.-Verz. Gemarkung Königstein/Ts., Flur 8, Flurst. 11/19, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 21, Größe 15,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 107 und orangener Farbe gekennzeichnet, mit einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit 107 und orangener Farbe gekennzeichnet

soll am Mittwoch, dem 14. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Nebengebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Intersko Verbrennungsanlagen Skowronek, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 21. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 9**

574

9 K 145/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Fischbach/Ts., Band 66, Blatt Nr. 2187, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Fischbach/Ts.,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 78/9/2368, Hof- und Gebäudefläche, Galgenweg — Hornauer Weg, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 78/8/2368, Hof- und Gebäudefläche, Galgenweg — Hornauer Weg, Größe 8,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 78/10/2368, Hof- und Gebäudefläche, Galgenweg — Hornauer Weg, Größe 5,47 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. April 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude,

Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Maria Schmidt, geb. Röder, in Staufstraße 1, Sulzbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Ifd. Nr. 1	19 350,— DM,
Ifd. Nr. 2	127 350,— DM,
Ifd. Nr. 3	82 050,— DM
Ifd. Nr. 1, 2 und 3	<u>492 750,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 29. 1. 1976 Amtsgericht

575

3 K 47/74: Das im Grundbuch von Götzenhain, Band 45, Blatt 2273, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Götzenhain, Flur 5, Flurstück 329/109, Hof- und Gebäudefläche, Vor der Pforte 4, Größe 17,45 Ar, soll am 9. April 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Schmidt und Gertrude Schmidt, geb. Walder.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 483 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 12. 1975 Amtsgericht

576

7 K 33/73: Die ideelle Hälfte des Josef Lenz an dem im Grundbuch von Biblis, Band 81, Blatt 4428, eingetragenen Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 16, Flurstück 689, Hof- und Gebäudefläche, Kettelerstr. 2, Größe 5,01 Ar, soll am Mittwoch, dem 31. 3. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Betriebsaufseher Josef Lenz und dessen Ehefrau Helena, geb. Wode, Biblis, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 3. 12. 1975 Amtsgericht

577

7 K 38/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Limburg, Band 51, Blatt 1547 A, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 49, Flurstück 26/17, Lieg.-B. 3156, Geb.-B. 2405, Hof- und Gebäudefläche, Blumenröderstraße 32, Größe 4,90 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. April 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Glasschreiber Werner Karl Heinrich Herzig,

b) dessen Ehefrau Helga, geb. Titze, beide in Limburg, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 19. 1. 1976 Amtsgericht

578

7 K 103/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Cyrlaxweimar, Band 10, Blatt Nr. 267, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Cyrlaxweimar, Flur 3, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Hainbach, Größe 9,37 Ar, soll am 22. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Zimmermann, geb. Lindenberg, Marburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 30. 12. 1975

Amtsgericht

579

1 K 22/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Metzbech, Band 3, Blatt 219, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Metzbech, Flur Nr. 4, Flurstück 351/105, bebauter Hofraum, Im Dorf, Jägerhaus, Haus Nr. 27, Größe 3,82 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Metzbech, Flur 4, Flurstück 352/106, Hausgarten, daselbst, Größe 5,09 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Metzbech, Flur Nr. 4, Flurstück 353/125, Wiese, Die Teichwiesen, Größe 5,50 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Metzbech, Flur Nr. 4, Flurstück 354/125, bebauter Hofraum, Die Teichwiesen, Größe 0,19 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Metzbech, Flur Nr. 4, Flurstück 101/2, Gebäudefläche und Garten, Im Dorf, Größe 11,46 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Metzbech, Flur Nr. 4, Flurstück 124/2, Gebäudefläche, Die Teichwiesen, Größe 0,30 Ar, Grünland, daselbst (Obstbäume), Größe 1,37 Ar, Hutung, daselbst (Obstbäume), Größe 10,93 Ar,

sollen am 6. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Str. 29, Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Siebert, Schwanthalerstraße 71, 6000 Frankfurt/Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Ifd. Nr. 1 und 2	58 470,50 DM,
Ifd. Nr. 4	3 575,— DM,
Ifd. Nr. 5	123,50 DM,
Ifd. Nr. 16	9 741,— DM,
Ifd. Nr. 20	8 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 27. 1. 1976 Amtsgericht

580

K 40/75: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 24, Blatt 1525, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Beerfelden, Flur 1, Flurstück 916/2, Hof- und Gebäudefläche, Mümlingtalstraße 13, Größe 10,26 Ar,

Wert gem. § 74a ZVG: 400 000,— DM, soll am 4. Mai 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Alice Rels, geb. Friedrich. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6120 Michelstadt, 23. 1. 1976 Amtsgericht

581

K 23/75: Das im Grundbuch von Reichelsheim, Band 23, Blatt 1119, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur 9, Flurstück 108/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofweg, Größe 33,19 Ar,

Wert gem. § 74a ZVG: 510 380,— DM, soll am 27. April 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Grosch, Lindenfels.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 1. 1976 Amtsgericht

582

7 K 111/74 Zwangsvollstreckung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hausen, Band 77, Blatt 2978, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 3, Flurstück 159.2, LB 1150, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 7, Größe 4,50 Ar,

am Dienstag, dem 5. 4. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (8. 11. 74):

a) Herr Joachim Sonnenburg zu 1/2,
b) Frau Anna Ursula Sonnenburg, geb. Ritz, zu 1/2

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 16. 1. 1976

Amtsgericht

583

7 K 176/75 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 494, Blatt 14691, eingetragene 228, 057/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach (Main), Flur 12, Flurstück 62 19, Hof- und Gebäudefläche, Gravenbruchweg 44, Größe 4,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 5. Mai 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (28. 7. 1975):

Fa. LWA — Lothar W. Arzt KG, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 1. 1976

Amtsgericht

584

7 K 177/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 494, Blatt 14693, eingetragene 104,151/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Offenbach (Main), Flur 12, Flurstück 62/18, Hof- und Gebäudefläche, Gravenbruchweg 44, Größe 4,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, den 5. Mai 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (28. 7. 1975);

Fa. LWA — Lothar W. Arzt KG, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 5. 1. 1976

Amtsgericht

585

7 K 72/74 — **Zwangsvollstreckungen:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 218, Blatt 7789, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Dietzenbach, Flur 9, LB 4361,

lfd. Nr. 1, Flurstück 345, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 63, Größe 3,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 346, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 61, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 347/1, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 59, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 347/2, Wegefläche, Nordweststraße, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 348, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 49, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 349, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 51, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück 350, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 53, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 351/1, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 55, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 9, Flurstück 351/2, Hof- und Gebäudefläche, Nordweststraße 57, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 10, Flurstück 371/9, Bauplatz, Nordweststraße, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 11, Flurstück 371/10, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 12, Flurstück 371/11, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 13, Flurstück 371/12, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 14, Flurstück 371/13, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 15, Flurstück 371/14, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Flurstück 371/15, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 17, Flurstück 371/16, Bauplatz, daselbst, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 18, Flurstück 371/17, Grünanlage, daselbst, 0,84 Ar,

am Donnerstag, dem 8. April 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (11. 9. 1974):

Bankkaufmann Rolf Richwald in Bad Soden/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flst. 371/9 bis 371/16 je 2 520,00 DM,

Flst. 371/17: 11 760,00 DM.

Flst. 348: 94 100,00 DM,

Flst. 349: 78 650,00 DM,

Flst. 350: 78 650,00 DM,

Flst. 351/1: 74 150,00 DM,

Flst. 351/2: 90 650,00 DM,

Flst. 347/1: 104 900,00 DM,

Flst. 346: 82 300,00 DM,

Flst. 345: 99 250,00 DM,

Flst. 347/2: 4 480,00 DM.

Gesamtwert der Grundstücke: 739 050,00 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 19. 1. 1976

Amtsgericht

586

7 K 195/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 147, Blatt 5005, eingetragene 1015/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 77/5, LB 2730, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Straße 1, Größe 85,26 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 005 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, 7. 5. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kfm. Hans Brummermann, Königstein.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 22. 1. 1976

Amtsgericht

587

2 K 31/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Arnoldshain, Band 18, Blatt 664, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur 11, Flurstück 136, Ackerland, Bergacker, Größe 6,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 10, Flurstück 29, Grünland, Lauterbach, Größe 5,85 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 16, Flurstück 136, Grünland, Oberdorf, Größe 16,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 10, Flurstück 26, Grünland, Lauterbach, Größe 5,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 10, Flurstück 25, Grünland, Lauterbach, Größe 5,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 16, Flurstück 98, Grünland, Oberdorf, Größe 5,92 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 11, Flurstück 134, Ackerland, Bergacker, Größe 4,09 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 20, Flurstück 227, Ackerland, Tränk, Größe 3,64 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 20, Flurstück 228, Ackerland, Tränk, Größe 3,71 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Usingen/Ts., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Therese Brendel geb. Brendel in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf: 2596,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf: 2340,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf: 6558,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf: 2004,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5 auf: 2288,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6 auf: 2368,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 7 auf: 1636,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf: 1456,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf: 1484,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6390 Usingen, 23. 12. 1975

Amtsgericht

588

K 10/74: Die im Grundbuch von Münster, Band 30, Blatt 1074, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur Nr. 10, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg, Größe 17,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurst. 87, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg, Größe 5,84 Ar,

sollen am 31. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Mauerstr. 25, Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie-Luise Prinz, geb. Manneschildt, in 6251 Münster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 27. 1. 1976

Amtsgericht

589

61 K 123/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bierstadt, Blatt 5329, eingetragene Grundstück,

Flur 64, Flurstück 16/17, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstbornstr. 7, Größe 3,72 Ar,

soll am 30. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Wilhelm Robert (genannt Willi) Geis.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 1. 1976

Amtsgericht

590

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 17. Dezember 1975

Die Verbandsversammlung hat am 17. Dezember 1975 nachstehende Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 12. Mai 1959, zuletzt geändert am 13. März 1975 (Staatsanzeiger S. 726), beschlossen:

I.

Die Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Fassung vom 13. März 1975 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird das Wort „einem“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 13 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„Bei Fraktionsitzungen wird Reisekostenvergütung im Laufe eines Jahres in der Regel für höchstens zwölf Sitzungen gewährt.“

II.

Vorstehende Änderungen treten in Kraft:

Ziffer 1 am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen

Ziffer 2 mit Rückwirkung vom 1. Dezember 1975.

Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 1975 beschlossenen Änderungen der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 12. Mai 1959 (StAnz. S. 567), zuletzt geändert durch Beschluß vom 13. März 1975 (StAnz. S. 726).

6200 Wiesbaden, 12. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 g 02 — 19/75

Vorstehende Änderung der Hauptsatzung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

3500 Kassel, 26. 1. 1976

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Pfeil
Landesdirektor

591

Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“

Die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried“, Sitz Groß-Gerau, für das Rechnungsjahr 1976 liegt in der Zeit vom 10. Februar bis einschl. 18. Februar 1976 im Geschäftszimmer des Verbandes, Betriebshof Groß-Gerau, Nähe Kläranlage, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

6080 Groß-Gerau, 4. 2. 1976

Wasserverband „Schwarzbachgebiet-Ried“
(B I o d t, Landrat)
Verbandsvorsteher

592

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 des Umlandverbandes Frankfurt

In der Veröffentlichung vom 19. 1. 1976 unter der Nr. 274 muß es richtig heißen:

Maintal... unter Spalte 4... 2,37...

Eppstein... unter Spalte 3... 2528..

6000 Frankfurt (Main), 29. 1. 1976

Umlandverband Frankfurt

593

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Wildeck/OT Obersuhl nach Rotenburg (Fulda)

Dem Unternehmer Konrad Schellhase, 6444 Wildeck/Obersuhl, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Wildeck/OT Obersuhl nach Rotenburg (Fulda) über Wildeck/OT Richelsdorf — Nentershausen/OT Süß — OT Bauhaus-Schnepfenbusch — Wolfsberg — Bebra/ST Iba — ST Welterode — Bebra (Bahnhof, Delta, Markt) befristet bis zum 30. November 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

3500 Kassel, 23. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

594

Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Bad Endbach/Ortsteil Bottenborn nach Marburg (Lahn)

Die dem Unternehmer Helz Zimmermann, 3569 Gladenbach/Sinkershausen, am 15. 4. 1975 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Endbach/OT Bottenhorn nach Marburg (Lahn) (Linie 1 der Genehmigungsurkunde) habe ich heute auf die Einbeziehung des Ortes Gladenbach/ST Mornshausen a. S. erweitert.

3500 Kassel, 23. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

595

Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Meckbach

Die dem Hersfelder Kreisbahn, 6430 Bad Hersfeld, am 31. 1. 1972 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Meckbach habe ich heute auf die Bedarfshaltestellen Bad Hersfeld/Zellersgrund, Ludwigsau/OT Friedlos, Giegenberg, Reilos Mühle erweitert.

3500 Kassel, 23. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

596

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Borken nach Homberg

Dem Unternehmer Gottlieb Leuchter, 3501 Niedenstein, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Borken nach Homberg über

Borken/ST Pfaffenhausen — ST Freudenthal — Homberg/ST Roppershain — ST Cassdorf

befristet bis zum 31. 12. 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

a) Die Bedienung des Ortsverkehrs in Homberg zwischen den Haltestellen „Marktplatz“ und „Kreiskrankenhaus“ ist nicht gestattet.

b) Zwischen den unter a) genannten Haltestellen dürfen keine weiteren Haltestellen eingerichtet werden.

3500 Kassel, 23. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

597

Anderung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Heringen

Die der Hersfelder Kreisbahn, 6430 Bad Hersfeld, am 22. 12. 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Heringen habe ich heute wie folgt geändert:

Neue Linienführung:

Bad Hersfeld/Kreis Krankenhaus, Bismarckstr. und Breitenstraße — ST Hohe Luft — ST Petersburg (Abzw.) — ST Sorga/

Abzw. ST Kathus — Sorga (Tankstelle und Bahnhof) — ST Kathus — Schenklengsfeld/OT Malkomes — Abzw. Friedewald — Heringen/OT Herfa — OT Herfa Grund — OT Wölfershausen — OT Heringen (Bahnhof, Post, Anger, Oberschule und Kreuzung Lindigstraße)

Die Auflagen der Genehmigungsurkunde vom 22. 10. 1970 gelten weiter.

3500 Kassel, 23. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

Öffentliche Ausschreibungen

598

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für Sanierung der Fahrbahndecken, Versiegelung und Kunststoffbeschichtungen der Fahrbahntafeln, Gehweg- und Mittelstreifenkappen auf dem Kreuzungsbauwerk 403/2 (Hattenbacher Dreieck) im Zuge der A 7 Hannover—Würzburg in km 2,7 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2500 qm Fahrbahndecken zweilagig mit Gußasphalt und Abdichtung erneuern einschl. Abstrahlen und Betonflächenversiegelung
- 1350 qm Betonflächen der Gehweg- und Mittelkappen sandstrahlen und mit Exopidharz beschichten.

Bauzeit: 55 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 2. 1976 schriftlich anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), PskKonto: Frankfurt (Main) 6821, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Sanierungsarbeiten auf dem Kreuzungsbauwerk 403/2 im Zuge der A 7 (Hattenbach-Dreieck)“.

Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt am 10. 2. 1976.

Eröffnungstermin: 20. 2. 1976, 10.00 Uhr, Zimmer 212.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 3. 1976.

Voraussichtlicher Baubeginn: 15. 3. 1976.

6000 Frankfurt (Main), 2. 2. 1976 Autobahnamt

600

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines Fahrbahnbelages einschl. Nebenarbeiten von km 383,000 bis km 387,600 der BAB A 48, Dreieck Hattenbach-Reiskirchen im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 45 200 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 2 350 t Asphaltmischgut zum Profilausgleich liefern und einbauen
- ca. 4 600 t Deckschichtmischgut 0/11 (Sondermischgut) liefern und einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 15. März 1976.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, bis spätestens 13. Februar 1976 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821-601 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Fahrbahnbelages von km 383,0 bis 387,6 der BAB A 48 im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 9. Februar 1976 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 26. Februar 1976, 11.00 Uhr, im Autobahnamt, Gallus-Anlage 2, Frankfurt/M., II. Stock, Zimmer 212.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. März 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6320 Alsfeld, 26. 1. 1976

Autobahnamt Frankfurt/Main
— Außenstelle Alsfeld —

599

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines Fahrbahnbelages einschl. Nebenarbeiten von km 302,8 bis km 306,2 der BAB A 7 Fahrbahn Hannover—Fulda im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 31 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 4 700 t Asphaltbinder zum Profilausgleich liefern und einbauen
- ca. 3 100 t Deckschichtmischgut 0/11 (Sondermischgut) liefern und einbauen sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 15. März 1976.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, bis spätestens 13. Februar 1976 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821-601 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Herstellung eines Fahrbahnbelages von km 302,8—306,2 der BAB A 7 im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 9. Februar 1976 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 25. Februar 1976, 11.00 Uhr, im Autobahnamt, Gallus-Anlage 2, Frankfurt/M., II. Stock, Zimmer 212.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. März 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6320 Alsfeld, 26. 1. 1976

Autobahnamt Frankfurt/Main
— Außenstelle Alsfeld —

601

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht einschl. Nebenarbeiten von km 375,1 bis km 371,0 der BAB A 48 Fahrbahn Reiskirchen—Hattenbacher Dreieck im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 17 000 qm Deckschicht 3,5 cm tief ausfräsen
- ca. 17 000 qm Gußasphaltdeckschicht 0/11 3,5 cm dick herstellen
- ca. 9 000 l/d. m Fugen herstellen sowie verschiedene Nebenarbeiten

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 15. März 1976.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, bis spätestens 13. Februar 1976 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821-601 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht von km 375,1—371,0 der BAB A 48 im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 9. Februar 1976 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 6320 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 26. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Autobahnamt, Gallus-Anlage 2, Frankfurt/M., II. Stock, Zimmer 212.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. März 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6320 Alsfeld, 26. 1. 1976

Autobahnamt Frankfurt/Main
— Außenstelle Alsfeld —

602

Hanau: Die Bauleistungen für den Um- und Ausbau der Kreisstraße 904 zwischen Gründau/Lieblos und Gelnhausen/Meerholz mit Anschluß der neuen Kinzigbrücke von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+500, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 80 Stück Bäume versch. ϕ fällen
- ca. 1500 cbm Dammbaustoff liefern und einbauen
- ca. 1500 cbm Dammbaustoff liefern und einbauen
- ca. 1500 t Hartsteinfrostschutz
- ca. 1000 t bit. Mischgut 0/32 mm
- ca. 3800 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick

1 Stück alte Brücke abbrechen

Bauzeit: 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. Februar 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Um- und Ausbau der K 904 zw. Gründau/Lieblos und Gelnhausen/Meerholz mit Anschluß der neuen Kinzigbrücke“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 26. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 30. 1. 1976

Hessisches Straßenbauamt

603

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 115 in Großenlüder / OT Lüttert, km 4,266 — 4,515 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 1100 cbm Erdbewegung
- rd. 1500 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 600 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
- rd. 6500 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bauarbeiten sollen im April 1976 begonnen werden und müssen bis zum 30. September 1976 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 4. März 1976, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt, Schillerstraße 8, Fulda, Behördenhaus, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. April 1976, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 30. 1. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2220. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

604

Neueröffnung Homöopath. Praxis W. Jüttner Heilpraktiker Akupunktur und Zellkuren

Meinen Patienten gebe ich bekannt, daß ich in Wiesbaden eine Zweitpraxis eröffnet habe.

Sprechzeiten: Montagvormittag 9.30–12.00 Uhr,
Samstag: Röntgen- und Laboruntersuchungen nur nach besonderer Vereinbarung.

Wiesbaden-Biebrich, Gottfried-Kinkel-Straße 9,
Tel. (06121) 8 57 22

Praxis Ffm., Tel. (0611) 57 17 31

605

Der Abwasserverband Bergstraße — Sitz Weinheim — sucht für seine auf ca. 200 000 Einwohnergleichwerte ausgerichtete Verbandskläranlage einen

Klärmeister

mit Elektromeisterprüfung für die Betriebsgruppe Abwasserreinigung und einen

Klärmeister

für die Betriebsgruppe Schlammbehandlung.

Gefordert werden:

Praktische Erfahrungen im Betrieb von Klärwerken und in der Durchführung der einschlägigen Untersuchungen;

Kenntnisse der biologischen, chemischen und mechanischen Vorgänge bei der Abwasser- und Schlammbehandlung, die es ermöglichen, Störungen zu erkennen, sie zu beheben oder deren Behebung zu veranlassen;

Praktische Kenntnisse der Handhabung der einschlägigen Maschinen, Geräte, Apparate;

Vertiefte Kenntnisse der einschlägigen Betriebsanleitungen, Dienstanweisungen und gesetzlichen Vorschriften;

Kenntnisse in Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Der Abwasserverband beabsichtigt, seine Verbandskläranlage im Sommer 1977 in Betrieb zu nehmen. Die Einstellung der Klärmeister soll jedoch bereits am 1. 10. 1976 erfolgen. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis mit einer Vergütung je nach Alter und Berufserfahrung nach BAT VI b — V b.

Bewerbungen sind, unter Beifügung der üblichen Unterlagen, mit Lichtbild bis spätestens 1. 3. 1976 an den Abwasserverband Bergstraße, Postfach 1769, Rathaus, 6940 Weinheim, zu richten.

6940 Weinheim, 22. 1. 1976

Der Verbandsvorsitzende:
gez.: Glebelmann
Oberbürgermeister

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber: 04 186 548. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.